



2024/2930

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2930 DER KOMMISSION

vom 28. November 2024

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dazomet wurde vorbehaltlich der Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen.
- (2) Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt Dazomet am Tag seiner Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als gemäß der genannten Verordnung genehmigt. Die Genehmigung sollte am 31. Juli 2022 auslaufen.
- (3) Am 26. Januar 2021 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (im Folgenden „Antrag“) gestellt.
- (4) Am 24. März 2021 teilte die bewertende zuständige Behörde Belgiens der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (5) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (6) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fasst die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs und übermittelt sie der Kommission.
- (7) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf den 31. Januar 2025 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags bleibt.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1289 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufs der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1289/oj).

- (8) Am 14. Juni 2024 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Verlängerung. Es wird davon ausgegangen, dass die Agentur ihre Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs im zweiten Quartal 2025 abgibt.
- (9) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung erneut um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit die Prüfung des Antrags abgeschlossen werden kann. In Anbetracht der Fristen für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Agentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 31. Juli 2026 verschoben werden.
- (10) Nach der erneuten Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt Dazomet vorbehaltlich der Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß den Angaben in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird auf den 31. Juli 2026 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 28. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2944

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2944 DER KOMMISSION

vom 28. November 2024

über die harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/224 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wird bei Geräten und Ausrüstungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der genannten Verordnung vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 der Kommission⁽³⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) mit der Überarbeitung der bestehenden harmonisierten Normen, die auf der Grundlage des Normungsauftrags M/BC/CEN/06-89 vom 29. April 1990 ausgearbeitet wurden, damit sichergestellt ist, dass diese weiterhin den allgemein anerkannten Stand der Technik widerspiegeln, damit die wesentlichen Anforderungen an den Schutz von Gesundheit und Sicherheit nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/426 erfüllt werden.
- (3) Auf der Grundlage des mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 erteilten Auftrags überarbeitete das CEN die folgenden harmonisierten Normen, deren Fundstellen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 der Kommission⁽⁴⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden: EN 30-1-1:2021, EN 30-1-2:2023, EN 88-1:2022, EN 203-1:2021, EN 203-2-1:2021, EN 203-2-2:2021, EN 203-2-4:2021, EN 257:2022, EN 549:2019+A1:2023, EN 751-3:2022, EN 1106:2022, EN 1854:2022, EN 15502-1:2021, EN 15502-2-1:2022 und EN 16898:2022. Daraufhin verabschiedete das CEN die folgenden überarbeiteten harmonisierten Normen: EN 30-1-1:2021+A1:2023, EN 30-1-2:2023+A1:2024, EN 88-1:2022+A1:2023, EN 203-1:2021+A1:2023, EN 203-2-1:2021+A1:2023, EN 203-2-2:2021+A1:2023, EN 203-2-4:2021+A1:2023, EN 257:2022+A1:2023, EN 549:2019+A2:2024, EN 751-3:2022+A1:2023, EN 1106:2022+A1:2023, EN 1854:2022+A1:2023, EN 15502-1:2021+A1:2023, EN 15502-2-1:2022+A1:2023 und EN 16898:2022+A1:2023.
- (4) Die Kommission bewertete gemeinsam mit dem CEN, ob die vom CEN überarbeiteten harmonisierten Normen dem im Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 formulierten Auftrag entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/426/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 der Kommission vom 20. Juli 2023 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf Gasgeräte und Ausrüstungen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 der Kommission vom 10. Januar 2024 über die harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/224, 12.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/224/oj).

- (5) Die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 30-1-1:2021 über die allgemeine Sicherheit von Haushalt-Kochgeräten für gasförmige Brennstoffe wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 mit Einschränkungen veröffentlicht. Diese Beschränkungen werden in der harmonisierten Norm EN 30-1-1:2021+A1:2023 nicht behandelt.
- (6) Mit Ausnahme der harmonisierten Norm EN 30-1-1:2021+A1:2023 erfüllen die vom CEN auf der Grundlage des im Durchführungsbeschluss C(2023) 4789 formulierten Auftrags überarbeiteten harmonisierten Normen die Anforderungen, die sie abdecken sollen und die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/426 festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen dieser Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (7) Die harmonisierte Norm EN 30-1-1:2021+A1:2023 erfüllt die Anforderungen, die sie abdecken soll und die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/426 festgelegt sind, mit Ausnahme der Anforderungen in Anhang I Nummern 3.2.4 und 3.4.4 der Verordnung (EU) 2016/426. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit Einschränkungen zu veröffentlichen.
- (8) Aus Gründen der Klarheit, Übersichtlichkeit und Vereinfachung sollte eine vollständige Liste der Fundstellen der harmonisierten Normen, die die Verordnung (EU) 2016/426 unterstützen und den Anforderungen genügen, die sie abdecken sollen, in einem einzigen Rechtsakt veröffentlicht werden. Die Fundstellen von zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 erarbeiteten harmonisierten Normen sind derzeit im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 veröffentlicht. Daher ist es erforderlich, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- (9) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fundstellen der zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 erstellten harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und für Ausrüstungen, die im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind, sind hiermit im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 28. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nr.	Fundstelle der Norm
1.	EN 30-1-1:2021+A1:2023 Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1-1: Sicherheit — Allgemeines Einschränkungen: a) Die Norm EN 30-1-1:2021+A1:2023 deckt nicht die in Anhang I Nummer 3.2.4 der Verordnung (EU) 2016/426 genannten wesentlichen Anforderungen ab. b) Die Norm EN 30-1-1:2021+A1:2023 deckt die in Anhang I Nummer 3.4.4 der Verordnung (EU) 2016/426 genannte wesentliche Anforderung im Hinblick auf Kohlenstoffmonoxid, jedoch nicht die Anforderung im Hinblick auf andere schädliche Konzentrationen von Stoffen, die vermutlich eine Gefahr für die Gesundheit hervorrufen, ab.
2.	EN 30-1-2:2023+A1:2024 Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1-2: Sicherheit — Geräte mit Umluft-Backöfen
3.	EN 88-1:2022+A1:2023 Druckregler und zugehörige Sicherheitseinrichtungen für Gasgeräte — Teil 1: Druckregler für Eingangsdrücke bis einschließlich 50 kPa
4.	EN 203-1:2021+A1:2023 Großküchengeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 1: Allgemeine Sicherheitsanforderungen
5.	EN 203-2-1:2021+A1:2023 Großküchengeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 2-1: Spezifische Anforderungen — Offene Brenner und Wok-Brenner
6.	EN 203-2-2:2021+A1:2023 Großküchengeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 2-2: Spezifische Anforderungen — Öfen
7.	EN 203-2-4:2021+A1:2023 Großküchengeräte für gasförmige Brennstoffe — Teil 2-4: Spezifische Anforderungen — Fritteusen
8.	EN 257:2022+A1:2023 Mechanische Temperaturregler für Gasgeräte
9.	EN 549:2019+A2:2024 Elastomer-Werkstoffe für Dichtungen und Membranen in Gasgeräten und Gasanlagen
10.	EN 751-3:2022+A1:2023 Dichtmittel für metallene Gewindeverbindungen in Kontakt mit Gasen der 1., 2. und 3. Familie und Heißwasser — Teil 3: Ungesinterte PTFE-Bänder und -Fäden
11.	EN 1106:2022+A1:2023 Handbetätigte Einstellgeräte für Gasgeräte
12.	EN 1854:2022+A1:2023 Sicherheits- und Regeleinrichtungen für Brenner und Brennstoffgeräte für gasförmige und/oder flüssige Brennstoffe — Druckwächter für Gasbrenner und Gasgeräte
13.	EN 15502-1:2021+A1:2023 Heizkessel für gasförmige Brennstoffe — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
14.	EN 15502-2-1:2022+A1:2023 Heizkessel für gasförmige Brennstoffe — Teil 2-1: Heizkessel der Bauart C und Heizkessel der Bauarten B2, B3 und B5 mit einer Nennwärmebelastung nicht größer als 1 000 kW
15.	EN 16898:2022+A1:2023 Sicherheits- und Regeleinrichtungen für Gasbrenner und Gasbrennstoffgeräte — Gasfilter für einen Betriebsdruck bis einschließlich 600 kPa



2024/2945

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2945 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Tralopyril zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tralopyril wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1091/2014 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 genehmigt.
- (2) Die Genehmigung von Tralopyril zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 (im Folgenden „Genehmigung“) läuft am 31. März 2025 aus. Am 27. September 2023 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung von Tralopyril zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 (im Folgenden „Antrag“) gestellt.
- (3) Am 2. Januar 2024 teilte die bewertende zuständige Behörde Norwegens der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (5) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fasst die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs und übermittelt sie der Kommission.
- (6) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit eine Prüfung des Antrags erfolgen kann. In Anbetracht der Fristen für Bewertungen durch die bewertende zuständige Behörde sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Agentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung von Tralopyril zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 30. September 2027 verschoben werden.
- (7) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt Tralopyril zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1091/2014 genannten Bedingungen genehmigt —

⁽¹⁾ ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1091/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Genehmigung von Tralopyril als neuen Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 (ABL L 299 vom 17.10.2014, S. 15. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/1091/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Tralopyril zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1091/2014 wird auf den 30. September 2027 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2946

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2946 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Nichterteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF H2O2 HAG“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 8356)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Januar 2017 stellte das Unternehmen Hagleitner Hygiene International GmbH bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf eine Unionszulassung für eine Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „BPF H2O2 HAG“ der Produktart 4 entsprechend der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde Österreichs bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-RV029472-09 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „BPF H2O2 HAG“ enthält als Wirkstoff Wasserstoffperoxid, das in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktart 4 enthalten ist.
- (3) Am 30. November 2023 übermittelte die bewertende zuständige Behörde gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Agentur einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung. Vor der Übermittlung dieser Unterlagen an die Agentur erhielt die Hagleitner Hygiene International GmbH am 13. Oktober 2023 gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen zu dem Entwurf des Bewertungsberichts und den Schlussfolgerungen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Hagleitner Hygiene International GmbH übermittelte am 11. November 2023 eine Stellungnahme. Die bewertende zuständige Behörde trug dieser Stellungnahme in der Endfassung ihrer Bewertung angemessen Rechnung und übermittelte am 29. November 2023 Antworten zu der Stellungnahme.
- (4) Im Verlauf des Meinungsbildungsprozesses der Agentur erhielt die Hagleitner Hygiene International GmbH gemäß dem Arbeitsverfahren der Agentur bezüglich Anträgen auf eine Unionszulassung ⁽²⁾ die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Prozess. Am 29. Mai 2024 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte der Agentur seine endgültige Stellungnahme ⁽³⁾ an.
- (5) Am 26. Juni 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf eine Unionszulassung für „BPF H2O2 HAG“ zusammen mit dem Bewertungsbericht. In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „BPF H2O2 HAG“ als Biozidproduktfamilie im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann und dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung grundsätzlich erteilt werden kann, dass die Biozidproduktfamilie jedoch die Voraussetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 19 Absätze 3 und 6 der genannten Verordnung nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ ECHA Working procedure for Union authorisation applications, Fassung 6.2 vom 7. Juni 2023.

⁽³⁾ Stellungnahme der ECHA vom 29. Mai 2024 zur Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF H2O2 HAG“ (ECHA/BPC/425/2024), <https://echa.europa.eu/de/opinions-on-union-authorisation>.

- (6) Insbesondere vertritt die Agentur die Ansicht, dass die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geforderte hinreichende Wirksamkeit mangels einschlägiger Wirksamkeitsstudien zum Nachweis einer hinreichenden Wirksamkeit bei der vorgesehenen Konzentration und unter den geforderten Bedingungen nicht belegt ist. Des Weiteren konnte nicht geschlussfolgert werden, dass gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die physikalisch-chemischen Eigenschaften der Biozidproduktfamilie ermittelt und für eine sachgemäße Verwendung und Beförderung der Produkte als annehmbar erachtet wurden, was Azidität/Alkalität, langfristige Lagerungsstabilität, Auflösungsgrad und Verdünnungsstabilität anbelangt, sowie wegen des Mangels an Informationen, die eine Schlussfolgerung für die Biozidproduktfamilie bezüglich ihrer Korrosivität gegenüber Metallen und ihrer Selbstentzündungstemperatur zulassen würden. Aufgrund der fehlenden Daten zur Wirksamkeit und zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften wird die Ansicht vertreten, dass die Informationen zur relevanten Verwendung der Produkte nicht gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgelegt wurden, wie in Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung gefordert. Die in Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung einer Biozidproduktfamilie werden als nicht erfüllt erachtet, da eine hinreichende Wirksamkeit der Biozidproduktfamilie „BPF H2O2 HAG“ für die vorgesehene Verwendung nicht nachgewiesen wurde. Die Agentur schlägt daher vor, die Biozidproduktfamilie „BPF H2O2 HAG“ nicht zuzulassen.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist der Auffassung, dass „BPF H2O2 HAG“ die Voraussetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht erfüllt. Es ist daher angezeigt, keine Unionszulassung für „BPF H2O2 HAG“ zu erteilen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Hagleitner Hygiene International GmbH erhält keine Unionszulassung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „BPF H2O2 HAG“.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist gerichtet an die Hagleitner Hygiene International GmbH, Lunastraße 5, 5700 Zell am See, Österreich.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission



2024/2949

2.12.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2949 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Verlängerung der Mandate von drei bisherigen Mitgliedern und zur Ernennung von fünf neuen Mitgliedern des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 234/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik und zur Aufhebung des Beschlusses 91/116/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Beratende Ausschuss für Statistik (im Folgenden „Ausschuss“) hat 24 Mitglieder.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 234/2008/EG sind zwölf Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates von der Kommission zu ernennen.
- (3) Mit dem Beschluss 2019/C 63/05 ⁽²⁾ vom 14. Februar 2019 ernannte die Kommission acht Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (4) Eines dieser acht Mitglieder trat zurück und wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/722 der Kommission ⁽³⁾ für die verbleibende Amtszeit ersetzt.
- (5) Die Mandate dieser acht Mitglieder endeten am 8. Mai 2024. Drei der Mitglieder haben der Verlängerung ihres jeweiligen Mandats zugestimmt.
- (6) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission auf deren Ersuchen eine Liste mit Kandidaten, die ausgewiesene Experten im Bereich der Statistik sind, für die Ernennung der neuen Mitglieder des Ausschusses vorgelegt.
- (7) Bei der Auswahl der fünf neuen Mitglieder ist die Kommission bestrebt, dafür zu sorgen, dass Nutzer, Auskunftgebende und andere Akteure im Bereich der Unionsstatistik (einschließlich der Wissenschaft, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft) gleichermaßen vertreten sind.
- (8) Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat im Hinblick auf die Verlängerung der Mandate und der Neubesetzungen konsultiert, und diese Organe haben eine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das jeweilige Mandat von Frau Marie Bohata, Frau Audronė Jakaitienė und Herrn Peter van der Heijden als Mitglied des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik wird für eine Amtszeit von fünf Jahren, die am 1. Dezember 2024 beginnt und am 30. November 2029 endet, verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 13, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/234\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/234(1)/oj).

⁽²⁾ Beschluss 2019/C 63/05 der Kommission vom 14. Februar 2019 zur Ernennung von acht Mitgliedern des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik (ABl. C 63 vom 18.2.2019, S. 4).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2021/722 der Kommission vom 3. Mai 2021 zur Verlängerung der Mandate von drei bisherigen Mitgliedern des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik und zur Ernennung von zwei neuen Mitgliedern (ABl. L 154, vom 4.5.2021, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/722/oj>).

Artikel 2

Herr Arne C. Bathke, Herr Kai Carstensen, Herr Jani Erola, Herr Jānis Hermanis und Herr Pedro Magalhães werden ab dem 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2029 zu Mitgliedern des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik ernannt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2952

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2952 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Festlegung eines gemeinsamen Musters und elektronischer Berichtsformate für die Anwendung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit den Angaben in Ertragsteuerinformationsberichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48b Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen die Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten, für das spätere von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, in denen die konsolidierten Umsatzerlöse am Bilanzstichtag einen Betrag von 750 000 000 EUR überschritten haben, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, offenzulegen und zugänglich zu machen.
- (2) Die Verpflichtung nach Artikel 48b Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU findet gemäß Artikel 48b Absatz 3 nicht auf Unternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen Anwendung, die bestimmte Berichte gemäß Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ offenlegen.
- (3) Um die Vergleichbarkeit der in Artikel 48b Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Berichte sicherzustellen, legt die Kommission in dieser Verordnung ein gemeinsames Muster und elektronische Berichtsformate fest, die maschinenlesbar sein sollten. Die Muster und elektronischen Berichtsformate sind auch dann anzuwenden, wenn der Ertragsteuerinformationsbericht eines Unternehmens stellvertretend über ein dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegendes Unternehmen offenlegt und zugänglich gemacht wird.
- (4) Das in dieser Verordnung vorgesehene gemeinsame Muster sollte die Präsentation der gemäß Artikel 48c Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU in dem Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegenden Angaben erleichtern. Bei der Gestaltung des Musters und der Berichtsformate wurde Fortschritten, die im Bereich der Digitalisierung und im Hinblick auf die Zugänglichkeit der von Unternehmen offengelegten Informationen erzielt wurden, Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>)

- (5) Für die Auszeichnung der Jahresfinanzberichte von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten der EU zugelassen sind, ist gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission ⁽³⁾ über ein einheitliches elektronisches Berichtsformat die erweiterbare Auszeichnungssprache für Hypertext (Extensible Hypertext Markup Language, XHTML) vorgeschrieben. XHTML ist auch bei Nachhaltigkeitsklärungen zu verwenden, die bestimmte Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geänderten Fassung ⁽⁴⁾ erstellen müssen. Aus Gründen der Kohärenz sollten auch die in Artikel 48b Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Ertragsteuerinformationsberichte im XHTML-Format erstellt werden.
- (6) XBRL (Extensible Business Reporting Language) ist eine maschinenlesbare Auszeichnungssprache, die eine automatisierte Verarbeitung großer Informationsmengen ermöglicht und die Zugänglichkeit und Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet. XBRL ist ein etablierter Standard und wird in mehreren Ländern verwendet. Inline XBRL ist ein offener Standard, der die Einbettung von XBRL-Auszeichnungen in XHTML-Dokumenten ermöglicht. Inline XBRL ist sowohl von Menschen als auch von Maschinen lesbar. Bei der Auszeichnung der in Artikel 48b Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Ertragsteuerinformationsberichte sollte folglich der Inline XBRL-Standard verwendet werden.
- (7) Die Verwendung der XBRL-Auszeichnungssprache setzt die Anwendung einer Taxonomie zur Umwandlung für Menschen lesbarer Informationen in maschinenlesbare Informationen voraus. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit der im Ertragsteuerinformationsbericht offengelegten und unter Verwendung des gemeinsamen Musters und elektronischer Berichtsformate präsentierten Daten sollten in einer solchen gemeinsamen Taxonomie die auszeichnenden Datenelemente in Bezug auf andere EU-Rechtsvorschriften mit Relevanz für die länderbezogene Berichterstattung spezifiziert werden. Die Hierarchie der Elemente und ihr zugehöriger Datentyp wird den Unternehmen in dieser Verordnung in einer einfachen, für Menschen lesbaren Form zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen sollten die Auszeichnung sämtlicher in der Richtlinie verlangten und im Bericht offengelegten Angaben sicherstellen, die Elementen der Basistaxonomie entsprechen.
- (8) Die Unternehmen können die verlangten Angaben in ihrem Bericht gemäß den in Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU des Rates ⁽⁵⁾ enthaltenen Anleitungen zum Ausfüllen von Berichten für steuerliche Zwecke melden. Unternehmen, die dies tun, sollten sicherstellen, dass die Berichterstattungsvorgaben einheitlich auf alle im Bericht enthaltenen Angaben angewandt werden. Im Muster sollte jedes Unternehmen angeben können, ob der Bericht auf der Grundlage der in Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU genannten Anleitungen erstellt wurde.
- (9) Oberste Mutterunternehmen oder unverbundene Unternehmen, die nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen und der Öffentlichkeit einen Bericht gemäß Artikel 48b Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU zugänglich machen, sind nicht verpflichtet, das Muster und die elektronischen Berichtsformate, die in dieser Verordnung festgelegt werden, zu verwenden. Um die Bestimmungen von Artikel 48b Absatz 6 einzuhalten, sollten oberste Mutterunternehmen oder unverbundene Unternehmen, die nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, ihren Bericht in einem maschinenlesbaren Format zugänglich machen und im Bericht ein den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegendes einzelnes Tochterunternehmen oder eine den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegende einzelne Zweigniederlassung angeben, das bzw. die im betreffenden Mitgliedstaat einen Bericht offenlegt. Obersten Mutterunternehmen oder unverbundenen Unternehmen, die nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, und den von ihnen angegebenen einzelnen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, steht es jedoch frei, den Bericht unter Verwendung des Musters und der elektronischen Berichtsformate, die in dieser Verordnung festgelegt werden, zu erstellen.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>).

- (10) Bestimmte mittlere und große Tochterunternehmen, die den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen und von einem obersten Mutterunternehmen kontrolliert werden, das nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, sind, sofern die konsolidierten Umsatzerlöse am Bilanzstichtag für jedes der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre 750 000 000 EUR übersteigen, gemäß Artikel 48b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU dazu verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht dieses obersten Mutterunternehmens über das spätere der beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre offenzulegen und zugänglich zu machen. Wenn das oberste Mutterunternehmen nicht alle erforderlichen Informationen bereitstellt, sind diese Tochterunternehmen verpflichtet, eine Erklärung zu erstellen, offenzulegen und zugänglich zu machen, aus der hervorgeht, dass ihr oberstes Mutterunternehmen die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Bei der Erstellung solcher Berichte und Erklärungen sollten diese Tochterunternehmen nicht verpflichtet sein, das gemeinsame Muster und das gemeinsame elektronische Berichtsformat, die in dieser Verordnung festgelegt werden, zu verwenden.
- (11) Gemäß Artikel 48b Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU sind bestimmte Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen errichtet wurden, verpflichtet, über das spätere der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre einen Ertragsteuerinformationsbericht des obersten Mutterunternehmens oder unverbundenen Unternehmens nach Artikel 48b Absatz 5 Unterabsatz 6 Buchstabe a der genannten Richtlinie offenzulegen und zugänglich zu machen. Wenn das oberste Mutterunternehmen oder unverbundene Unternehmen nicht alle erforderlichen Informationen bereitstellt, sind diese Zweigniederlassungen verpflichtet, eine Erklärung zu erstellen, offenzulegen und zugänglich zu machen, aus der hervorgeht, dass das oberste Mutterunternehmen oder unverbundene Unternehmen die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Bei der Erstellung solcher Berichte und Erklärungen sollten diese Zweigniederlassungen nicht der Verpflichtung unterliegen, das gemeinsame Muster und das elektronische Berichtsformat, die in dieser Verordnung festgelegt werden, zu verwenden.
- (12) Gemäß Artikel 48g der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anforderungen der genannten Richtlinie zur Ertragsteuerberichterstattung spätestens ab dem Beginn des ersten am oder nach dem 22. Juni 2024 beginnenden Geschäftsjahres gelten. Um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung des in dieser Verordnung festgelegten und in Artikel 48c Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten gemeinsamen Musters und elektronischen Berichtsformats einzuräumen, ist ein Übergangszeitraum erforderlich.
- (13) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechnungslegungsrichtlinien in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

In dieser Verordnung werden das in Artikel 48c Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannte gemeinsame Muster und die an gleicher Stelle genannten elektronischen Berichtsformate festgelegt, die für die Vorlage des Ertragsteuerinformationsberichts zu verwenden sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Ertragsteuerinformationsbericht“ einen gemäß Artikel 48b Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erstellten, offengelegten und zugänglich gemachten Bericht, der die in Artikel 48c Absätze 2 und 3 genannten Informationen enthält;
2. „Basistaxonomie“ die Kombination der in Anhang IV Tabelle 2 aufgeführten Taxonomieelemente und der folgenden Linksammlung:
 - a) Presentation Linkbase, die die Taxonomieelemente gruppiert;
 - b) Calculation Linkbase, die rechnerische Beziehungen zwischen Taxonomieelementen ausdrückt;

- c) Label Linkbase, die die Bedeutung jedes Taxonomieelements beschreibt;
 - d) Definition Linkbase, die dimensionale Beziehungen zwischen den Elementen der Basistaxonomie widerspiegelt;
3. „XHTML-Format“ ein Standardformat der Hypertext-Auszeichnungssprache (HTML), das der erweiterten Auszeichnungssprache für Hypertext (XHTML) entspricht;
4. „Inline XBRL“ eine Weiterentwicklung der von XBRL International entwickelten Auszeichnungssprache eXtensible Business Reporting Language (XBRL).

Artikel 3

Gemeinsames Muster

Die Unternehmen stellen sicher, dass der Ertragsteuerinformationsbericht in visueller Darstellung und Inhalt den Spezifikationen in Anhang I entspricht.

Artikel 4

Elektronisches Berichtsformat und Auszeichnungsregeln

- (1) Bei der Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts stellen die Unternehmen Folgendes sicher:
- a) die Verwendung des XHTML-Formats und die Einbettung von Auszeichnungen unter Verwendung der Inline XBRL-Spezifikationen gemäß den einschlägigen XBRL-Spezifikationen in Anhang II;
 - b) die Auszeichnung offengelegter Informationen unter Verwendung der Basistaxonomie mit den in Anhang IV Tabelle 2 aufgeführten Elementen gemäß den in Anhang III festgelegten Anforderungen bezüglich Auszeichnung und Einreichung.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b können Unternehmen offengelegte Informationen unter Verwendung der Basistaxonomie mit den in Anhang IV Tabelle 3 aufgeführten Elementen auszeichnen.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

Die Unternehmen wenden diese Verordnung auf Ertragsteuerinformationsberichte für Geschäftsjahre an, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

Gemeinsames Muster für den Ertragsteuerinformationsbericht

ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHT
gemäß Kapitel 10a der Richtlinie 2013/34/EU
(„länderspezifische Berichte“)

Allgemeine Anleitungen zur Berichterstattung

Die nach Artikel 48c der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen werden in visueller Hinsicht gemäß den Spezifikationen in diesem Muster dargestellt. Der Bericht kann zusätzliche Informationen in Form von Texten, Bildern oder anderen Mitteln enthalten.

Abschnitt 1

Allgemeine Angaben

Name des obersten Mutterunternehmens der Gruppe/des unverbundenen Unternehmens	...
Land, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat	...
Geschäftsjahr — Anfangsdatum	...
Geschäftsjahr — Enddatum	...
Berichtswährung	...
Beruhem die Angaben im Bericht auf Anleitungen zur Berichterstattung für steuerliche Zwecke gemäß Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU (ja/nein)?	...

Spezifische Anleitungen zur Berichterstattung für Abschnitt 1

Der Name des obersten Mutterunternehmens der Gruppe/des unverbundenen Unternehmens muss dem Namen entsprechen, der in der Satzung des Unternehmens, auf das sich der Ertragsteuerinformationsbericht bezieht, angegeben ist.

Wenn als Grundlage für die Erstellung des Berichts gemäß Artikel 48c Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU die Anleitungen zur Berichterstattung gemäß Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU herangezogen wurden, so ist dies entsprechend anzugeben. Dies geschieht im Muster durch Angabe von „Ja“ oder „Nein“ im entsprechenden Feld. Entscheidet sich ein Bericht erstattendes Unternehmen für die Anwendung dieser Anleitungen, so sind diese bei den Abschnitten 2 und 3 konsequent zu befolgen. In diesen Anleitungen zur Berichterstattung werden die OECD-Standards in Bezug auf Maßnahme 13 ihres Aktionsplans gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS“) berücksichtigt.

Überblick über Informationen nach Land

Steuerhoheits-gebiet	Ländercode	Erträge	Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuer	Gezahlte Ertragsteuer — auf Kassenbasis	Noch zu zahlende Ertragsteuer — laufendes Jahr	Einbehaltener Gewinn	Zahl der Beschäftigten
1. Vollständiger Name des Mitgliedstaats oder Steuerhoheits-gebiets A							
2. Vollständiger Name des Mitgliedstaats oder Steuerhoheits-gebiets B							
3. ...							
Alle anderen Steuerhoheits-gebiete (auf aggregierter Basis)	-						

Spezifische Anleitungen zur Berichterstattung für Abschnitt 2

In der Tabelle entspricht eine bestimmte Zeile stets einem bestimmten Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet, einschließlich Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union sind, je nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Auf der rechten Seite der Tabelle können zur Erfassung zusätzlicher Informationen, die ein Bericht erstattendes Unternehmen offenlegen möchte, so viele zusätzliche Spalten wie nötig hinzugefügt werden.

Die nach Artikel 48c Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen sind in der Zeile „Alle anderen Steuerhoheitsgebiete (auf aggregierter Basis)“ auszuweisen. Wenn die in den einzelnen Zeilen offengelegten Steuerhoheitsgebiete bereits alle Tätigkeiten des Bericht erstattenden unverbundenen Unternehmens oder obersten Mutterunternehmens abdecken, so erfolgt hier die Angabe „null“ oder „entfällt“.

Die Beträge werden ohne Skalierung gerundet und mit der vom Bericht erstattenden Unternehmen für angemessen erachteten Genauigkeit gemeldet. Einnahmen in Höhe von 1 234 567,89 EUR würden beispielsweise als 1 234 568 EUR gemeldet (gerundet, keine Skalierung). Bei einer Genauigkeit von 1 000 EUR würde der Betrag mit 1 235 000 EUR gemeldet.

Der Bericht beruht nicht auf den Anleitungen zur Berichterstattung für steuerliche Zwecke gemäß Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU:

- Erträge in einem Steuerhoheitsgebiet sind als positive Beträge auszuweisen. Sind die Erträge in diesem Steuerhoheitsgebiet insgesamt negativ, so sind sie als negative Beträge auszuweisen.
- Vorsteuergewinne in einem Steuerhoheitsgebiet sind als positive Beträge auszuweisen. Fallen in diesem Steuerhoheitsgebiet dagegen Vorsteuerverluste an, so sind diese als negative Beträge auszuweisen.
- In einem Steuerhoheitsgebiet gezahlte Ertragsteuern (auf Kassenbasis) sind als positive Beträge zu melden. Steht im betreffenden Steuerhoheitsgebiet insgesamt eine Netto-Ertragssteuererstattung an oder übersteigen die Ertragssteuererstattungen im betreffenden Geschäftsjahr die Ertragssteuerzahlungen, so ist die gezahlte Ertragssteuer (auf Kassenbasis) dagegen als negativer Betrag auszuweisen.
- Die im laufenden Jahr in einem Steuerhoheitsgebiet noch zu zahlenden Ertragsteuern werden als positiver Betrag ausgewiesen, sofern dies im betreffenden Steuerhoheitsgebiet insgesamt einem noch zu zahlenden Steueraufwand entspricht. Ergibt sich in diesem Steuerhoheitsgebiet dagegen insgesamt eine Steuergutschrift, so ist ein negativer Betrag auszuweisen.
- Der in einem Steuerhoheitsgebiet einbehaltene Gewinn ist als positiver Betrag auszuweisen, wenn sich in diesem Steuerhoheitsgebiet insgesamt ein einbehaltener Nettogewinn ergibt. Fällt in einem Steuerhoheitsgebiet insgesamt ein aufgelaufener Nettoverlust an, so ist ein negativer Betrag auszuweisen.
- Die Zahl der Beschäftigten in einem Steuerhoheitsgebiet ist als positiver Betrag auszuweisen. Das Bericht erstattende unverbundene Unternehmen oder oberste Mutterunternehmen kann gegebenenfalls Dezimalstellen angeben.

Der Bericht beruht auf den Anleitungen zur Berichterstattung für steuerliche Zwecke gemäß Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU:

- Informationen über Unternehmen, die für Steuerzwecke als nicht in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig gelten, werden in die Zeile „Alle anderen Steuergebiete (auf aggregierter Basis)“ aufgenommen.

Abschnitt 3

Liste von Tochterunternehmen und Tätigkeiten

Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet	Ländercode	Name jedes Tochterunternehmens im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet	Kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet
1. Vollständiger Name des Mitgliedstaats oder Steuerhoheitsgebiets A		Tochterunternehmen a Tochterunternehmen b Tochterunternehmen c	
2. Vollständiger Name des Mitgliedstaats oder Steuerhoheitsgebiets B		Tochterunternehmen d Tochterunternehmen e Tochterunternehmen f	
3. ...			

Spezifische Anleitungen zur Berichterstattung für Abschnitt 3

Die Zeilen in der Tabelle entsprechen den Zeilen nach Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet in Abschnitt 2. Die Zeile „Alle anderen Steuerhoheitsgebiete (auf aggregierter Basis)“ ist in der Tabelle für Abschnitt 3 nicht erforderlich.

Der Name der Tochterunternehmen im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet wird für jedes im Abschluss des obersten Mutterunternehmens für das betreffende Geschäftsjahr in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen jeweils in der Zeile für den Mitgliedstaat oder die Steuerhoheitsgebiete angegeben, in dem bzw. denen das Tochterunternehmen niedergelassen ist. Niederlassungen, feste Geschäftseinrichtungen oder dauerhafte Geschäftstätigkeiten, die nicht über ein Tochterunternehmen erfolgen, brauchen nicht offengelegt zu werden.

Der Bericht beruht nicht auf den Anleitungen zur Berichterstattung für steuerliche Zwecke gemäß Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU:

- Die „kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet“ wird auf der Grundlage von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) unter Berücksichtigung der Tätigkeiten der Gruppe oder des unverbundenen Unternehmens im gesamten Land erstellt. Wenn beispielsweise alle Tätigkeiten in einem bestimmten Land, die unter die Abschnitte C und G des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen, berücksichtigt werden, würde der entsprechende Text wie folgt lauten: „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren/Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“.

Der Bericht beruht auf den Anleitungen zur Berichterstattung für steuerliche Zwecke gemäß Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU:

- Die in der Zeile „kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet“ verlangten Angaben werden auf der Grundlage der folgenden Liste von Hauptgeschäftstätigkeiten und unter Berücksichtigung aller Tätigkeiten in einem bestimmten Land offengelegt:
 - Forschung und Entwicklung
 - Besitz oder Verwaltung von geistigem Eigentum
 - Einkauf oder Beschaffung
 - Verarbeitung oder Produktion
 - Verkauf, Marketing oder Vertrieb
 - Verwaltungs-, Management- oder Supportdienstleistungen
 - Erbringung von Dienstleistungen für fremde Dritte
 - Interne Finanzierung der Unternehmensgruppe
 - Regulierte Finanzdienstleistungen
 - Versicherung

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>.

- Besitz von Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter
- Ruhend
- Sonstige
- Beispiel: „Verarbeitung oder Produktion/Verkauf, Vermarktung oder Vertrieb“. Werden die Tätigkeiten unter „Sonstige“ gemeldet, ist keine weitere Beschreibung erforderlich.

Abschnitt 4

Nicht aufgenommene Informationen

Nicht aufgenommene Informationen für dieses Geschäftsjahr (falls zutreffend):

.....

In früheren Geschäftsjahren nicht aufgenommene Informationen, die in diesem Geschäftsjahr offengelegt werden (falls zutreffend):

.....

Spezifische Anleitungen zur Berichterstattung für Abschnitt 4

Im anwendbaren nationalen Recht nach Artikel 48c Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU kann die zeitweise Nichtaufnahme von Informationen gestattet sein.

Werden in einer der in Abschnitt 2 oder 3 enthaltenen Tabellen Informationen nicht aufgenommen, so ist dies im ersten Kasten in Abschnitt 4 anzugeben. Für jegliche Nichtaufnahme eines Postens ist im Kasten die Beschreibung des Postens zusammen mit einer gebührenden Begründung der Nichtaufnahme anzugeben.

In Bezug auf Informationen, die in einem früheren Geschäftsjahr nicht aufgenommen wurden und im Ertragsteuerinformationsbericht für das laufende Geschäftsjahr offengelegt werden, ist in der Beschreibung im zweiten Kasten in Abschnitt 4 für jeden offengelegten Posten das Geschäftsjahr anzugeben, in dem die Informationen nicht aufgenommen wurden.

Abschnitt 5 (nicht obligatorisch)

Erläuterungen zu wesentlichen Diskrepanzen zwischen gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern

Erläuterungen zu wesentlichen Diskrepanzen zwischen den im betreffenden Geschäftsjahr noch zu zahlenden und gezahlten Ertragsteuern auf Kassenbasis laut Angabe in Abschnitt 2, gegebenenfalls auf Gruppenebene und unter Berücksichtigung der entsprechenden Beträge für vorangehende Geschäftsjahre:

.....

Spezifische Anleitungen zur Berichterstattung für Abschnitt 5

Vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben im anwendbaren nationalen Recht liegt es im Ermessen der Bericht erstattenden Unternehmen, diese Informationen bereitzustellen oder nicht. Werden solche Informationen nicht offengelegt, kann dieser Abschnitt ausgelassen werden. Dieser Abschnitt wird in diesem gemeinsamen Muster unter Bezugnahme auf Artikel 48c Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU erwähnt.

—

ANHANG II

Anzuwendende XBRL-Spezifikationen

1. Die Unternehmen stellen sicher, dass das Inline XBRL-Instanzdokument nach der Inline XBRL 1.1-Spezifikation valide und mit dem XBRL Units Registry konform ist.
2. Die Unternehmen stellen das Inline-XBRL-Instanzdokument als eigenständige XHTML-Datei zur Verfügung. Das Inline-XBRL-Instanzdokument kann mit “.html“- oder “.xhtml“-Erweiterung eingereicht werden.
3. Die Unternehmen stellen sicher, dass das Inline-XBRL-Instanzdokument die in Anhang III festgelegten Anforderungen an Auszeichnung und Einreichung erfüllt.

Die XBRL-Standards sind offene und im Rahmen der internationalen XBRL-Lizenzvereinbarung frei lizenzierte Standards. Die Verwendung eingetragener XBRL-Marken wird von XBRL International gemäß der XBRL International Trademark Policy erlaubt.

ANHANG III

Anforderungen an Auszeichnung und Einreichung

1. Währungsinformationen werden anhand der WährungsCodes nach ISO 4217:2015 offengelegt ⁽¹⁾.
2. LänderCodes werden anhand der LänderCodes nach ISO 3166-1:2020 Alpha-2 angegeben ⁽²⁾.
3. Daten werden gemäß ISO 8601-1:2019 im UTC-Format JJJJ-MM-TT angegeben ⁽³⁾.
4. Die Unternehmen identifizieren sich im Inline XBRL-Instanzdokument mittels XBRL-Unternehmenskennungen und -Schemas. Die Kennung ist eine Zeichenkette, die die eindeutige Identifizierung des Bericht erstattenden Unternehmens ermöglicht, und entspricht dem in Anhang I Abschnitt 1 angegebenen Namen des obersten Mutterunternehmens oder unverbundenen Unternehmens. Abweichend von Satz 2 dieses Absatzes können Unternehmen den Namen durch eine der folgenden Kennungen ersetzen:
 - a) eine europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾,
 - b) eine ISO 17442-konforme Rechtsträgerkennung oder
 - c) eine Steuer-Identifikationsnummer.
5. Die Unternehmen stellen sicher, dass das XBRL-Instanzdokument Daten eines einzelnen Unternehmens enthält, sodass alle Unternehmenskennungen in den Kontexten identischen Inhalt haben.
6. Bei der Auszeichnung ihrer Angaben benutzen die Unternehmen das Basistaxonomieelement mit der den auszuzeichnenden Angaben inhaltlich am nächsten stehenden Bedeutung. Wenn zwischen mehrerer Basistaxonomieelementen gewählt werden kann, sollten die Unternehmen das Element mit der engsten Bedeutung und/oder dem engsten Anwendungsbereich auswählen.
7. Bei numerischen Angaben verwenden die Unternehmen in der Basistaxonomie aufgeführte numerische Elemente und geben genaue Werte ohne Skalierung an. Die Unternehmen können dabei mit der Genauigkeit vorgehen, die ihnen angemessen erscheint.
8. Bei der Auszeichnung von Angaben benutzen die Unternehmen in der Basistaxonomie aufgeführte nicht-numerische Taxonomieelemente so, dass alle Angaben ausgezeichnet werden, die der Bedeutung des jeweiligen Elements entsprechen. Die Unternehmen wenden die Auszeichnungen nicht nur teilweise oder selektiv an.
9. Die Unternehmen stellen sicher, dass das Inline XBRL-Instanzdokument keinen ausführbaren Code enthält.

⁽¹⁾ <https://www.iso.org/standard/64758.html>.

⁽²⁾ <https://www.iso.org/standard/72482.html>.

⁽³⁾ <https://www.iso.org/obp/ui/en/#iso:std:iso:8601:-1:ed-1:v1:en>.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj>).

ANHANG IV

Taxonomieelemente

Tabelle 1

Legende für Elementtyp und -attribute

Daten-/Attributtyp	Definition
abstract	bezeichnet ein Gruppierungselement oder eine Überschrift
date	bedeutet, dass das Element ein Datum ist; Daten sind nicht-numerische Posten
instant or duration	gibt an, ob ein monetärer Wert oder ein numerischer Posten einen Kapitalbetrag (instant) oder einen Zahlungsstrom (duration) repräsentiert
line items	geben Elemente in Tabellenzeilen an
table	gibt den Anfang einer Struktur in Tabellenform an
text	bedeutet, dass das Element ein Stück Text (eine Folge alphanumerischer Zeichen) ist; wird verwendet, um kurze Strecken verbaler Informationen auszuzeichnen; Textelemente sind nicht-numerische Posten
text block	bedeutet, dass das Element ein Textblock ist; wird verwendet, um größere Mengen an Informationen auszuzeichnen; Textblöcke sind nicht-numerische Posten
true/false	bedeutet, dass mit dem Element angegeben wird, ob eine Aussage wahr oder falsch ist; „wahr/falsch“-Angaben sind nicht-numerische Posten
typed axis	bezeichnet eine Dimension einer Tabellenstruktur, wobei das Format dieser Dimension in der Taxonomie definiert ist und die Dimension von einem Unternehmen im Bericht angegeben wird
X	bedeutet, dass das Element ein monetärer Wert ist (eine Zahl in einer deklarierten Währung); diese Elemente sind numerische Posten
X.XX	bedeutet, dass das Element ein Wert mit Dezimalkomma ist; diese Elemente sind numerische Posten

Tabelle 2
Liste der Taxonomieelemente

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
AccumulatedEarnings	X instant	Label	Einbehaltener Gewinn	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2013/34/EU
AccumulatedEarningsOtherTaxJurisdictions	X instant	Label	Einbehaltene Gewinne, andere Steuerhoheitsgebiete	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
ApplicationOfOptionToReportInAccordanceWithTaxationReportingInstructions	True/False	Label	Anwendung der Option zur Meldung gemäß den Berichterstattungsvorgaben für Steuerzwecke	Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU
		VerboseLabel	Anwendung der Option zur Meldung gemäß den in Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU genannten Anleitungen für die Berichterstattung	
CountryCodeOfMemberStateOrTaxJurisdiction	Text	Label	Ländercode des Mitgliedstaats oder Steuerhoheitsgebiets	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
CountryOfRegisteredOfficeOfUltimateParentUndertaking	Text	Label	Land des Unternehmenssitzes des obersten Mutterunternehmens	
		VerboseLabel	Land, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat	
DateOfEndOfFinancialYear	Date	Label	Datum des Endes des Geschäftsjahrs	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU
DateOfStartOfFinancialYear	Date	Label	Datum des Beginns des Geschäftsjahrs	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU
DescriptionOfNatureOfActivitiesOfSubsidiaryUndertakingsInMemberStateOrTaxJurisdictionExplanatory	Text block	Label	Beschreibung der Art der Tätigkeiten von Tochterunternehmen im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet [text block]	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU:
		VerboseLabel	Kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten im Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet nach Ländern	

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
DisclosureOfInformationOmittedForPreviousFinancialYearsExplanatory	Text block	Label	Offenlegung von in früheren Geschäftsjahren nicht aufgenommenen Informationen [text block]	Artikel 48c Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU
DisclosureOfNamesOfSubsidiaryUndertakingsConsolidatedInFinancialStatementsOfUltimateParentUndertakingExplanatory	Text block	Label	Angabe der Namen in den konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogener Tochterunternehmen [text block]	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU
		TerseLabel	Namen in den konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogener Tochterunternehmen	
DisclosureOfTypeOfInformationOmittedExplanatory	Text block	Label	Angabe der Art nicht aufgenommener Informationen [text block]	Artikel 48c Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU
		TerseLabel	Nicht aufgenommene Informationen	
DisclosureOfTypeOfInformationOmittedOtherTaxJurisdictionsExplanatory	Text block	Label	Angabe der Art nicht aufgenommener Informationen, andere Steuerhoheitsgebiete [text block]	Artikel 48c Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU
		TerseLabel	Nicht aufgenommene Informationen, andere Steuerhoheitsgebiete	
ExplanationOfAnyMaterialDiscrepanciesBetweenIncomeTaxPaidAndAccruedAbstract		Label	Erläuterungen zu wesentlichen Diskrepanzen zwischen gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern [abstract]	
ExplanationOfAnyMaterialDiscrepanciesBetweenIncomeTaxPaidAndAccruedExplanatory	Text block	Label	Erläuterungen zu wesentlichen Diskrepanzen zwischen gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern [text block]	Artikel 48c Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU
ExplanationOfReasonForOmissionOfInformationExplanatory	Text block	Label	Begründung der Nichtaufnahme von Informationen [text block]	Artikel 48c Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU
GeneralInformationAbstract		Label	Allgemeine Angaben [abstract]	
IncomeTaxAccrued	X duration	Label	Noch zu zahlende Ertragsteuer	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2013/34/EU
		VerboseLabel	Noch zu zahlende Ertragsteuer — laufendes Jahr	

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
IncomeTaxAccruedOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Noch zu zahlende Ertragsteuer, andere Steuerhoheitsgebiete	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
		VerboseLabel	Noch zu zahlende Ertragsteuer — laufendes Jahr, andere Steuerhoheitsgebiete	
IncomeTaxPaidOnCashBasis	X duration	Label	Gezahlte Ertragsteuer (auf Kassenbasis)	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2013/34/EU
IncomeTaxPaidOnCashBasisOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Gezahlte Ertragsteuer (auf Kassenbasis), andere Steuerhoheitsgebiete	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
ListOfSubsidiariesAndActivitiesAbstract		Label	Liste der Tochterunternehmen und Tätigkeiten [abstract]	
ListOfSubsidiariesAndActivitiesLineItems		Label	Liste der Tochterunternehmen und Tätigkeiten [line items]	
ListOfSubsidiariesAndActivitiesTable		Label	Liste der Tochterunternehmen und Tätigkeiten [table]	
NameOfMemberStateOrTaxJurisdictionTypedAxis	Typed axis	Label	Name des Mitgliedstaats oder Steuerhoheitsgebiets [typed axis]	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
NameOfSingleSubsidiaryPublishingNonEUUndertakingReport	Text	Label	Name und Sitz eines einzelnen Tochterunternehmens, das den Ertragsteuerinformationsbericht eines Unternehmens veröffentlicht hat, das nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt	Artikel 48b Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU:
NameOfSingleBranchPublishingNonEUUndertakingReport	Text	Label	Name und Anschrift einer einzelnen Zweigniederlassung, die den Ertragsteuerinformationsbericht eines Unternehmens veröffentlicht hat, das nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt	Artikel 48b Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU:
NameOfUltimateParentOfGroupOfStandaloneCompany	Text	Label	Name des obersten Mutterunternehmens der Gruppe/des unverbundenen Unternehmens	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU
		VerboseLabel	Name des obersten Mutterunternehmens der Gruppe/des unverbundenen Unternehmens (gemäß Satzung oder Unternehmensregister)	
NumberOfEmployees	X.XX instant	Label	Zahl der Beschäftigten	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/34/EU
NumberOfEmployeesOtherTaxJurisdictions	X.XX instant	Label	Zahl der Beschäftigten, andere Steuerhoheitsgebiete	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
OmittedInformationAbstract		Label	Nicht aufgenommene Informationen [abstract]	
OverviewOfAllocationOfElementsOnCountrybycountryBasisAbstract		Label	Überblick über die Zuordnung der Elemente nach Land [abstract]	
OverviewOfAllocationOfElementsOnCountrybycountryBasisAllOther-TaxJurisdictionsAggregatedBasisAbstract		Label	Überblick über die Zuordnung der Elemente nach Land, alle anderen Steuerhoheitsgebiete (auf aggregierter Basis) [abstract]	
OverviewOfAllocationOfElementsOnCountrybycountryBasisMemberStateOrTaxJurisdictionAbstract		Label	Überblick über die Zuordnung der Elemente nach Land, Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet [abstract]	
OverviewOfAllocationOfElementsOnCountrybycountryBasisMemberStateOrTaxJurisdictionLineItems		Label	Überblick über die Zuordnung der Elemente nach Land, Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet [line items]	
OverviewOfAllocationOfElementsOnCountrybycountryBasisMemberStateOrTaxJurisdictionTable		Label	Überblick über die Zuordnung der Elemente nach Land, Mitgliedstaat oder Steuerhoheitsgebiet [table]	
ProfitLossBeforeTax	X duration	Label	Gewinn (Verlust) vor Steuern	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2013/34/EU
		VerboseLabel	Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuer	
ProfitLossBeforeTaxOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Gewinn (Verlust) vor Steuern, andere Steuerhoheitsgebiete	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
		VerboseLabel	Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuer, andere Steuerhoheitsgebiete	

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
ReportingCurrency	Text	Label	Berichtswährung	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 48c Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU
Revenues	X duration	Label	Erträge	Artikel 48c Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/34/EU
		TerseLabel	Erträge	
RevenuesOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Erträge, andere Steuerhoheitsgebiete	Artikel 48c Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU
		TerseLabel	Erträge, andere Steuerhoheitsgebiete	

Tabelle 3

Liste zusätzlicher Taxonomieelemente

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
Assets	X instant	Label	Andere materielle Vermögenswerte als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente	
AssetsOtherTaxJurisdictions	X instant	Label	Andere materielle Vermögenswerte als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, andere Steuerhoheitsgebiete	
Capital	X instant	Label	Ausgewiesenes Kapital	
CapitalOtherTaxJurisdictions	X instant	Label	Ausgewiesenes Kapital, andere Steuerhoheitsgebiete	
LanguageOfReport	Text	Label	Sprache des Berichts	
PublicSubsidiesReceived	X duration	Label	Erhaltene staatliche Beihilfen	
PublicSubsidiesReceivedOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Erhaltene staatliche Beihilfen, andere Steuerhoheitsgebiete	
RevenuesRelated	X duration	Label	Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	
RevenuesRelatedOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Erträge aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, andere Steuerhoheitsgebiete	

Elementname	Elementtyp und -attribute	Labeltyp	Labelinhalt	Bezug
RevenuesUnrelated	X duration	Label	Erträge aus Transaktionen mit nicht nahestehenden Unternehmen und Personen	
RevenuesUnrelatedOtherTaxJurisdictions	X duration	Label	Erträge aus Transaktionen mit nicht nahestehenden Unternehmen und Personen, andere Steuerhoheitsgebiete	



2024/2954

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2954 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/640 hinsichtlich der Einführung neuer zusätzlicher Anforderungen an die Lufttüchtigkeit

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 erstellt die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) Zertifizierungsspezifikationen und aktualisiert diese regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie auch weiterhin zweckdienlich sind. Allerdings müssen Luftfahrzeuge, deren Konstruktion bereits zugelassen ist, bei ihrer Produktion oder während sie in Dienst gestellt sind, keinen Aktualisierungen der geltenden Zertifizierungsspezifikationen genügen. Daher sollte die Anforderung eingeführt werden, dass Luftfahrzeuge den zusätzlichen Anforderungen an die Lufttüchtigkeit genügen müssen, die zum Zeitpunkt ihrer Konstruktionsspezifikation noch nicht Gegenstand ihrer ursprünglichen Zertifizierungsspezifikationen waren, um so die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und sicherheitstechnische Verbesserungen zu unterstützen. In der Verordnung (EU) 2015/640 der Kommission ⁽²⁾ sind solche zusätzlichen Anforderungen an die Lufttüchtigkeit festgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/640 sollte geändert werden, um ihn in Bezug auf Luftfahrzeugbetreiber mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 in Einklang zu bringen.
- (3) In Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/640 ist der Geltungsbereich für Betreiber festgelegt, die beim Betrieb der in Artikel 1 jener Verordnung genannten Luftfahrzeuge unter die Aufsicht eines Mitgliedstaats fallen. Artikel 1 wurde später durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 der Kommission ⁽³⁾ dahin gehend geändert, dass dieser Geltungsbereich mit der Einführung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a aufgenommen und damit Artikel 3 überflüssig wurde. Daher sollte Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/640 gestrichen werden.
- (4) Die Zertifizierungsspezifikationen für kleine Drehflügler (CS-27) und große Drehflügler (CS-29) enthalten Spezifikationen für absturzsichere Kraftstoffsysteme (Crash-Resistant Fuel Systems, CRFS) für Hubschrauber. Ein erheblicher Teil der in Betrieb befindlichen Hubschrauber ist jedoch nicht mit einem CRFS ausgerüstet, sodass es bei mehreren tödlichen Unfällen hätte Überlebende geben können, wenn die Hubschrauber mit einem solchen System ausgerüstet gewesen wären. Darauf wurde auch in den Sicherheitsempfehlungen verschiedener Unfalluntersuchungsstellen verwiesen. Mit Blick auf das Risiko tödlicher Unfälle und die Notwendigkeit, ein hohes einheitliches Sicherheitsniveau in der Zivilluftfahrt in der Union aufrechtzuerhalten, ist es verhältnismäßig und kosteneffizient, den Geltungsbereich einiger dieser Spezifikationen auch auf bereits in der Union in Betrieb genommene Hubschrauber sowie auf solche, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt werden, auszuweiten.

⁽¹⁾ ABL L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/640 der Kommission vom 23. April 2015 über zusätzliche Anforderungen an die Lufttüchtigkeit für bestimmte Betriebsarten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (ABL L 106 vom 24.4.2015, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/640/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 der Kommission vom 5. August 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1321/2014 und (EU) 2015/640 im Hinblick auf die Einführung neuer zusätzlicher Lufttüchtigkeitsanforderungen (ABL L 257 vom 6.8.2020, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1159/oj).

- (5) Der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hat mit der Änderung 109 zu Anhang 8 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) neue Richtlinien und Empfehlungen (SARP) angenommen, um sicherzustellen, dass der Inhaber der Konstruktionsgenehmigung allen bekannten Betreibern solcher Luftfahrzeuge Informationen über Konstruktionsmerkmale im Zusammenhang mit den Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums von Flugzeugen und Hubschraubern zur Verfügung stellt. Diese SARP sollten aufgenommen werden, damit die Sicherheit des Betriebs von Luftfahrzeugen, die gefährliche Güter im Frachtraum befördern, gewährleistet ist. Solche Informationen dürften es den Betreibern bei der nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission⁽⁴⁾ geforderten Risikobewertung für die Beförderung gefährlicher Güter erleichtern, die Grenzen der im Zuge der Zertifizierung festgelegten Brandschutzfähigkeiten bestimmter Frachträume festzustellen.
- (6) Die SARP sollten in die Rechtsvorschriften der Union für Klein- und Großflugzeuge sowie für Klein- und Großhubschrauber aufgenommen werden und für diejenigen Luftfahrzeuge gelten, für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals am oder nach dem 1. Januar 2025 ausgestellt wird. Die neuen Anforderungen für Kleinflugzeuge und Kleinhubschrauber sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Sicherheitsrisiko stehen und nur für vom Cockpit getrennte Frachträume gelten. Da der Geltungsbereich von Anhang I Unterabschnitt B auf Kleinflugzeuge ausgeweitet wird, sollten einige bestehende Anforderungen dieses Unterabschnitts so geändert werden, dass deren Anwendbarkeit auf Großflugzeuge deutlich wird.
- (7) Mit Wirkung vom 26. Februar 2021 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 in Anhang I (Teil-26) der Verordnung (EU) 2015/640 ein neuer Punkt 26.205 eingefügt, wonach Betreiber von im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Großflugzeugen sicherstellen müssen, dass jedes Flugzeug, für das erstmals am oder nach dem 1. Januar 2025 ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wird, mit einem Pistenüberroll-Lageerfassungs- und Warnsystem (Runway Overrun Awareness and Alerting System, ROAAS) ausgestattet ist. Mehrere Inhaber von Musterzulassungen für Großflugzeuge sind mit Problemen in der Branche konfrontiert, die zu erheblichen Verzögerungen führen und sie daran hindern, neu hergestellte und mit einem zugelassenen ROAAS ausgerüstete Flugzeuge vor dem 1. Januar 2025 auszuliefern. Betreiber, die solche Flugzeuge abnehmen, werden die Anforderungen von Punkt 26.205 nicht erfüllen können. Daher sollte angesichts der derzeitigen Fähigkeiten der Branche und um Betreibern von Großflugzeugen die Aufrechterhaltung des Betriebs zu ermöglichen, der Geltungsbeginn von Punkt 26.205 verschoben werden. Diese Fristverschiebung dürfte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit haben.
- (8) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 der Kommission wurde in Anhang I (Teil-26) der Verordnung (EU) 2015/640 der Punkt 26.157 mit Wirkung vom 26. August 2023 neu eingefügt. Gemäß dieser Bestimmung müssen alle in Betrieb befindlichen Großflugzeuge, die von der Agentur zugelassen und am oder nach dem 26. August 2023 im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt wurden, die zusätzlichen Lufttüchtigkeitsanforderungen für den Umbau von Fracht- oder Gepäckräumen der Klasse D erfüllen. Da bei bestimmten Arten von Flugbetrieb bestimmte Großflugzeuge mit einer geringen Anzahl von Fluggastsitzen ein geringeres Risiko bergen, dass während des Fluges in ihrem Fracht- oder Gepäckraum der Klasse D ein Feuer ausbricht und unkontrollierbar wird, müssen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen und nicht kosteneffizienten Belastung der Betreiber dieser Flugzeuge diese jedoch von der Verpflichtung zur Einhaltung von Punkt 26.157 ausgenommen werden. Daher wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1254 der Kommission⁽⁵⁾ in Anlage 1 die „Liste der Flugzeugmodelle, für die einige Bestimmungen des Anhangs I (Teil-26) nicht gelten“ durch eine neue Liste ersetzt, die auch Muster und Modelle von Flugzeugen enthält, auf die Punkt 26.157 keine Anwendung findet. Darüber hinaus ergaben Untersuchungen, dass auch andere Muster von Großflugzeugen mit einer geringen Anzahl von Fluggastsitzen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind und die ein geringeres Risiko bergen, dass während des Fluges in ihrem Fracht- oder Gepäckraum der Klasse D ein Feuer ausbricht und unkontrollierbar wird, im Flugbetrieb (primär im Geschäftsflygbetrieb) eingesetzt werden könnten. Um eine unverhältnismäßige und nicht kosteneffiziente Belastung der Betreiber dieser Flugzeuge zu vermeiden, müssen Betreiber dieser Flugzeugmodelle daher ebenfalls von der Verpflichtung zur Einhaltung von Punkt 26.157 ausgenommen werden.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/965/oj>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1254 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/640 hinsichtlich der Einführung neuer zusätzlicher Anforderungen an die Lufttüchtigkeit (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1254/oj).

- (9) Mit Wirkung vom 26. Februar 2021 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1159 in die Verordnung (EU) 2015/640 Anhang I (Teil-26) ein Punkt 26.370 neu eingefügt, der Betreiber bzw. Eigentümer dazu verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von alternden Strukturen von Großflugzeugen ein Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm nach Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission ⁽⁶⁾ zu erstellen und die in jenem Punkt aufgeführten Elemente darin aufzunehmen. Allerdings fallen Luftfahrzeugeigentümer nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/640 und Betreiber sollten nicht unmittelbar verpflichtet sein, ein Instandhaltungsprogramm für die betreffenden Flugzeuge zu erstellen, da dieses Programm von der für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisation entwickelt wird. Punkt 26.370 sollte daher nur für Betreiber gelten, die sicherstellen müssen, dass das Instandhaltungsprogramm die geforderten Elemente enthält, ohne diese zu verpflichten, dieses Programm selbst auszuarbeiten.
- (10) Darüber hinaus sollte Punkt 26.370 nicht ausdrücklich auf Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Bezug nehmen, da der Geltungsbereich von Teil-M nicht alle Großflugzeuge umfasst, die von in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/640 fallenden Betreibern betrieben werden und auf die Punkt 26.370 zutrifft.
- (11) Andere Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/640, die sich auf Punkt 26.370 beziehen, sollten geändert werden, damit sichergestellt ist, dass die Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit vom Inhaber der Konstruktionsgenehmigung allen bekannten Betreibern der betroffenen Flugzeuge und auf Antrag jeder anderen Person, die zur Einhaltung dieser Anweisungen verpflichtet ist, einschließlich der für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen, zur Verfügung gestellt werden.
- (12) Der zweite Satz der Begriffsbestimmung für das Programm zur Korrosionsprävention und -kontrolle in Artikel 2 Buchstabe g sollte gestrichen werden, da er nicht Teil der Begriffsbestimmung ist und der Inhalt dieses Satzes bereits in der Verordnung (EU) 2015/640 Anhang I (Teil-26) Punkt 26.304 sowie in Punkt CS 26.370 Buchstabe k der Zulassungsspezifikationen für zusätzliche Lufttüchtigkeitspezifikationen für den Flugbetrieb (CS-26) enthalten ist.
- (13) Sonstige Anforderungen, z. B. in Bezug auf alternde Flugzeugstrukturen, sollten präzisiert werden. Darüber hinaus sollten Verweise auf erhebliche Änderungen und auf Luftfahrzeuge mit Turbinenantrieb aufgrund ihrer Redundanz in Bezug auf den Geltungsbereich der ergänzenden Musterzulassung bzw. die Definition von Großflugzeugen gestrichen werden.
- (14) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen beruhen auf der Stellungnahme Nr. 05/2024 ⁽⁷⁾, die von der Agentur nach Artikel 75 Absatz 2 Buchstaben b sowie Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 abgegeben wurde.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/640 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt für

a) Betreiber von

- i) in einem Mitgliedstaat eingetragenen Luftfahrzeugen, soweit nicht dieser Mitgliedstaat seine Zuständigkeiten gemäß dem Abkommen von Chicago auf ein Drittland übertragen hat und das Luftfahrzeug von einem Luftfahrzeugbetreiber eines Drittlands betrieben wird;

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1321/oj>).

⁽⁷⁾ Stellungnahme 05/2024 der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit vom 21. Juni 2024, Teil-26 — „Helicopter crash-resistant fuels systems, Information on cargo compartment fire protection capabilities, Runway overrun awareness and alerting systems, Conversion of Class D compartments“.

- ii) in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugen, die von einem Luftfahrzeugbetreiber betrieben werden, der in dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, niedergelassen oder ansässig ist oder dort seinen Hauptgeschäftssitz hat;
- b) Inhaber einer Musterzulassung, einer eingeschränkten Musterzulassung, einer ergänzenden Musterzulassung, einer Genehmigung für eine Konstruktionsänderung oder einer Genehmigung für ein Reparaturverfahren, die von der Agentur nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission (*)erteilt wurde oder als nach Artikel 3 jener Verordnung erteilt gilt;
- c) Antragsteller, die den Antrag auf Erteilung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug vor dem 1. Januar 2019 gestellt haben und denen die Zulassung nach dem 26. August 2020 erteilt wurde, sofern in Anhang I (Teil-26) angegeben.

(*) Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/748/oj>).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b bis ca erhalten folgende Fassung:
 - „b) ‚Großflugzeug‘ (large aeroplane): ein Flugzeug, das in seiner Zertifizierungsgrundlage die Zertifizierungsspezifikationen für Großflugzeuge ‚CS-25‘ oder eine gleichwertige Spezifikation ausweist.
 - ba) ‚Kleinflugzeug‘ (small aeroplane): ein Flugzeug, das in seiner Zertifizierungsgrundlage die Zertifizierungsspezifikationen für Flugzeuge der Normalkategorie ‚CS-23‘ oder eine gleichwertige Spezifikation ausweist.
 - c) ‚Großhubschrauber‘ (large helicopter): ein Hubschrauber, der in seiner Zertifizierungsgrundlage die Zertifizierungsspezifikationen für große Drehflügler ‚CS-29‘ oder eine gleichwertige Spezifikation ausweist.
 - ca) ‚Kleinhubschrauber‘ (small helicopter): ein Hubschrauber, der in seiner Zertifizierungsgrundlage die Zertifizierungsspezifikationen für kleine Drehflügler ‚CS-27‘ oder eine gleichwertige Spezifikation ausweist.“
- b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
 - „g) ‚Programm zur Korrosionsprävention und -kontrolle‘ (Corrosion Prevention and Control Programme, CPCP): ein Dokument, das einen systematischen Ansatz für die Prävention und Kontrolle von Korrosion in der Primärstruktur eines Flugzeugs darlegt, der grundlegende korrosionsspezifische Aufgaben, einschließlich Inspektionen, unter diese Aufgaben fallende Bereiche, festgelegte Korrosionswerte und Compliance-Zeiten (Interventionsschwellen und Wiederholungsintervalle) umfasst.“
- c) Die Buchstaben i und j erhalten folgende Fassung:
 - „i) ‚Basisstruktur‘ (baseline structure): die im Rahmen der Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung für das betreffende Flugzeugmodell konstruierte Struktur (d. h. die Konfiguration des Flugzeugmodells „wie geliefert“).
 - j) ‚Ermüdungskritische Basisstruktur‘ (Fatigue-Critical Baseline Structure, FCBS): die Basisstruktur eines Flugzeugs, die vom Inhaber der Musterzulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung als ermüdungskritisch eingestuft ist.“
- d) Die Buchstaben m und n erhalten folgende Fassung:
 - „m) ‚Schadenstoleranzinspektion‘ (Damage Tolerance Inspection, DTI): eine dokumentierte Inspektionsanforderung oder sonstige Instandhaltungsmaßnahme nach Anhang I (Teil-26), die vom Inhaber der Musterzulassung, der eingeschränkten Musterzulassung, der ergänzenden Musterzulassung oder einer bestehenden Genehmigung für eine erhebliche Änderung als Ergebnis einer Schadenstoleranzbewertung entwickelt wurde und die die zu inspizierenden Bereiche, die Inspektionsmethode, die Inspektionsverfahren (einschließlich der aufeinanderfolgenden Inspektionsschritte und der Kriterien für die Abnahme und Ablehnung), die Inspektionsschwelle und die mit diesen Inspektionen verbundenen Wiederholungsintervalle umfasst, gegebenenfalls auch die Spezifikation von Instandhaltungsmaßnahmen wie Austausch, Reparatur oder Änderung.
 - n) ‚Leitlinien für die Reparaturbewertung‘ (Repair Evaluation Guideline, REG): vom Inhaber der Musterzulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung nach Anhang I (Teil-26) Punkt 26.309 festgelegte Vorgehensweisen und Umsetzungszeitpläne für die Durchführung von Erhebungen für Reparaturen, die sich auf ermüdungskritische Strukturen auswirken, damit bei allen einschlägigen Reparaturen die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität gewährleistet ist.“

3. Artikel 3 wird gestrichen.
4. Anhang I (Teil-26) wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EU) 2015/640 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„INHALT

UNTERABSCHNITT A —
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

26.10 Zuständige Behörde

26.20 Zeitweiser Ausfall von Ausrüstung

26.30 Nachweis der Compliance

UNTERABSCHNITT B —
GROßFLUGZEUGE

26.50 Sitze, Liegesitze, Sicherheitsgurte und Gurtsysteme

26.60 Notlandung — dynamische Bedingungen

26.100 Lage der Notausgänge

26.105 Zugang zu den Notausgängen

26.110 Kennzeichnung der Notausgänge

26.120 Innennotbeleuchtung und Betrieb der Notbeleuchtung

26.150 Innenausstattung der Kabine

26.155 Entflammbarkeit der Innenauskleidung des Frachtraums

26.156 Wärme- und Schalldämmstoffe

26.157 Umbau von Laderäumen der Klasse D

26.160 Brandschutz in den Toilettenräumen

26.170 Feuerlöschanlagen

26.175 Laderaum-Brandschutz

26.200 Akustisches Warnsignal für die Fahrwerksposition

26.201 Reifendruck

26.205 Pistenüberroll-Lageerfassungs- und Warnsysteme

26.250 Cockpit-Türbetriebssysteme — Ausfall eines Flugbesatzungsmitglieds

26.300 Programm für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität für alternde Flugzeugstrukturen — allgemeine Anforderungen

26.301 Compliance-Plan für Inhaber von (eingeschränkten) Musterzulassungen

26.302 Bewertung von Ermüdung und Schadenstoleranz

26.303 Gültigkeitsgrenze

26.304 Programm zur Korrosionsprävention und -kontrolle

26.305 Gültigkeit des Programms für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität

26.306 Ermüdungskritische Basisstrukturen

26.307 Schadenstoleranzdaten für bestehende Änderungen ermüdungskritischer Strukturen

26.308 Schadenstoleranzdaten für bestehende Reparaturen ermüdungskritischer Strukturen

26.309 Leitlinien für die Reparaturbewertung

26.330 Schadenstoleranzdaten für bestehende ergänzende Musterzulassungen, sonstige bestehende erhebliche Änderungen und bestehende Reparaturen, die sich auf diese ergänzenden Musterzulassungen oder Änderungen auswirken

26.331 Compliance-Plan für Inhaber von ergänzenden Musterzulassungen

26.332 Feststellung von Änderungen, die sich auf ermüdungskritische Strukturen auswirken

26.333 Schadenstoleranzdaten für ergänzende Musterzulassungen und Reparaturen gegenüber solchen ergänzenden Musterzulassungen, die am oder nach dem 1. September 2003 genehmigt wurden

26.334 Schadenstoleranzdaten für ergänzende Musterzulassungen sowie sonstige bestehende erhebliche Änderungen und Reparaturen, die sich auf solche ergänzenden Musterzulassungen oder Änderungen auswirken, die vor dem 1. September 2003 genehmigt wurden

26.370 Instandhaltungsprogramm

UNTERABSCHNITT C —
HUBSCHRAUBER

26.400 Feuerlöschanlagen

26.405 Laderaum-Brandschutz

26.410 Unterwasser-Bedienelemente für den Notfall

26.415 Notausstiege unter Wasser

26.420 Notfallausrüstung für den Flug über Wasser

26.425 Bestimmung zum nachgewiesenen Seegang

26.430 Beständigkeit eines Notschwimmsystems gegen Beschädigung

26.431 Bestimmung der Robustheit der Konstruktion von Notschwimmsystemen

26.435 Automatische Auslösung eines Notschwimmsystems

26.440 Absturzsicherheit von Kraftstoffsystemen

Anlage 1 — Liste der Flugzeugmodelle, für die einige Bestimmungen des Anhangs I (Teil-26) nicht gelten“

2. Punkt 26.10 erhält folgende Fassung:

„26.10 Zuständige Behörde

- a) Für die Zwecke dieses Anhangs gilt als zuständige Behörde, der gegenüber der Betreiber nachweisen muss, dass sein bereits konstruktionszertifiziertes Luftfahrzeug den Anforderungen dieses Anhangs genügt, die Behörde, die für die Aufsicht über den betreffenden Betreiber zuständig ist oder die Agentur, wenn die Zuständigkeit für die Aufsicht über den Betreiber nach Artikel 64 oder 65 der Verordnung (EU) 2018/1139 der Agentur übertragen wurde.
- b) Für die Zwecke dieses Anhangs ist die Agentur die zuständige Behörde, der gegenüber ein Inhaber einer Musterzulassung (TC), eingeschränkten Musterzulassung (RTC), ergänzenden Musterzulassung (STC) und einer Genehmigung für eine Konstruktionsänderung oder eines Reparaturverfahrens nachweisen muss, dass die Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.“

3. Punkt 26.30 erhält folgende Fassung:

„26.30 Nachweis der Compliance

- a) Nach Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 erstellt die Agentur Zertifizierungsspezifikationen als Standardnachweis für die Einhaltung dieses Anhangs. Die Zertifizierungsspezifikationen müssen so detailliert und konkret sein, dass ihnen die Bedingungen für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen dieses Anhangs entnommen werden können.
- b) Luftfahrzeugbetreiber und Inhaber einer Musterzulassung, einer eingeschränkten Musterzulassung, einer ergänzenden Musterzulassung, einer Genehmigung für eine Konstruktionsänderung oder ein Reparaturverfahren können die Einhaltung der Anforderungen dieses Anhangs nachweisen, indem sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Sie genügen den von der Agentur nach Buchstabe a herausgegebenen Spezifikationen oder den von der Agentur nach Anhang I (Teil-21) Punkt 21.B.70 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 herausgegebenen gleichwertigen Zertifizierungsspezifikationen.
 - ii) Sie genügen den technischen Standards, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau wie die in diesen Zertifizierungsspezifikationen enthaltenen Standards bieten.

- c) Inhaber einer Musterzulassung, einer eingeschränkten Musterzulassung, einer ergänzenden Musterzulassung oder einer Genehmigung für eine Konstruktionsänderung oder ein Reparaturverfahren müssen jedem bekannten Betreiber der betreffenden Luftfahrzeuge und auf Antrag jeder anderen Person die den Nachweis der Einhaltung dieser Anweisungen erbringen muss, darunter auch den Organisationen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, jede Änderung der für die Zwecke der Einhaltung dieses Anhangs entwickelten Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Instructions for Continued Airworthiness, ICA) zur Verfügung stellen. Für die Zwecke dieser Verordnung umfassen die ICA auch Schadenstoleranzinspektionen (DTI), Leitlinien für die Schadensbewertung (REG), ein Basis-Programm zur Korrosionsprävention und -kontrolle (CPCP) und eine Liste der ermüdungskritischen Strukturen (FCS) sowie die Abschnitte über Beschränkungen der Lufttüchtigkeit (ALS).“

4. Die Überschrift von Unterabschnitt B erhält folgende Fassung:

„UNTERABSCHNITT B — FLUGZEUGE“

5. Punkt 26.100 erhält folgende Fassung:

„26.100 Lage der Notausgänge

Mit Ausnahme von Großflugzeugen mit einer Notausgangskonfiguration, die vor dem 1. April 1999 eingebaut und genehmigt wurde, müssen Betreiber von im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Großflugzeugen mit einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl von über 19 und einem oder mehreren deaktivierten Notausgängen sicherstellen, dass die Abstände zwischen den übrigen Ausgängen eine effiziente Räumung ermöglichen.“

6. Punkt 26.156 erhält folgende Fassung:

„26.156 Wärme- und Schalldämmstoffe

Betreiber von im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Großflugzeugen, deren Musterzulassung am oder nach dem 1. Januar 1958 erteilt wurde, müssen Folgendes gewährleisten:

- a) Bei Großflugzeugen, deren erstes individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 18. Februar 2021 ausgestellt wurde, müssen beim Ersetzen von Wärme- oder Schalldämmstoffen am oder nach dem 18. Februar 2021 die neuen Dämmstoffe einen Feuerwiderstand aufweisen, der das Risiko einer Ausbreitung von Flammen im Flugzeug verhindert oder verringert.
- b) Bei Großflugzeugen, deren erstes individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis am oder nach dem 18. Februar 2021 ausgestellt wurde, müssen die Wärme- und Schalldämmstoffe einen Feuerwiderstand aufweisen, der das Risiko einer Ausbreitung von Flammen im Flugzeug verhindert oder verringert.
- c) Bei Großflugzeugen, deren erstes individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis am oder nach dem 18. Februar 2021 ausgestellt wurde und die über eine Fluggastkapazität von mindestens 20 Fluggästen verfügen, müssen die in die untere Hälfte des Flugzeugs eingebauten Wärme- und Schalldämmstoffe (auch das Material zur Befestigung der Dämmung am Flugzeugrumpf) einen Feuerwiderstand aufweisen, der das Eindringen von Flammen in das Flugzeug nach einem Unfall verhindert oder dieses Risiko verringert und dafür sorgt, dass in der Kabine für die zur Evakuierung des Flugzeugs benötigte Zeit Bedingungen herrschen, die ein Überleben ermöglichen.“

7. Punkt 26.157 erhält folgende Fassung:

„26.157 Umbau von Laderäumen der Klasse D

Betreiber von im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Großflugzeugen, deren Musterzulassung am oder nach dem 1. Januar 1958 erteilt wurde, müssen Folgendes gewährleisten:

- a) Bei Großflugzeugen, die im Betrieb auch Fluggäste befördern, entspricht jeder Fracht- oder Gepäckraum der Klasse D unabhängig von seinem Volumen den für einen Laderaum der Klasse C geltenden Zertifizierungsspezifikationen.
- b) Bei Großflugzeugen, die im Betrieb nur Fracht befördern, entspricht jeder Frachtraum der Klasse D unabhängig von seinem Volumen den für einen Laderaum der Klasse C oder der Klasse E geltenden Zertifizierungsspezifikationen.

Dieser Punkt gilt nicht für Betreiber eines in Anlage 1 Tabelle A.1 dieses Anhangs aufgeführten Flugzeugmodells.“

8. Folgender Punkt 26.175 wird eingefügt:

„26.175 Laderaum-Brandschutz

- a) Bei Großflugzeugen sowie bei Kleinflugzeugen mit einem Starthöchstgewicht (MTOW) von mehr als 5 700 kg (12 500 lb), für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals am oder nach dem 1. Januar 2025 ausgestellt wird, müssen die Inhaber

- einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung oder
- einer ergänzenden Musterzulassung oder von Genehmigungen für eine Konstruktionsänderung, sofern sich die Änderung auf die Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums des Flugzeugs bezieht,

allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge die Informationen über die Konstruktionsmerkmale des Flugzeugs im Zusammenhang mit den Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums zur Verfügung stellen.

- b) Bei Kleinflugzeugen mit einem Starthöchstgewicht von 5 700 kg oder weniger (12 500 lb), die mit mindestens einem vom Cockpit getrennten Frachtraum ausgerüstet sind und für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals am oder nach dem 1. Januar 2025 ausgestellt wird, müssen die Inhaber

- einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung oder
- einer ergänzenden Musterzulassung oder von Genehmigungen für eine Konstruktionsänderung, sofern sich die Änderung auf die Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums des Flugzeugs bezieht,

allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge Informationen über die Konstruktionsmerkmale des Flugzeugs im Zusammenhang mit den Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums für alle vom Cockpit getrennten Frachträume zur Verfügung stellen.

- c) Die nach den Buchstaben a und b bereitgestellten Informationen müssen so detailliert sein, dass die Betreiber bei der Durchführung einer Risikobewertung für die Beförderung von Gütern im Frachtraum unterstützt werden.

Die Informationen müssen geeigneter Flugzeugdokumentation zu entnehmen sein, die den Betreibern zur Verfügung gestellt wird und für das für die Durchführung der Risikobewertung zuständige Personal des Betreibers leicht zu erkennen ist.

- d) Der Inhaber der Konstruktionsgenehmigung, der die Informationen nach Buchstabe a oder b zur Verfügung stellen muss, muss allen bekannten Betreibern der von der Änderung betroffenen Flugzeuge auch Änderungen dieser Informationen zur Verfügung stellen.“

9. In Punkt 26.205 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

- „a) Betreiber von im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Großflugzeugen müssen sicherstellen, dass jedes Großflugzeug, für das erstmals am oder nach dem 1. Juli 2026 ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wird, mit einem Pistenüberroll-Lageerfassungs- und Warnsystem ausgestattet ist.“

10. Punkt 26.300 erhält folgende Fassung:

„26.300 Programm für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität für alternde Flugzeugstrukturen — allgemeine Anforderungen

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassenes Großflugzeug, für das eine Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde, müssen ein Programm für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität für alternde Flugzeugstrukturen festlegen, das den Anforderungen der Punkte 26.301 bis 26.309 genügt.

- b) Buchstabe a gilt nicht für ein Großflugzeugmodell, für das vor dem 26. Februar 2021 eine Musterzulassung erteilt wurde und das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- i) Es ist in Tabelle A.1 der Anlage 1 zu diesem Anhang aufgeführt.
- ii) Es wird nach dem 26. Februar 2021 nicht mehr betrieben.

- iii) Es wurde nicht für den zivilen Flugbetrieb mit einer Nutzlast oder Fluggästen zugelassen.
- iv) Für das Flugzeug wurde entsprechend den Schadenstoleranzanforderungen vor dem 26. Februar 2021 eine eingeschränkte Musterzulassung mit der Maßgabe erteilt, dass 75 % seiner maximalen Nutzungsdauer (Design Service Goal) nicht überschritten werden und es primär für den Herstellungsbetrieb des Genehmigungsinhabers eingesetzt wird.
- v) Für das Flugzeug wurde eine eingeschränkte Musterzulassung erteilt und es wurde hauptsächlich für die Brandbekämpfung konstruiert.

Die Ausnahmen nach Buchstabe b Ziffern ii bis v gelten erst, nachdem der Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung der Agentur vor dem 27. Mai 2021 eine Liste zur Genehmigung vorgelegt hat, in der er das Flugzeugmuster, die Modelle, Varianten oder Seriennummern sowie Informationen zur Untermauerung der Gründe für die Aufnahme des Flugzeugs in die Liste aufgeführt hat.

- c) Im Falle eines Modells eines Großflugzeugs, für das vor dem 26. Februar 2021 erstmals eine Musterzulassung erteilt wurde, und sofern kein am und nach dem 26. Februar 2022 in Betrieb befindliches Flugzeug dieses Modells einer Änderung oder Reparatur unterzogen wurde bzw. wird, gelten Punkt 26.307 Buchstabe a Ziffern ii und iii sowie Punkt 26.308 Buchstabe a Ziffer ii nicht, wenn der Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung der Agentur vor dem 26. Februar 2022 die Liste aller Änderungen und Reparaturen zur Genehmigung vorlegt hat.“
11. In Punkt 26.301 erhält der einleitende Satz von Buchstabe a folgende Fassung:
- „Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassenes Großflugzeug, für das die Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde, müssen“
12. In Punkt 26.302 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
- „a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug, das für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassen wurde und dessen Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde, müssen eine Bewertung der Ermüdung und Schadenstoleranz der Flugzeugstruktur durchführen und die DTI entwickeln, mit der sich über die gesamte Lebensdauer des Flugzeugs hinweg ein ermüdungsbedingter Totalausfall vermeiden lässt.“
13. Die Punkte 26.303 bis 26.309 erhalten folgende Fassung:

„26.303 Gültigkeitsgrenze

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassenes Großflugzeug, für das die Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde und das mit einem Starthöchstgewicht (MTOW) von über 34 019 kg (75 000 lb) zugelassen wurde, müssen
 - i) eine Gültigkeitsgrenze (LOV) festlegen und den ALS durch Aufnahme dieser LOV entsprechend ändern,
 - ii) bestehende und neue Instandhaltungsmaßnahmen ermitteln, die Einfluss auf die LOV haben, und Serviceinformationen entwickeln, die für die Durchführung dieser Instandhaltungsmaßnahmen benötigt werden, sowie der Agentur die Serviceinformationen für die Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem mit dieser verbindlich vereinbarten Zeitplan übermitteln.

Die für die Zwecke der Festlegung der LOV zu bewertenden Konfigurationen der Flugzeugstruktur müssen alle Modellvarianten und abgeleiteten Versionen umfassen, die im Rahmen der Musterzulassung vor dem 26. Februar 2021 genehmigt wurden, sowie jede strukturelle Änderung und jeden Austausch von strukturellen Konfigurationen dieser Flugzeuge, die auf der Grundlage einer vor dem 26. Februar 2021 herausgegebenen Lufttüchtigkeitsanweisung vorgenommen werden müssen.

Abweichend von Ziffer ii sind Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug nicht verpflichtet, Serviceinformationen für eine Instandhaltungsmaßnahme für ein Modell eines Großflugzeugs zu erstellen und der Agentur vorzulegen, das nach dem für die Vorlage der Serviceinformationen dieser Instandhaltungsmaßnahme vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr betrieben wird. Damit diese Ausnahme wirksam wird, muss der Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung die Agentur spätestens am dem Tag hiervon unterrichten, an dem der Betrieb mit dem betreffenden Flugzeugmodell eingestellt wird.

- b) Inhaber der Musterzulassung oder der eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur vor Ablauf der in den Ziffern i, ii und iii festgelegten Fristen die nach Buchstabe a festgelegte LOV und die in jenem Buchstaben genannte Änderung des ALS zusammen mit dem verbindlichen Zeitplan zur Genehmigung vorlegen:
 - i) Im Falle ermüdungskritischer Strukturen mit einer Zertifizierungsgrundlage, die keine Schadenstoleranzbewertung umfasst, vor dem 26. August 2022,
 - ii) im Falle von Flugzeugstrukturen, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Änderungsverordnung einen vollständigen Ermüdungstest durchlaufen, vor dem 26. Februar 2026,
 - iii) bei allen anderen Flugzeugstrukturen vor dem 26. Februar 2025.
- c) Antragsteller für den Erwerb einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c für ein Großflugzeug mit einem Starthöchstgewicht (MTOW) von mehr als 34 019 kg (75 000 lb) müssen
 - i) eine LOV festlegen und diese in den ALS aufnehmen,
 - ii) bestehende und neue Instandhaltungsmaßnahmen ermitteln, die Einfluss auf die LOV haben, und Serviceinformationen entwickeln, die für die Durchführung dieser Instandhaltungsmaßnahmen benötigt werden, sowie der Agentur die Serviceinformationen für die Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem mit dieser verbindlich vereinbarten Zeitplan übermitteln.
- d) Antragsteller für den Erwerb einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c müssen der Agentur die nach Buchstabe c festgelegte LOV und den in jenem Buchstaben genannten ALS zusammen mit dem verbindlichen Zeitplan zur Genehmigung wie folgt vorlegen:
 - i) vor dem von der Agentur im Plan des Antragstellers genehmigten Datum für den Abschluss von Tests und Analysen aller Flugzeugstrukturen, die für die Festlegung der LOV neue vollständige Ermüdungstests erfordern,
 - ii) bei allen anderen Flugzeugstrukturen vor dem 26. Februar 2025.

26.304 Programm zur Korrosionsprävention und -kontrolle

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassenes Großflugzeug, für das die Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde, müssen ein Basis-Programm zur Korrosionsprävention und -kontrolle (CPCP) festlegen.
- b) Sofern das Basis-CPCP nach Buchstabe a nicht bereits von der Agentur nach Anhang I (Teil-21) Punkt 21.A.3B Buchstabe c Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 oder in einem von der Agentur genehmigten Bericht des Gremiums für die Überprüfung der Instandhaltung (MRBR) genehmigt wurde, muss der Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung der Agentur das CPCP vor dem 26. Februar 2023 zur Genehmigung vorlegen.
- c) Antragsteller für den Erwerb einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c für ein Großflugzeug müssen vor der Ausstellung einer Musterzulassung ein Basis-CPCP festlegen.

26.305 Gültigkeit des Programms für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassenes Großflugzeug, für das die Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde, müssen ein Verfahren festlegen und umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass das Programm für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität über die Betriebsdauer des Flugzeugs hinweg unter Berücksichtigung der Service-Erfahrung und des laufenden Betriebs gültig bleibt.
- b) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur vor dem 26. Februar 2023 eine Beschreibung des Verfahrens nach Buchstabe a zur Genehmigung vorlegen. Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen das Verfahren innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung durch die Agentur durchführen.
- c) Antragsteller für den Erwerb einer Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c für ein Großflugzeug müssen ein Verfahren festlegen und umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass das Programm für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität über die Betriebsdauer des Flugzeugs hinweg unter Berücksichtigung der Service-Erfahrung und des laufenden Betriebs gültig bleibt. Sie müssen der Agentur vor dem 26. Februar 2023 oder vor der Ausstellung der Musterzulassung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, eine Beschreibung des Verfahrens zur Genehmigung vorlegen und das Verfahren innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung durch die Agentur durchführen.

26.306 Ermüdungskritische Basisstrukturen

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug, das für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassen wurde und für das die Musterzulassung vor dem 1. Januar 2019 beantragt wurde, müssen die ermüdungskritischen Basisstrukturen (FCBS) für alle in der Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung enthaltenen Flugzeugmodellvarianten und abgeleiteten Versionen angeben und auflisten.
- b) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur die in Buchstabe a genannte Liste der Strukturen vor dem 26. August 2021 zur Genehmigung vorlegen.
- c) Nachdem die Agentur die in Buchstabe a genannte Liste genehmigt hat, müssen die Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung diese Liste den zur Einhaltung von Punkt 26.330 verpflichteten Inhabern einer ergänzenden Musterzulassung oder einer Genehmigung für erhebliche Änderungen sowie allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge und auf Antrag den für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen zur Unterstützung der zur Einhaltung von Punkt 26.370 verpflichteten Betreiber zur Verfügung stellen.
- d) Antragsteller nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c für den Erwerb einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug, das für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr zugelassen werden soll, müssen die ermüdungskritischen Basisstrukturen (FCBS) für alle in der Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung enthaltenen Flugzeugmodellvarianten und abgeleiteten Versionen angeben und auflisten. Sie müssen der Agentur vor dem 26. August 2021 oder vor der Ausstellung der Musterzulassung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, die Liste dieser Strukturen zur Genehmigung vorlegen.
- e) Nachdem die Agentur die in Buchstabe d genannte Liste genehmigt hat, müssen die Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c die Liste allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge und auf Antrag den für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen zur Unterstützung der zur Einhaltung von Punkt 26.370 verpflichteten Betreiber zur Verfügung stellen.

26.307 Schadenstoleranzdaten für bestehende Änderungen ermüdungskritischer Strukturen

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug, das für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassen wurde, müssen im Falle von am 26. Februar 2021 bestehenden Änderungen und ermüdungskritischen modifizierten Strukturen (FCMS)
 - i) bestehende Konstruktionsänderungen überprüfen und alle Änderungen mit Auswirkungen auf die FCBS nach Punkt 26.306 ermitteln,
 - ii) für jede nach Ziffer i ermittelte Änderung jegliche zugehörige FCMS ermitteln,
 - iii) für jede nach Ziffer i ermittelte Änderung eine Schadenstoleranzbewertung vornehmen und die zugehörigen DTI festlegen und dokumentieren.
- b) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur die Liste aller nach Buchstabe a Ziffer ii ermittelten FCMS vor dem 26. Februar 2022 zur Genehmigung vorlegen.
- c) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur die Daten der Schadenstoleranz, auch der DTI, die sich aus der nach Buchstabe a Ziffer iii durchgeführten Bewertung ergeben haben, vor dem 26. August 2022 zur Genehmigung vorlegen.
- d) Nachdem die Agentur die nach Buchstabe b vorgelegte FCMS-Liste genehmigt hat, müssen die Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung diese Liste den zur Einhaltung von Punkt 26.330 verpflichteten Inhabern einer ergänzenden Musterzulassung oder einer Genehmigung für erhebliche Änderungen sowie allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge und auf Antrag den für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen zur Unterstützung der zur Einhaltung von Punkt 26.370 verpflichteten Betreiber zur Verfügung stellen.

26.308 Schadenstoleranzdaten für bestehende Reparaturen ermüdungskritischer Strukturen

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug, das für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassen wurde, müssen im Falle von am 26. Februar 2021 bestehenden und veröffentlichten Reparaturen
 - i) die Reparaturdaten überprüfen und jede in den Daten spezifizierte Reparatur ermitteln, die sich auf die nach Punkt 26.306 Buchstabe a und Punkt 26.307 Buchstabe a Ziffer ii ermittelten FCBS und FCMS auswirkt;

- ii) eine Schadenstoleranzbewertung für jede nach Ziffer i ermittelte Reparatur durchführen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.
- b) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur die Daten der Schadenstoleranz, auch der DTI, die sich aus der nach Buchstabe a Ziffer ii durchgeführten Bewertung ergeben haben, vor dem 26. Mai 2022 zur Genehmigung vorlegen, sofern die Genehmigung nicht bereits vor dem 26. August 2022 nach Anhang I (Teil 21) Punkt 21.A.435 Buchstabe b Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 erteilt wurde.

26.309 Leitlinien für die Reparaturbewertung

- a) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug, das für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassen wurde und für das die Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung vor dem 11. Januar 2008 erteilt wurde, müssen Leitlinien für die Reparaturbewertung (REG) entwickeln und darin Folgendes festlegen:
 - i) ein Verfahren für die Durchführung von Erhebungen, mit denen sich feststellen lässt, welche Flugzeuge betroffen sind, und mit denen alle bestehenden Reparaturen ermittelt und dokumentiert werden können, die sich auf nach Punkt 26.306 Buchstabe a und Punkt 26.307 Buchstabe a Ziffer ii ermittelte ermüdungskritische Strukturen auswirken,
 - ii) ein Verfahren, das Betreiber und Organisationen, die für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständig sind, in die Lage versetzt, eine DTI für nach Ziffer i ermittelte Reparaturen zu erhalten,
 - iii) einen Umsetzungsplan mit den Zeitvorgaben für die Durchführung von Erhebungen zu Flugzeugen, auf deren Grundlage anschließend die DTI festgelegt und in das Instandhaltungsprogramm des Flugzeugs aufgenommen werden können.
- b) Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung müssen der Agentur die nach Buchstabe a entwickelten Leitlinien für die Reparaturbewertung vor dem 26. Februar 2023 zur Genehmigung vorlegen.“

14. Die Punkte 26.330 bis 26.334 erhalten folgende Fassung:

„26.330 Schadenstoleranzdaten für bestehende ergänzende Musterzulassungen, sonstige bestehende erhebliche Änderungen und bestehende Reparaturen, die sich auf diese ergänzenden Musterzulassungen oder Änderungen auswirken

- a) Inhaber einer ergänzenden Musterzulassung, die vor dem 26. Februar 2021 erteilt wurde, oder Inhaber einer Genehmigung für eine erhebliche Änderung, die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 als erteilt gilt, für Großflugzeuge, die am oder nach dem 1. Januar 1958 für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder für eine Nutzlastkapazität von 3 402 kg (7 500 lb) oder mehr zugelassen wurden, müssen zur Einhaltung von Punkt 26.370 Buchstabe a Ziffer ii und der Anforderungen der Punkte 26.331 bis 26.334 die nachteiligen Auswirkungen dieser Änderungen und Reparaturen dieser Änderungen auf die Flugzeugstruktur beseitigen.
- b) Buchstabe a gilt nicht für erhebliche Änderungen und Reparaturen gegenüber einem Flugzeugmodell, für das vor dem 26. Februar 2021 erstmals eine Musterzulassung erteilt wurde, sofern das Flugzeugmodell eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) Es ist in Tabelle A.1 der Anlage 1 zu diesem Anhang aufgeführt.
 - ii) Es wird nach dem 26. Februar 2021 nicht mehr betrieben.
 - iii) Es wurde nicht für den zivilen Flugbetrieb mit einer Nutzlast oder Fluggästen zugelassen.
 - iv) Für das Flugzeug wurde entsprechend den Schadenstoleranzanforderungen eine eingeschränkte Musterzulassung mit der Maßgabe erteilt, dass 75 % seiner maximalen Nutzungsdauer nicht überschritten werden und es primär für den Herstellungsbetrieb des Inhabers der eingeschränkten Musterzulassung eingesetzt wird.
 - v) Für das Flugzeug wurde eine eingeschränkte Musterzulassung erteilt und es wurde primär für die Brandbekämpfung konstruiert.
- c) Buchstabe a gilt nicht für erhebliche Änderungen und Reparaturen an einem Großflugzeug, das erstmals vor dem 26. Februar 2021 zugelassen wurde, sofern die Änderungen oder Reparaturen an keinem am und nach dem 26. August 2022 in Betrieb befindlichen Großflugzeug vorgenommen wurden bzw. werden.
- d) Die Ausnahmen nach Buchstabe b Ziffern ii bis v und Buchstabe c gelten nur, sofern der Inhaber der Änderungs genehmigung der Agentur vor dem 26. Februar 2022 eine Liste zur Genehmigung vorgelegt hat, in der die Änderungen, die sich auf die ermüdungskritische Basisstruktur auswirken, zusammen mit Angaben zu den Gründen, weshalb die einzelnen Änderungen in die Liste aufgenommen wurden, aufgeführt sind.

26.331 Compliance-Plan für Inhaber von ergänzenden Musterzulassungen

Die in Punkt 26.330 Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber müssen

- a) einen Compliance-Plan festlegen, der auf die Anforderungen der Punkte 26.332 bis 26.334 eingeht,
- b) den in Buchstabe a genannten Compliance-Plan der Agentur vor dem 25. August 2021 zur Genehmigung vorlegen.

26.332 Feststellung von Änderungen, die sich auf ermüdungskritische Strukturen auswirken

a) Die in Punkt 26.330 Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber müssen

- i) die Änderungen überprüfen und diejenigen Änderungen ermitteln, die sich auf die FCBS auswirken,
 - ii) für jede nach Ziffer i ermittelte Änderung jegliche zugehörige FCMS ermitteln,
 - iii) die veröffentlichten Reparaturen ermitteln, die sich auf jede nach Ziffer i ermittelte Änderung auswirken.
- b) Für eine Änderungsgenehmigung, die am oder nach dem 1. September 2003 erteilt wurde, müssen die in Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber der Agentur vor dem 26. Februar 2022 eine von ihnen erstellte Liste der nach Buchstabe a Ziffern i und ii ermittelten Änderungen und FCMS zur Genehmigung vorlegen und diese Liste nach Genehmigung durch die Agentur allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge und auf Antrag den für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen zur Unterstützung der zur Einhaltung von Punkt 26.370 Buchstabe a Ziffer ii verpflichteten Betreiber zur Verfügung stellen.
- c) Bei einer Änderungsgenehmigung, die vor dem 1. September 2003 erteilt wurde, müssen die in Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber
- i) der Agentur die von ihnen erstellte Liste der nach Buchstabe a Ziffer i ermittelten Änderungen vor dem 26. Februar 2022 zur Genehmigung vorlegen,
 - ii) auf Antrag von Betreibern und für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen zur Unterstützung der zur Einhaltung von Punkt 26.370 Buchstabe a Ziffer ii verpflichteten Betreiber alle FCMS im Zusammenhang mit der Änderung ermitteln und auflisten und diese Daten der Agentur innerhalb von 12 Monaten nach dem Antrag zur Genehmigung vorlegen,
 - iii) nach Genehmigung aller nach Buchstabe c Ziffern i und ii vorgelegten Daten allen bekannten Betreibern solcher Flugzeuge und auf Antrag den für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen diese Daten zur Unterstützung der zur Einhaltung von Punkt 26.370 Buchstabe a Ziffer ii verpflichteten Betreiber zur Verfügung stellen.

26.333 Schadenstoleranzdaten für ergänzende Musterzulassungen und Reparaturen, die sich auf solche ergänzenden Musterzulassungen, die am oder nach dem 1. September 2003 genehmigt wurden, auswirken

- a) Bei einer Änderungsgenehmigung, die am oder nach dem 1. September 2003 erteilt wurde, müssen die in Punkt 26.330 Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber
- i) bei Änderungen und veröffentlichten Reparaturen, die nach Punkt 26.332 Buchstabe a Ziffer i bzw. Ziffer iii ermittelt wurden, eine Schadenstoleranzbewertung durchführen,
 - ii) die damit verbundene Schadenstoleranzinspektion festlegen und dokumentieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- b) Die in Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber müssen der Agentur die Daten der Schadenstoleranz, die sich aus der nach Buchstabe a Ziffer i durchgeführten Bewertung ergeben haben, vor dem 26. Februar 2023 zur Genehmigung vorlegen, sofern die Daten nicht bereits nach Anhang I (Teil 21) Punkt 21.B.111 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 genehmigt wurden.
- c) Abweichend von Buchstabe b müssen die in Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber für Änderungen, für die in der Zertifizierungsgrundlage keine Schadenstoleranzbewertung vorgeschrieben war, der Agentur die Schadenstoleranzdaten, die sich aus der nach Buchstabe a durchgeführten Schadenstoleranzbewertung ergeben, innerhalb der folgenden Fristen zur Genehmigung vorlegen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt:
- i) bevor ein Flugzeug mit dieser Änderung nach Anhang IV (Teil-CAT) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 betrieben wird, oder
 - ii) vor dem 26. Februar 2023.

26.334 Schadenstoleranzdaten für ergänzende Musterzulassungen sowie sonstige bestehende erhebliche Änderungen und Reparaturen, die sich auf solche ergänzenden Musterzulassungen oder Änderungen auswirken, die vor dem 1. September 2003 genehmigt wurden

- a) Auf Antrag von Betreibern und für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Organisationen müssen die in Punkt 26.330 Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber bei einer vor dem 1. September 2003 erteilten Änderungsgenehmigung zur Unterstützung der Einhaltung von Punkt 26.370 Buchstabe a Ziffer ii
 - i) bei nach Punkt 26.332 Buchstabe a Ziffer i bzw. Ziffer iii ermittelten Änderungen und veröffentlichten Reparaturen eine Schadenstoleranzbewertung durchführen,
 - ii) die damit verbundene Schadenstoleranzinspektion festlegen und dokumentieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- b) Die in Buchstabe a genannten Genehmigungsinhaber müssen die Schadenstoleranzdaten, die sich aus der nach Buchstabe a Ziffer i durchgeführten Bewertung ergeben, der Agentur zur Genehmigung vorlegen und zwar
 - i) innerhalb von 24 Monaten nach Eingang eines Antrags bei vor dem 26. Februar 2023 eingegangenen Anträgen, oder
 - ii) vor dem 26. Februar 2025 oder innerhalb von 12 Monaten nach Eingang eines Antrags bei am oder nach dem 26. Februar 2023 eingegangenen Anträgen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.“

15. Punkt 26.370 erhält folgende Fassung:

„26.370 Instandhaltungsprogramm

- a) Betreiber von am oder nach dem 1. Januar 1958 zugelassenen Großflugzeugen müssen sicherstellen, dass die Instandhaltungsprogramme für diese Flugzeuge Folgendes umfassen:
 - i) bei Großflugzeugen, die für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität über 3 402 kg (7 500 lb) zugelassen sind, genehmigte DTI;
 - ii) bei Großflugzeugen, die nach Anhang IV (Teil-CAT) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 betrieben werden und für die Beförderung von 30 Fluggästen oder mehr oder eine Nutzlastkapazität von mehr als 3 402 kg (7 500 lb) zugelassen sind, eine Möglichkeit zur Beseitigung der negativen Auswirkungen, die Reparaturen und Änderungen auf ermüdungskritische Strukturen und die Inspektionen nach Buchstabe a Ziffer i haben können,
 - iii) bei Großflugzeugen, die für ein Starthöchstgewicht von mehr als 34 019 kg (75 000 lb) zugelassen sind, eine genehmigte LOV,
 - iv) ein CPCP.
- b) Für die Verpflichtungen nach Buchstabe a gelten die folgenden Fristen:
 - i) Das Flugzeug-Instandhaltungsprogramm muss überarbeitet werden, um den Anforderungen nach Buchstabe a Ziffern i, ii und iv vor dem 26. Februar 2024 oder vor der Inbetriebnahme des Flugzeugs nachzukommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
 - ii) Das Flugzeug-Instandhaltungsprogramm muss überarbeitet werden, um den Anforderungen von Buchstabe a Ziffer iii vor dem 26. August 2021 oder 6 Monate nach der Veröffentlichung der LOV oder vor der Inbetriebnahme des Flugzeugs nachzukommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- c) Bei einem Modell eines Großflugzeugs, das erstmals vor dem 26. Februar 2021 zugelassen wurde und
 - i) das nach dem 26. Februar 2024 nicht mehr betrieben wird, findet Buchstabe a Ziffern i, ii und iv keine Anwendung,
 - ii) das nach dem 26. August 2021 nicht mehr betrieben wird, findet Buchstabe a Ziffer iii keine Anwendung,
 - iii) für das vor dem 26. Februar 2021 entsprechend den Schadenstoleranzanforderungen eine eingeschränkte Musterzulassung mit der Maßgabe erteilt wurde, dass 75 % seiner maximalen Nutzungsdauer nicht überschritten werden und es primär für den Herstellungsbetrieb des Genehmigungsinhabers eingesetzt wird, findet Buchstabe a Ziffern i, ii und iv keine Anwendung.
- d) Bei einem Flugzeugmodell mit einer vor dem 26. Februar 2021 erteilten eingeschränkten Musterzulassung, das primär für die Brandbekämpfung eingesetzt wird, findet Buchstabe a Ziffern i und ii keine Anwendung.“

16. Folgender Punkt 26.405 wird eingefügt:

„26.405 Laderaum-Brandschutz

- a) Bei Klein- und Großhubschraubern, die mit mindestens einem vom Cockpit getrennten Frachtraum ausgerüstet sind und für die das individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis erstmals am oder nach dem 1. Januar 2025 ausgestellt wird, müssen die Inhaber
- einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung oder
 - einer ergänzenden Musterzulassung oder von Genehmigungen für eine Konstruktionsänderung, sofern sich die Änderung auf die Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums des Hubschraubers bezieht,

allen bekannten Betreibern solcher Hubschrauber Informationen über die Konstruktionsmerkmale des Hubschraubers im Zusammenhang mit den Brandschutzfähigkeiten des Frachtraums für alle vom Cockpit getrennten Frachträume zur Verfügung stellen.

- b) Die nach Buchstabe a bereitgestellten Informationen müssen so detailliert sein, dass die Betreiber bei der Durchführung einer Risikobewertung für die Beförderung von Gütern im Frachtraum unterstützt werden.

Die Informationen müssen geeigneter Hubschrauberdokumentation zu entnehmen sein, die den Betreibern zur Verfügung gestellt wird und für das für die Durchführung der Risikobewertung zuständige Personal des Betreibers leicht zu erkennen ist.

- c) Der Inhaber der Konstruktionsgenehmigung, der die Informationen nach Buchstabe a zur Verfügung stellen muss, muss allen bekannten Betreibern der von der Änderung betroffenen Hubschrauber auch Änderungen dieser Informationen zur Verfügung stellen.“

17. Der folgende Punkt 26.440 wird angefügt:

„26.440 Absturzsicherheit von Kraftstoffsystemen

Betreiber von Klein- und Großhubschraubern müssen sicherstellen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Feuers nach einem Unfall durch die Konstruktion des Kraftstoffsystems so gering wie möglich gehalten wird, sofern

- a) die Musterzulassung für den Hubschrauber am oder nach dem 2. Oktober 1994 erteilt wurde und
- (1) für den Hubschrauber das erste individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis am oder nach dem 22. Dezember 2026 ausgestellt wurde, oder
 - (2) für den Hubschrauber das erste individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 22. Dezember 2026 ausgestellt wurde, und
 - i) von einem Mitgliedstaat ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis am oder nach dem 22. Dezember 2024 ausgestellt wurde, nachdem der Hubschrauber aus einem Nichtmitgliedstaat eingeführt wurde, oder
 - ii) sofern
 - A) der Hubschrauber für sechs oder mehr Insassen konstruiert wurde und am oder nach dem 22. Dezember 2031 betrieben wird, oder
 - B) der Hubschrauber für fünf oder weniger Insassen konstruiert wurde und am oder nach dem 22. Dezember 2039 betrieben wird.
- b) die Musterzulassung für den Hubschrauber vor dem 2. Oktober 1994 erteilt wurde und
- (1) für den Hubschrauber das erste individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis am oder nach dem 22. Dezember 2026 ausgestellt wurde, oder
 - (2) für den Hubschrauber das erste individuelle Lufttüchtigkeitszeugnis vor dem 22. Dezember 2026 ausgestellt wurde, und von einem Mitgliedstaat ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis am oder nach dem 22. Dezember 2024 ausgestellt wurde, nachdem der Hubschrauber aus einem Nichtmitgliedstaat eingeführt wurde.“

18. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Liste der Flugzeugmodelle, für die einige Bestimmungen des Anhangs I (Teil-26) nicht gelten

Tabelle A.1

TC-Inhaber	Muster	Modelle	Seriennummer des Herstellers	Bestimmungen von Anhang I (Teil-26), die NICHT gelten
The Boeing Company	707	Alle		26.301 bis 26.334
The Boeing Company	720	Alle		26.301 bis 26.334
The Boeing Company	DC-10	DC-10-10 DC-10-30 DC-10-30F	Alle	26.301 bis 26.334
The Boeing Company	DC-8	Alle		26.301 bis 26.334
The Boeing Company	DC-9	DC-9-11, DC-9-12, DC-9-13, DC-9-14, DC-9-15, DC-9-15F, DC-9-21, DC-9-31, DC-9-32, DC-9-32 (VC-9C), DC-9-32F, DC-9-32F (C-9A, C-9B), DC-9-33F, DC-9-34, DC-9-34F, DC-9-41, DC-9-51	Alle	26.301 bis 26.334
The Boeing Company	MD-90	MD-90-30	Alle	26.301 bis 26.334
FOKKER SERVICES B.V.	F27	Mark 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700	Alle	26.301 bis 26.334
FOKKER SERVICES B.V.	F28	Mark 1000, 1000C, 2000, 3000, 3000C, 3000R, 3000RC, 4000	Alle	26.301 bis 26.334
GULFSTREAM AEROSPACE CORP.	G-159	G-159 (Gulfstream I)	Alle	26.301 bis 26.334
GULFSTREAM AEROSPACE CORP.	G-II_III_IV_V	G-1159A (GIII) G-1159B (GIIB) G-1159 (GII)	Alle	26.301 bis 26.334

TC-Inhaber	Muster	Modelle	Seriennummer des Herstellers	Bestimmungen von Anhang I (Teil-26), die NICHT gelten
KELOWNA FLIGHTCRAFT LTD.	CONVAIR 340/440	440	Alle	26.301 bis 26.334
LEARJET INC.	Learjet 24/25/31/36/35/55/60	24, 24A, 24B, 24B-A, 24D, 24D-A, 24F, 24F-A, 25, 25B, 25C, 25D, 25F	Alle	26.301 bis 26.334
LOCKHEED MARTIN CORPORATION	1329	Alle		26.301 bis 26.334
LOCKHEED MARTIN CORPORATION	188	Alle		26.301 bis 26.334
LOCKHEED MARTIN CORPORATION	382	382, 382B, 382E, 382F, 382G	Alle	26.301 bis 26.334
LOCKHEED MARTIN CORPORATION	L-1011	Alle		26.301 bis 26.334
PT. DIRGANTARA INDONESIA	CN-235	Alle		26.301 bis 26.334
SABRELINER CORPORATION	NA-265	NA-265-65	Alle	26.301 bis 26.334
VIKING AIR LIMITED	SD3	SD3-30 Sherpa SD3 Sherpa	Alle	26.301 bis 26.334
VIKING AIR LIMITED	DHC-7	Alle		26.301 bis 26.334
VIKING AIR LIMITED	CL-215	CL-215-6B11	Alle	26.301 bis 26.334
TUPOLEV PUBLIC STOCK COMPANY	TU-204	204-120CE	Alle	26.301 bis 26.334
AIRBUS	A320-Reihe	A320-251N, A320-271N	10033, 10242, 10281 und 10360	26.60
AIRBUS	A321-Reihe	A321-271NX	10257, 10371 und 10391	26.60
AIRBUS	A330-Reihe	A330-243, A330-941	1844, 1861, 1956, 1978, 1982, 1984, 1987, 1989, 1998, 2007, 2008 und 2011	26.60

TC-Inhaber	Muster	Modelle	Seriennummer des Herstellers	Bestimmungen von Anhang I (Teil-26), die NICHT gelten
ATR-GIE Avions de Transport Régional	ATR72-Reihe	ATR72-212A	1565, 1598, 1620, 1629, 1632, 1637, 1640, 1642, 1649, 1657, 1660, 1661	26.60
The Boeing Company	737-Reihe	737-8 und 737-9	43299, 43304, 43305, 43310, 43321, 43322, 43332, 43334, 43344, 43348, 43391, 43579, 43797, 43798, 43799, 43917, 43918, 43919, 43921, 43925, 43927, 43928, 43957, 43973, 43974, 43975, 43976, 44867, 44868, 44873, 60009, 60010, 60040, 60042, 60056, 60057, 60058, 60059, 60060, 60061, 60063, 60064, 60065, 60066, 60068, 60194, 60195, 60389, 60434, 60444, 60455,	26.60

TC-Inhaber	Muster	Modelle	Seriennummer des Herstellers	Bestimmungen von Anhang I (Teil-26), die NICHT gelten
			61857, 61859, 61862, 61864, 62451, 62452, 62453, 62454, 62533, 63358, 63359, 63360, 64610, 64611, 64612, 62613, 64614, 65899, 66147, 66148, 66150	
GULFSTREAM AEROSPACE CORP.	Gulfstream G100-Reihe	1125 Astra 1125 Astra SP G100/Astra SPX	Alle	26.157
GULFSTREAM AEROSPACE LP	Gulfstream G100-Reihe	Gulfstream G150	Alle	26.157
GULFSTREAM AEROSPACE CORP.	GALAXY G200-Reihe	Gulfstream 200/Galaxy	Alle	26.157
LEARJET INC.	Learjet Model 45	Alle	Alle	26.157
LEARJET INC.	Learjet 24/25/31/36/35/55/60	55, 55B, 55C	Alle	26.157
LEARJET INC.	Learjet Model 60	Alle	Alle	26.157
TEXTRON AVIATION INC.	650-Reihe	650	Alle	26.157
TEXTRON AVIATION INC.	Cessna 500/550/S550/560/560XL-Reihe	500 550 560 560XL S550	Alle	26.157
TEXTRON AVIATION INC.	Hawker-Reihe	BAe.125-Reihe Hawker 750 Hawker 800XP	Alle	26.157
TEXTRON AVIATION INC.	Cessna 750 (Citation X)-Reihe	750	Alle	26.157“



2024/2956

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2956 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Standardvorlagen für das Informationsregister

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die Zwecke des Informationsregisters gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen bezieht, die von Drittdienstleistern der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT-Drittdienstleister“) bereitgestellt werden, müssen Standardvorlagen eingeführt werden. Die in diesem Register gesammelten Informationen sind für das interne IKT-Risikomanagement der Finanzunternehmen, für die wirksame Beaufsichtigung der Finanzunternehmen durch ihre zuständigen Behörden und für die Einrichtung und Ausübung der Überwachung kritischer IKT-Drittdienstleister durch die federführende Überwachungsbehörde von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus sind diese Informationen für den jährlichen Prozess der Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (zusammen im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“) von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Aufsicht mit den bestehenden Aufsichtsrahmen im Einklang stehen, sollte das Mutterunternehmen von Finanzunternehmen, die Teil einer Gruppe im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 sind, ermitteln, welche Unternehmen gemäß der Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene in das Informationsregister aufzunehmen sind. Zur Senkung der den Gruppen entstehenden Verwaltungskosten sollten diese die Möglichkeit haben, ein zentrales Informationsregister auf Unternehmensebene sowie auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene anzulegen, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen bezieht, die von IKT-Drittdienstleistern für sämtliche Finanzunternehmen, die Teil dieser Gruppe sind, erbracht werden. In diesen Fällen sollte das zentrale Informationsregister es jedem Finanzunternehmen ermöglichen, seiner Verpflichtung zur Führung und Aktualisierung des Informationsregisters auf Unternehmensebene und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Ebene, einschließlich seiner Meldepflicht gegenüber seiner zuständigen Behörde, nachzukommen.
- (3) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554 müssen Finanzunternehmen beim Management des IKT-Drittparteienrisikos die Art, das Ausmaß, die Komplexität und die Relevanz IKT-bezogener Abhängigkeiten sowie die Risiken infolge vertraglicher Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die mit IKT-Drittdienstleistern geschlossen wurden, berücksichtigen. Bei dieser Risikobewertung sind die Kritikalität oder Bedeutung der jeweiligen Dienstleistungen, Prozesse oder Funktionen sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Kontinuität und Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen und -tätigkeiten auf Unternehmens- und Gruppenebene zu berücksichtigen.
- (4) Bestimmte sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen enthalten Anforderungen an die Auslagerung. Diese Anforderungen wurden in Leitlinien der ESA weiterentwickelt. Nach Maßgabe dieser Leitlinien wird von einigen Finanzunternehmen erwartet, dass sie im Rahmen ihres auslagerungsbezogenen Risikomanagements spezifische Informationen über ihre Auslagerungsvereinbarungen, in einigen Fällen auch in Form von Registern, erfassen. In den letzten Jahren haben mehrere zuständige nationale Behörden und die EZB im Rahmen ihrer Beaufsichtigung der Einhaltung der Auslagerungsanforderungen durch Finanzunternehmen Informationen erhoben, die in diesen Registern angegeben waren. Ausgehend von den Erfahrungen mit den verschiedenen Datenerhebungen, die in den letzten Jahren von den ESA und den zuständigen Behörden für die Auslagerungsregister durchgeführt wurden, sollten die Standardvorlagen technologieneutral mit offenen Tabellen gestaltet werden, die eine vorgegebene Anzahl von Spalten und eine unbestimmte Anzahl von Zeilen aufweisen. Darüber hinaus sollten die Standardvorlagen über verschiedene spezifische Schlüssel miteinander verknüpft werden, sodass eine Beziehungsstruktur zwischen diesen Vorlagen gebildet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>.

- (5) Um IKT-Dienstleistungen von einem IKT-Drittdienstleister, einschließlich gruppeninterner IKT-Dienstleister, in Anspruch zu nehmen, schließen Finanzunternehmen einen schriftlichen Vertrag mit dem IKT-Drittdienstleister ab. Bei Gruppen können gruppeninterne IKT-Dienstleister mit externen IKT-Drittdienstleistern einen Vertrag über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für ein oder mehrere Finanzunternehmen der Gruppe schließen. Damit die gesamte IKT-Dienstleistungskette erfasst wird, sollten Finanzunternehmen, die das Informationsregister führen, sowohl Informationen über die vertragliche Vereinbarung mit ihrem gruppeninternen IKT-Dienstleister als auch Informationen über die Vereinbarung zwischen dem gruppeninternen IKT-Dienstleister und den IKT-Drittdienstleistern, die als Unterauftragnehmer außerhalb der Gruppe tätig sind, melden. Daher sollte das Informationsregister eine spezielle Vorlage enthalten, die den Abgleich zwischen den gruppeninternen Verträgen und den Verträgen mit IKT-Drittdienstleistern außerhalb der Gruppe ermöglicht.
- (6) Die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen kann sich auf potenziell lange oder komplexe Ketten der Unterauftragsvergabe stützen, die von den Finanzunternehmen zu überwachen sind. Finanzunternehmen sollten die damit verbundenen Risiken, einschließlich der Konzentrationsrisiken von IKT-Drittdienstleistern im Hinblick auf IKT-Drittdienstleister, die eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützen, bewerten und dabei einen risikobasierten Ansatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde legen. Um diese Bewertung zu ermöglichen, sollten die Finanzunternehmen nur diejenigen Unterauftragnehmer im Informationsregister erfassen müssen, die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder wesentlicher Bereiche davon sicherstellen, einschließlich aller Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen erbringen, deren Störung die Sicherheit oder Kontinuität des Dienstangebots beeinträchtigen würde. Bei der Ermittlung dieser Unterauftragnehmer sollten Finanzunternehmen Aspekte der Geschäftsfortführung und der Kontinuität der IKT-Dienstleistungen sowie Aspekte der IKT-Sicherheit berücksichtigen.
- (7) Finanzunternehmen sollten ein Informationsregister führen und aktualisieren; dies gilt auch für den Fall, dass ein Finanzunternehmen seine gesamte Tätigkeit an ein anderes Unternehmen auslagert, da die Führung des Informationsregisters zur operativen Resilienz des betreffenden Finanzunternehmens beiträgt. Wenn ein Unternehmen für alle Tätigkeiten (einschließlich der IKT-Dienstleistungen) im Namen des Finanzunternehmens handelt, sollten daher die direkten IKT-Drittdienstleister dieses Unternehmens in den einschlägigen Vorlagen des Informationsregisters des Finanzunternehmens erfasst werden. In diesem Fall ist das Unternehmen nur als Unternehmen registriert, das das Register führt.
- (8) Im Interesse der Transparenz und Vergleichbarkeit der vertraglichen Vereinbarungen und der laufenden Überwachung dieser Vereinbarungen sollte sich das Informationsregister auf die operationellen Verbindungen zwischen den Finanzunternehmen und den IKT-Drittdienstleistern konzentrieren. Zu diesem Zweck sollte das Informationsregister vier Schlüssel verwenden, die unter anderem relevante Daten in den Vorlagen des Informationsregisters miteinander verknüpfen: i) die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Finanzunternehmen, das diese Vereinbarung unterzeichnet, und dem direkten IKT-Drittdienstleister, ii) eine geeignete Kennung der Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister, iii) die Funktionskennung und iv) die Art der IKT-Dienstleistungen.
- (9) Um die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Finanzunternehmen und den IKT-Drittdienstleistern gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 angemessen dokumentieren zu können, müssen die IKT-Drittdienstleister eine Identifikationsnummer aufweisen, die ihre kohärente und präzise Identifizierung durch die Finanzunternehmen und die ESA, das Aufsichtsforum und die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse, einschließlich der Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung, ermöglicht. Bei juristischen Personen sind die LEI und die EUID anerkannte internationale und europäische Kennungen, die eine kohärente, eindeutige und zuverlässige Identifizierung von Unternehmen gewährleisten. Folglich sollte eine dieser beiden Kennungen zur Identifizierung der in der Union niedergelassenen IKT-Drittdienstleister für die Zwecke der Anwendung der genannten Verordnung verwendet werden und als Information gelten, die allen vertraglichen Vereinbarungen gemein ist; die Identifizierung von in Drittstaaten niedergelassenen IKT-Drittdienstleistern hingegen sollte lediglich anhand der LEI erfolgen. Die für das Informationsregister über IKT-Drittdienstleister verwendeten Vorlagen sollten für IKT-Dienstleister, die juristische Personen sind, Angaben zu einer dieser beiden Kennungen vorschreiben, während es natürlichen Personen, die in ihrer Eigenschaft als IKT-Dienstleister handeln, gestattet sein sollte, alternative Identifikationscodes zu verwenden.

- (10) Jedes Finanzunternehmen, einschließlich der Finanzunternehmen ein und derselben Gruppe, verfügt über eine eigene interne Funktionstaxonomie, die von seinen spezifischen Geschäftsmodellen und internen Organisationen abhängt. Um eine eindeutige Überwachung zu ermöglichen, bei der zwischen den Funktionen der Finanzunternehmen und den IKT-Dienstleistungen unterschieden wird, sollten die Finanzunternehmen selbst unter Verwendung der Funktionskennung auf individueller Ebene und auf Gruppenebene die maßgeblichen Funktionen benennen.
- (11) Um die Funktionsfähigkeit des Informationsregisters auf Unternehmensebene sowie auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene für alle Finanzunternehmen, die Teil derselben Gruppe sind, zu gewährleisten, haben Finanzunternehmen die Korrektheit und Kohärenz aller Daten in diesem Register sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist insbesondere eine kohärente Konsolidierung der Kennungen erforderlich, d. h. der Kennnummern der vertraglichen Vereinbarungen, der Funktionskennung, der LEI der Finanzunternehmen sowie der Kennungen der IKT-Drittdienstleister.
- (12) Zur Gewährleistung von Kohärenz und Harmonisierung und zur Vermeidung einer aufwendigen Wiederaufbereitung von Daten für Meldezwecke sollten bei der Gestaltung der Vorlagen und den Anforderungen an die Datenelemente die Aspekte der Datenverwaltung und der Meldepflicht berücksichtigt werden. Um die uneingeschränkte Vergleichbarkeit der im Informationsregister gemeldeten Informationen mit den in anderen regulatorischen oder statistischen Mitteilungen enthaltenen Informationen zu gewährleisten, sollten die Finanzunternehmen bei der Führung und Aktualisierung dieses Registers die Grundsätze der Datenqualität einhalten.
- (13) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von den ESA vorgelegt wurde.
- (14) Die ESA haben zu dem Entwurf der technischen Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und Empfehlungen der Interessengruppen der ESA nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingeholt.
- (15) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört ⁽⁵⁾.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „direkter IKT-Drittdienstleister“ einen IKT-Drittdienstleister oder einen gruppeninternen IKT-Dienstleister, der eine vertragliche Vereinbarung unterzeichnet hat mit
 - a) einem Finanzunternehmen, um seine IKT-Dienstleistungen direkt für dieses Finanzunternehmen zu erbringen,
 - b) einem Finanzunternehmen oder Nichtfinanzunternehmen, um seine Dienstleistungen für andere Finanzunternehmen innerhalb derselben Gruppe zu erbringen,

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

2. „IKT-Dienstleistungskette“ eine Abfolge von vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der IKT-Dienstleistung, die vom direkten IKT-Drittdienstleister für das Finanzunternehmen erbracht wird, beginnend mit dem direkten IKT-Drittdienstleister, der einen oder mehrere andere IKT-Drittdienstleister als Gegenpartei(en) (Unterauftragnehmer) hat,
3. „Rang“ die Position eines IKT-Drittdienstleisters in der IKT-Dienstleistungskette.

Artikel 2

Erstellung einer Rangfolge von IKT-Drittdienstleistern in der Dienstleistungskette

Finanzunternehmen weisen jedem IKT-Drittdienstleister einen Rang zu. Der Rang ist eine beliebige natürliche Zahl größer oder gleich „1“, wobei die Vereinbarung dem Finanzunternehmen umso näher steht, je niedriger die natürliche Zahl ist, die dem Rang zugeordnet ist.

Der Rang des direkten IKT-Drittdienstleisters in der IKT-Dienstleistungskette muss stets „1“ sein.

Der Rang des Unterauftragnehmers in der IKT-Dienstleistungskette muss stets größer als „1“ sein.

Artikel 3

Allgemeine Anforderungen an die Vorlagen des Informationsregisters

(1) Die Finanzunternehmen führen und aktualisieren das Informationsregister gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 auf Unternehmensebene oder auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene unter Verwendung der in den Anhängen I bis IV enthaltenen Vorlagen.

(2) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Vorlagen alle nachstehenden Angaben enthalten:

- a) die einschlägigen Informationen in Bezug auf sämtliche IKT-Dienstleistungen, die von direkten IKT-Drittdienstleistern erbracht werden,
- b) Informationen über alle Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder wesentlicher Bereiche davon sicherstellen.

(3) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die Angaben in den in Absatz 1 genannten Vorlagen korrekt und kohärent sind. Die Finanzunternehmen überprüfen die in den Vorlagen enthaltenen Angaben regelmäßig und korrigieren unverzüglich festgestellte Fehler oder Unstimmigkeiten.

Im Falle von Gruppen stellen die Finanzunternehmen, die für die Führung und Aktualisierung des Informationsregisters auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene zuständig sind, sicher, dass die Angaben in Bezug auf die Unternehmensebene in der Konsolidierung korrekt sind und mit den Angaben auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene übereinstimmen.

(4) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die Angaben in den in Absatz 1 genannten Vorlagen den folgenden Grundsätzen der Datenqualität entsprechen:

- a) Richtigkeit
- b) Vollständigkeit
- c) Kohärenz
- d) Integrität
- e) Einheitlichkeit
- f) Gültigkeit

(5) Die Finanzunternehmen verwenden eine gültige und aktive Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, im Folgenden „LEI“) oder die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannte europäische einheitliche Kennung (European Unique Identifier, im Folgenden „EUID“) bzw., sofern vorhanden, beide Kennungen, um alle ihre IKT-Drittdienstleister, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zu identifizieren, mit Ausnahme von natürlichen Personen, die als Unternehmer handeln.

(6) Wenn eine IKT-Dienstleistung, die von einem direkten IKT-Drittdienstleister erbracht wird, eine kritische oder wichtige Funktion der Finanzunternehmen unterstützt, stellen die Finanzunternehmen über den direkten IKT-Drittdienstleister sicher, dass alle Unterauftragnehmer des direkten IKT-Drittdienstleisters, die im Informationsregister gemäß Absatz 2 Buchstabe b aufgeführt sind und IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sicherstellen/unterstützen, eine gültige und aktive LEI verwenden oder ihre EUID bzw., sofern vorhanden, beide Kennungen bereitstellen, es sei denn, bei diesen Unterauftragnehmern handelt es sich um natürliche Personen, die als Unternehmer handeln.

Artikel 4

Anforderung an das Datenformat

- (1) Sofern in der Anleitung nichts anderes bestimmt ist, bestehen alle Vorlagen, aus denen sich das Informationsregister zusammensetzt, aus einer Tabelle mit einer vorgegebenen Anzahl von Spalten und einer unbestimmten Anzahl von Zeilen.
- (2) Die Finanzunternehmen müssen zu jedem Datenelement einen Einzelwert angeben. Sind bei einem bestimmten Datenelement mehrere Werte gültig, so fügen die Finanzunternehmen in der entsprechenden Vorlage für jeden gültigen Wert eine zusätzliche Zeile hinzu.
- (3) Die Finanzunternehmen geben alle Datenelemente im Informationsregister auf Unternehmensebene bzw. gegebenenfalls auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene an.

Artikel 5

Inhalt des Informationsregisters

- (1) Finanzunternehmen nehmen in das Informationsregister gemäß der Anleitung in Anhang I folgende Angaben auf:
 - a) allgemeine Informationen über das Finanzunternehmen, das das Informationsregister auf Unternehmensebene bzw. auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene führt und aktualisiert, gemäß Vorlage B_01.01 in Anhang I,
 - b) allgemeine Informationen zu den in der Konsolidierung befindlichen Unternehmen gemäß Vorlage B_01.02 in Anhang I,
 - c) gegebenenfalls Angabe der Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen, die außerhalb des in der Vorlage B_01.02 aufgeführten Sitzlandes ansässig sind, gemäß Vorlage B_01.03 in Anhang I,
 - d) allgemeine Informationen zu den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Vorlage B_02.01 in Anhang I,
 - e) spezifische Informationen zu den vertraglichen Vereinbarungen gemäß Vorlage B_02.02 in Anhang I,
 - f) Angaben zu den Verbindungen zwischen gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen und vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern, die nicht der Gruppe angehören, und zwar unter Verwendung der vertraglichen Kennnummern, wenn ein Teil der IKT-Dienstleistungskette gruppenintern ist (siehe Vorlage B_02.03 in Anhang I),
 - g) Informationen über die Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen mit den direkten IKT-Drittdienstleistern für den Erhalt von IKT-Dienstleistungen oder im Namen der Unternehmen, die die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, unterzeichnen (siehe Vorlage B_03.01 in Anhang I),
 - h) Angabe der IKT-Drittdienstleister, die die vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung von IKT-Dienstleistungen unterzeichnen (siehe Vorlage B_03.02 in Anhang I),
 - i) Angabe der Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für andere zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen unterzeichnen (siehe Vorlage B_03.03 in Anhang I),
 - j) Angaben zu den Unternehmen, die die von den IKT-Drittdienstleistern bereitgestellten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen (siehe Vorlage B_04.01 in Anhang I),
 - k) Angaben zu den direkten IKT-Drittdienstleistern und Unterauftragnehmern (siehe Vorlage B_05.01 in Anhang I),

- l) Angaben zur IKT-Dienstleistungskette (siehe Vorlage B_05.02 in Anhang I),
 - m) Angaben zur Identifizierung der Funktionen (siehe Vorlage B_06.01 in Anhang I),
 - n) Angaben zur Bewertung der von IKT-Drittdienstleistern erbrachten IKT-Dienstleistungen, die eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützen (siehe Vorlage B_07.01 in Anhang I),
 - o) Informationen über die von Finanzunternehmen beim Ausfüllen der Vorlagen verwendete Terminologie und die entsprechenden Begriffe, die in den erschöpfenden Listen und Klassifizierungssystemen enthalten sind (siehe Vorlage B_99.01 in Anhang I).
- (2) Sofern dies für ihr Risikomanagement oder ihr Vertragsmanagement relevant ist, können die Finanzunternehmen zusätzliche Informationen in das Informationsregister aufnehmen, und zwar in dem Format, das für die Zwecke dieser zusätzlichen Informationen am besten geeignet ist.

Artikel 6

Anwendungsbereich des Informationsregisters auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene

- (1) Bei Gruppen entscheiden die Mutterunternehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, welche Unternehmen in das Informationsregister aufgenommen werden sollen.
- (2) Das auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene geführte und aktualisierte Informationsregister umfasst alle Finanzunternehmen und gruppeninternen IKT-Dienstleister, die zur Teilgruppe und zur Gruppe gehören.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anleitung zum Ausfüllen des Informationsregisters

TEIL 1

ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

Finanzunternehmen, die das Informationsregister auf Unternehmensebene, teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene führen und aktualisieren, tragen die Daten in die Vorlagen des Informationsregisters ein und verwenden dabei die in Teil 2 der Anleitung genannten Formate.

Teil 2 enthält Anleitungen, die von den Finanzunternehmen beim Ausfüllen der einzelnen Spalten in den jeweiligen Vorlagen zu befolgen sind. Beim Ausfüllen bestimmter Spalten müssen die Finanzunternehmen auf die Anhänge II, III und IV oder andere externe Quellen zurückgreifen. In diesem Fall wird in den Anleitungen auf die entsprechenden Anhänge oder externen Quellen verwiesen.

Liste der Vorlagen

Vorlagencode	Vorlagenbezeichnung	Kurzbeschreibung
B_01.01	Unternehmen, das das Informationsregister führt	In dieser Vorlage wird das Unternehmen angegeben, das das Informationsregister auf Unternehmensebene bzw. auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene führt und aktualisiert.
B_01.02	Liste der zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen	In dieser Vorlage werden alle zur Gruppe gehörenden Unternehmen aufgeführt. Gehört das für die Führung und Aktualisierung des Informationsregisters zuständige Finanzunternehmen keiner Gruppe an, ist in dieser Vorlage nur das betreffende Finanzunternehmen anzugeben.
B_01.03	Liste der Zweigniederlassungen	In dieser Vorlage werden die Zweigniederlassungen der in der Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen aufgeführt.
B_02.01	Vertragliche Vereinbarungen – allgemeine Informationen	In dieser Vorlage werden alle vertraglichen Vereinbarungen mit direkten IKT-Drittdienstleistern aufgeführt. Für jede vertragliche Vereinbarung mit einem direkten IKT-Drittdienstleister weist das Finanzunternehmen, das das Informationsregister führt, eine eindeutige „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ zu, mit der die vertragliche Vereinbarung selbst eindeutig identifiziert wird.
B_02.02	Vertragliche Vereinbarungen – spezifische Informationen	Diese Vorlage enthält nähere Angaben zu jeder in der Vorlage B_02.01 aufgeführten vertraglichen Vereinbarung in Bezug auf: a) die IKT-Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der vertraglichen Vereinbarung fallen, b) die Funktionen der Finanzunternehmen, die von diesen IKT-Dienstleistungen unterstützt werden, c) sonstige wichtige Informationen zu den spezifischen erbrachten IKT-Dienstleistungen (z. B. Kündigungsfrist, für die Vereinbarung geltendes Recht usw.).
B_02.03	Liste der gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen	In dieser Vorlage werden unter Angabe der Vertragskennnummern die Verbindungen zwischen gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen und vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern, die nicht der Gruppe angehören, erfasst, wenn sie Teil der IKT-Dienstleistungskette sind.
B_03.01	Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen für den Erhalt der IKT-Dienstleistung(en) oder im Namen der Unternehmen, die die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nehmen, unterzeichnen	Diese Vorlage enthält Informationen über das Unternehmen, das die vertraglichen Vereinbarungen mit dem direkten IKT-Drittdienstleister für das Unternehmen, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, unterzeichnet.

Vorlagencode	Vorlagenbezeichnung	Kurzbeschreibung
		Wird das Informationsregister auf Unternehmensebene geführt und aktualisiert, ist das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet und die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, das Finanzunternehmen, das das Informationsregister führt und aktualisiert. Im Falle der Teilkonsolidierung und Konsolidierung ist das Finanzunternehmen, das die erbrachten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, nicht unbedingt das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung mit den IKT-Drittdienstleistern unterzeichnet.
B_03.02	IKT-Drittdienstleister, die die vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der IKT-Dienstleistung(en) unterzeichnen	In dieser Vorlage sind alle in der Vorlage B_05.01 genannten IKT-Drittdienstleister aufgeführt, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen zur Erbringung der IKT-Dienstleistungen unterzeichnen.
B_03.03	Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung der IKT-Dienstleistung(en) für andere Unternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnen	In dieser Vorlage werden alle in der Vorlage B_01.02 genannten Unternehmen aufgeführt, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für andere Unternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnen.
B_04.01	Unternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen	In dieser Vorlage sind alle Unternehmen aufgeführt, die IKT-Dienstleistungen nutzen, die von IKT-Drittdienstleistern erbracht werden und im Informationsregister registriert sind. Bei den Unternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen, handelt es sich entweder um die in den Anwendungsbereich fallenden Finanzunternehmen oder um die gruppeninternen IKT-Dienstleister. Wird das Informationsregister auf Unternehmensebene geführt und aktualisiert, sind das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet, und das Unternehmen, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, das Finanzunternehmen, das das Register führt.
B_05.01	IKT-Drittdienstleister	Diese Vorlage enthält allgemeine Informationen zur Ermittlung - der direkten IKT-Drittdienstleister, - der gruppeninternen IKT-Dienstleister, - aller Unterauftragnehmer, die in der Vorlage B_05.02 zur IKT-Dienstleistungskette aufgeführt sind, - des obersten Mutterunternehmens der unter den Buchstaben a, b und c genannten IKT-Drittdienstleister.
B_05.02	IKT-Dienstleistungskette	In dieser Vorlage werden die IKT-Drittdienstleister, die Teil derselben IKT-Dienstleistungskette sind, ausgewiesen und zueinander in Beziehung gesetzt. Die Finanzunternehmen müssen die IKT-Drittdienstleister für jede in jeder vertraglichen Vereinbarung enthaltene IKT-Dienstleistung benennen und einstufen. <i>Beispiel:</i> Ein Finanzunternehmen hat eine vertragliche Vereinbarung mit einem IKT-Drittdienstleister (im Folgenden „IKT-Drittdienstleister X“) getroffen, um zwei spezifische IKT-Dienstleistungen (im Folgenden „IKT-Dienstleistung A“ und „IKT-Dienstleistung B“) in Anspruch zu nehmen, und der Dienstleister nutzt einen Unterauftragnehmer („IKT-Drittdienstleister Y“), um eine dieser Dienstleistungen zu erbringen („IKT-Dienstleistung B“).

Vorlagencode	Vorlagenbezeichnung	Kurzbeschreibung
		— In Bezug auf die IKT-Dienstleistung A besteht die IKT-Dienstleistungskette aus einem IKT-Drittdienstleister (dem IKT-Drittdienstleister X), der in der Vorlage als Nummer 1 eingestuft wird. Der IKT-Drittdienstleister X ist der direkte IKT-Drittdienstleister. — In Bezug auf die IKT-Dienstleistung B setzt sich die IKT-Dienstleistungskette aus zwei IKT-Drittdienstleistern zusammen: - dem IKT-Drittdienstleister X, der in der Vorlage an erster Stelle steht. Der IKT-Drittdienstleister X ist der direkte IKT-Drittdienstleister. - dem IKT-Drittdienstleister Y, der in der Vorlage an zweiter Stelle steht. Der IKT-Drittdienstleister Y ist ein Unterauftragnehmer. Alle IKT-Drittdienstleister, die derselben IKT-Dienstleistungskette angehören, haben dieselbe „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ gemäß Vorlage B_02.01 und erbringen dieselbe Art von IKT-Dienstleistungen.
B_06.01	Angabe der Funktionen	In dieser Vorlage werden die Funktionen des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, genannt und näher beschrieben. In den in dieser Vorlage bereitzustellenden Informationen müssen Finanzunternehmen für jede Kombination aus LEI, genehmigter Tätigkeit und Funktion eines Finanzunternehmens eine eindeutige Kennung, die „Funktionskennung“, angeben. <i>Beispiel:</i> Ein Finanzunternehmen (LEI: 21USLEIC20231109J3Z8), das im Rahmen von zwei genehmigten Tätigkeiten („Tätigkeit A“ und „Tätigkeit B“) agiert, erhält zwei eindeutige „Funktionskennungen“ für dieselbe Funktion X (z. B. Vertrieb), die jeweils für Tätigkeit A bzw. Tätigkeit B ausgeführt wird. Funktionskennung: F1 für die Kombination aus „21USLEIC20231109J3Z8“, „Tätigkeit A“ und „Funktion X“ F2 für die Kombination aus „21USLEIC20231109J3Z8“, „Tätigkeit B“ und „Funktion X“
B_07.01	Bewertungen der IKT-Dienstleistungen	Diese Vorlage enthält Informationen im Zusammenhang mit der Risikobewertung der IKT-Dienstleistungen (z. B. Substituierbarkeit, Zeitpunkt des letzten Audits usw.), wenn die betreffenden IKT-Dienstleistungen eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützen.
B_99.01	Begriffsbestimmungen seitens der Unternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen	Diese Vorlage enthält unternehmensinterne Erläuterungen, Bedeutungen und Begriffsbestimmungen in Bezug auf den erschöpfenden Indikatorenkatalog, den das Finanzunternehmen im Informationsregister verwendet. <i>Beispiel:</i> In der Vorlage B_07.01 muss das Finanzunternehmen anhand einer erschöpfenden Liste von Optionen (gering, mittel, hoch) die Auswirkungen der Einstellung der IKT-Dienstleistungen angeben. In der Vorlage B_99.01 muss das Finanzunternehmen die Bedeutung dieser Optionen darlegen.

TEIL 2

ANLEITUNGEN ZU DEN EINZELNEN VORLAGEN

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_01.01 – Finanzunternehmen, das das Informationsregister führt

Geben Sie das Finanzunternehmen an, das das Informationsregister führt und aktualisiert.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.01.0010	LEI des Finanzunternehmens, das das Informationsregister führt	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das das Informationsregister führt und aktualisiert.	Obligatorisch
B_01.01.0020	Name des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Offizielle Bezeichnung des Finanzunternehmens, das das Informationsregister führt und aktualisiert	Obligatorisch
B_01.01.0030	Land des Finanzunternehmens	Land	Geben Sie nach ISO 3166-1 Alpha-2 den Ländercode des Landes an, in dem die Lizenz oder die Eintragung des im Informationsregister gemeldeten Unternehmens erteilt wurde.	Obligatorisch
B_01.01.0040	Art des Finanzunternehmens	Erschöpfende Optionsliste	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Art des Finanzunternehmens: 1. Kreditinstitute, 2. Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommene Zahlungsinstitute ⁽¹⁾, 3. Kontoinformationsdienstleister, 4. E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgenommene E-Geld-Institute ⁽²⁾, 5. Wertpapierfirmen, 6. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind ⁽³⁾, 7. Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, 8. Zentralverwahrer, 9. zentrale Gegenparteien, 10. Handelsplätze,	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			11. Transaktionsregister, 12. Verwalter alternativer Investmentfonds, 13. Verwaltungsgesellschaften, 14. Datenbereitstellungsdienste, 15. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, 16. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, 17. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, 18. Ratingagenturen, 19. Administratoren kritischer Referenzwerte, 20. Schwarmfinanzierungsdienstleister, 21. Verbriefungsregister, 22. sonstige Finanzunternehmen. Wird das Informationsregister auf Gruppenebene vom Mutterunternehmen geführt, das selbst nicht der Pflicht zur Führung eines solchen Registers unterliegt, da es nicht unter die Definition der Finanzunternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 fällt (z. B. Finanzholdinggesellschaft, gemischte Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Holdinggesellschaft), ist die Option „Sonstiges Finanzunternehmen“ zu wählen.	
B_01.01.0050	Zuständige Behörde	Alphanumerisch	Geben Sie die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte zuständige Behörde an, der das Informationsregister gemeldet wird.	Obligatorisch im Falle der Meldung
B_01.01.0060	Datum der Meldung	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Meldedatums an.	Obligatorisch im Falle der Meldung

(¹) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).

(²) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/110/oj>).

(³) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_01.02 – Liste der Finanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich des Informationsregisters fallen

Wird das Informationsregister auf teilkonsolidierter und konsolidierter Ebene geführt und aktualisiert, so werden in dieser Vorlage alle Finanzunternehmen aufgeführt, die zur Teilgruppe und Gruppe gehören. Gehört das für die Führung und Aktualisierung des Informationsregisters zuständige Finanzunternehmen keiner Gruppe an, ist in dieser Vorlage nur das betreffende Finanzunternehmen auszuweisen, und der Eintrag in dieser Vorlage muss mit dem Eintrag in der Vorlage B_01.01 identisch sein.

Wenn ein Unternehmen für alle Tätigkeiten (einschließlich der IKT-Dienstleistungen) im Namen eines Finanzunternehmens handelt, sollten die direkten IKT-Drittdienstleister dieses Unternehmens in den einschlägigen Vorlagen des Informationsregisters des Finanzunternehmens erfasst werden. In diesem Fall wird das Unternehmen nur als Unternehmen registriert, das das Register führt, und nicht in dieser Vorlage angegeben.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.02.0010	LEI des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das im Informationsregister gemeldet wird.	Obligatorisch
B_01.02.0020	Name des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Offizielle Bezeichnung des Finanzunternehmens, das im Informationsregister gemeldet wird	Obligatorisch
B_01.02.0030	Land des Finanzunternehmens	Land	Geben Sie nach ISO 3166-1 Alpha-2 den Ländercode des Landes an, in dem die Lizenz oder die Eintragung des im Informationsregister gemeldeten Finanzunternehmens erteilt wurde.	Obligatorisch
B_01.02.0040	Art des Finanzunternehmens	Erschöpfende Optionsliste	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Art des Finanzunternehmens: 1. Kreditinstitute, 2. Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute, 3. Kontoinformationsdienstleister, 4. E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommene E-Geld-Institute, 5. Wertpapierfirmen, 6. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, 7. Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind, 8. Zentralverwahrer, 9. zentrale Gegenparteien, 10. Handelsplätze, 11. Transaktionsregister, 12. Verwalter alternativer Investmentfonds, 13. Verwaltungsgesellschaften, 14. Datenbereitstellungsdienste, 15. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, 16. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, 17. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			18. Ratingagenturen, 19. Administratoren kritischer Referenzwerte, 20. Schwarmfinanzierungsdienstleister, 21. Verbriefungsregister, 22. sonstige Finanzunternehmen, 23. Nichtfinanzunternehmen: gruppeninterne IKT-Dienstleister, 24. Nichtfinanzunternehmen: Sonstiges.	
B_01.02.0050	Hierarchie des Finanzunternehmens innerhalb der Gruppe (falls zutreffend)	Erschöpfende Optionsliste	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Hierarchie des Finanzunternehmens im Konsolidierungskreis: 1. Das Finanzunternehmen ist das oberste Mutterunternehmen in der Konsolidierung. 2. Das Finanzunternehmen ist das Mutterunternehmen eines teilkonsolidierten Bereichs der Konsolidierung. 3. Das Finanzunternehmen ist ein in der Konsolidierung befindliches Tochterunternehmen und kein Mutterunternehmen eines teilkonsolidierten Bereichs. 4. Das Finanzunternehmen gehört keiner Gruppe an. 5. Das Finanzunternehmen ist ein Dienstleister, an den das Finanzunternehmen (oder der in seinem Namen handelnde Drittdienstleister) alle seine operationellen Tätigkeiten auslagert. Trifft auf ein Unternehmen mehr als eine Option der oben angegebenen erschöpfenden Liste zu, so ist die auf das Unternehmen zutreffende höherrangige Option auszuwählen.	Obligatorisch
B_01.02.0060	LEI des direkten Mutterunternehmens des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Geben Sie das im Informationsregister gemeldete direkte Mutterunternehmen des Finanzunternehmens unter Verwendung des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 an.	Obligatorisch
B_01.02.0070	Datum der letzten Aktualisierung	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der letzten Aktualisierung oder Änderung des Informationsregisters in Bezug auf das Finanzunternehmen an.	Obligatorisch
B_01.02.0080	Datum der Aufnahme in das Informationsregister	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der Aufnahme des Finanzunternehmens in das Informationsregister an.	Obligatorisch
B_01.02.0090	Datum der Löschung im Informationsregister	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der Löschung des Finanzunternehmens aus dem Informationsregister an. Wurde das Finanzunternehmen nicht gelöscht, ist „9999-12-31“ anzugeben.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.02.0100	Währung	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO 4217-Code der Währung an, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses des Finanzunternehmens verwendet wird. Die Beträge sind in der Währung auszuweisen, die das Finanzunternehmen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses je nach Sachlage auf Unternehmensebene, teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene verwendet.	Nur obligatorisch, wenn B_01.02.0110 gemeldet wird
B_01.02.0110	Gesamtwert der Aktiva des Finanzunternehmens	Monetär	Monetärer Gesamtwert der Aktiva des Finanzunternehmens; maßgeblich ist der im Jahresabschluss des Finanzunternehmens für das Jahr vor dem Datum der letzten Aktualisierung des Informationsregisters ausgewiesene Wert. Der monetäre Wert ist in Einheiten anzugeben. Für das Ausfüllen dieser Spalte wird auf Anhang IV verwiesen.	Obligatorisch, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein Finanzunternehmen handelt

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_01.03 – Liste der Zweigniederlassungen

Hat ein Finanzunternehmen Zweigniederlassungen, die sich außerhalb seines Sitzlandes befinden, so sind diese Zweigniederlassungen in dieser Vorlage anzugeben.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_01.03.0010	Identifikationscode der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Geben Sie für jede Zweigniederlassung eines Finanzunternehmens, die sich außerhalb seines Sitzlandes befindet, einen eindeutigen Code an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: a) LEI der Zweigniederlassung, wenn sie nur für diese Zweigniederlassung gilt und sich von der Angabe in B_01.03.0020 unterscheidet, b) ein anderer Identifikationscode, der von dem Finanzunternehmen zur Identifizierung der Zweigniederlassung verwendet wird (wenn die LEI der Zweigniederlassung derjenigen in Vorlage B_01.03.0020 oder der LEI einer anderen Zweigniederlassung entspricht).	Obligatorisch
B_01.03.0020	LEI des Hauptsitzes des Finanzunternehmens der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Wie in B_01.02.0010 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 den Hauptsitz des Finanzunternehmens der Zweigniederlassung an.	Obligatorisch
B_01.03.0030	Name der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Geben Sie den Namen der Zweigniederlassung an.	Obligatorisch
B_01.03.0040	Land der Zweigniederlassung	Land	Geben Sie den Code des Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2 an.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_02.01 – Vertragliche Vereinbarungen – Allgemeine Informationen

Finanzunternehmen müssen für jede vertragliche Vereinbarung im Informationsregister eine „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ angeben. Nimmt der externe IKT-Drittdienstleister Unterauftragnehmer in Anspruch, erfassen die Finanzunternehmen im Informationsregister für Vereinbarungen zwischen den externen IKT-Drittdienstleistern und ihren Unterauftragnehmern keine „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“. Im Falle eines gruppeninternen IKT-Dienstleisters erfassen die Finanzunternehmen in dieser Vorlage die „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ zwischen diesem gruppeninternen IKT-Dienstleister und seinen IKT-Drittdienstleistern und füllen die Vorlage B_02.03 (Liste der gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen) entsprechend aus.

Die „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ bezieht sich auf die folgenden Arten von vertraglichen Vereinbarungen:

- a) jede Art von eigenständigen Vereinbarungen,
- b) jede Art von „übergeordneten Vereinbarungen oder Rahmenübereinkünften“, einschließlich Globalvereinbarungen und Rahmenübereinkünften,
- c) jede Art von „Folge- oder Nebenvereinbarungen“, einschließlich Durchführungsvereinbarungen, Unterdienstleistungsvereinbarungen und Bestellscheinen.

Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung bezieht sich nicht auf Dienstgütevereinbarungen, die einer der in den Buchstaben a, b und c oben genannten vertraglichen Vereinbarungen untergeordnet sind.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Führen Sie die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Finanzunternehmen oder – im Falle einer Gruppe – dem Tochterunternehmen der Gruppe und dem direkten IKT-Drittdienstleister auf. Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung ist die interne Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung, die vom Finanzunternehmen zugewiesen wurde. Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung muss auf Unternehmensebene bzw. auf teilkonsolidierter und auf konsolidierter Ebene eindeutig sein und ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung ist in allen Vorlagen des Informationsregisters einheitlich zu verwenden, wenn auf dieselbe vertragliche Vereinbarung Bezug genommen wird. Wenn ein Unternehmen für alle Tätigkeiten (einschließlich der IKT-Dienstleistungen) im Namen eines Finanzunternehmens handelt (siehe Erwägungsgrund 7), kann die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinem direkten IKT-Drittdienstleister sein.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.01.0020	Art der vertraglichen Vereinbarung	Erschöpfende Liste von Optionen	Benennen Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste die Art der vertraglichen Vereinbarung: 1. eigenständige Vereinbarung, 2. übergeordnete Vereinbarung / Globalvereinbarung, 3. Folge- oder Nebenvereinbarung.	Obligatorisch
B_02.01.0030	Kennnummer der übergeordneten vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Entfällt, wenn es sich bei der vertraglichen Vereinbarung um die „übergeordnete vertragliche Vereinbarung“ oder um eine „eigenständige Vereinbarung“ handelt. In den anderen Fällen ist die Kennnummer der übergeordneten vertraglichen Vereinbarung anzugeben. Diese muss dem Wert entsprechen, der in Spalte B_02.01.0010 bei der Meldung der übergeordneten vertraglichen Vereinbarung angegeben wurde.	Obligatorisch
B_02.01.0040	Währung des in B_02.01.0050 ausgewiesenen Betrags	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO 4217-Code der Währung an, in der der Betrag in B_02.01.0050 ausgewiesen ist.	Obligatorisch
B_02.01.0050	Jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten der vertraglichen Vereinbarung für das zurückliegende Jahr	Monetär	Jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten (oder gruppeninterner Transfer) der vertraglichen Vereinbarung für IKT-Dienstleistungen für das zurückliegende Jahr. Der monetäre Wert ist in Einheiten anzugeben. Die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten sind in der in B_01.02.0040 angegebenen Währung auszuweisen. Im Falle einer übergeordneten Vereinbarung mit Folge- oder Nebenvereinbarungen muss die Summe der jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten, die für die übergeordnete Vereinbarung und die Folge- oder Nebenvereinbarungen gemeldet werden, den Gesamtausgaben oder den gesamten voraussichtlichen Kosten für die vertragliche Gesamtvereinbarung entsprechen. Es darf keine Wiederholung oder Doppelerfassung der jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten geben. Die folgenden Fälle sind zu berücksichtigen: a) Werden die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten nicht auf der Ebene der übergeordneten Vereinbarung bestimmt (also auf der Ebene 0), so sind die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten auf der Ebene der einzelnen Folge- oder Nebenvereinbarungen anzugeben.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			b) Können die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten nicht für die einzelnen Folge- oder Nebenvereinbarungen gemeldet werden, so werden die jährlichen Gesamtausgaben oder voraussichtlichen Kosten auf der Ebene der übergeordneten Vereinbarung gemeldet. c) Gibt es jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten für jede Ebene der Vereinbarung, d. h. für die übergeordnete Vereinbarung und die Folge- oder Nebenvereinbarung, und sind diese Informationen verfügbar, so sind die jährlichen Ausgaben oder voraussichtlichen Kosten ohne Doppelerfassung für jede Ebene der vertraglichen Vereinbarung anzugeben.	

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_02.02 – Vertragliche Vereinbarungen – Spezifische Informationen

Die Finanzunternehmen sind gehalten, diese Vorlage mit der größtmöglichen Granularität auszufüllen. Umfasst die vertragliche Vereinbarung mehrere IKT-Dienstleistungen, die mehrere Funktionen unterstützen, müssen die Finanzunternehmen entsprechend viele Zeilen für die Elemente in der Vorlage verwenden, wobei die von der vertraglichen Vereinbarung abgedeckten IKT-Dienstleistungen und die Funktionen des Finanzunternehmens kombiniert werden.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_02.02.0020	LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Alphanumerisch	Wie in B_04.01.0020 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt.	Obligatorisch
B_02.02.0030	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 angegeben Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß den Angaben in B_05.01.0010 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch
B_02.02.0040	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 angegeben Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters in B_02.02.0030 gemäß den Angaben in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch
B_02.02.0050	Funktionskennung	Muster	Gemäß Definition durch das Finanzunternehmen in B_06.01.0010	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0060	Art der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Liste von Optionen	Eine der in Anhang III genannten Arten von IKT-Dienstleistungen	Obligatorisch
B_02.02.0070	Startdatum der vertraglichen Vereinbarung	Datum	Geben Sie unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) das Datum des Inkrafttretens der vertraglichen Vereinbarung an, das in der vertraglichen Vereinbarung festgelegt ist.	Obligatorisch
B_02.02.0080	Enddatum der vertraglichen Vereinbarung	Datum	Geben Sie unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) das in der vertraglichen Vereinbarung festgelegte Enddatum an. Ist die vertragliche Vereinbarung unbefristet, ist an dieser Stelle „9999-12-31“ anzugeben. Wurde die vertragliche Vereinbarung zu einem anderen Zeitpunkt als dem Enddatum gekündigt, so ist in diesem Fall das Kündigungsdatum anzugeben. Ist in der vertraglichen Vereinbarung eine Verlängerung vorgesehen, so ist diese mit dem in der vertraglichen Vereinbarung festgelegten Datum der Vertragsverlängerung anzugeben.	Obligatorisch
B_02.02.0090	Grund für die Kündigung oder Beendigung der vertraglichen Vereinbarung	Erschöpfende Liste von Optionen	Wenn die vertragliche Vereinbarung gekündigt oder beendet wurde, geben Sie anhand einer der Optionen aus der folgenden erschöpfenden Liste den Grund für die Kündigung oder Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen an: 1. Beendigung ohne besonderen Anlass: Die vertragliche Vereinbarung ist abgelaufen/ beendet und wurde von keiner der Parteien verlängert. 2. Beendigung aus gegebenem Anlass: Die vertragliche Vereinbarung wurde gekündigt, da der IKT-Drittdienstleister gegen anwendbares Recht, Regelungen oder Vertragsbestimmungen verstoßen hat. 3. Beendigung aus gegebenem Anlass: Die vertragliche Vereinbarung wurde aufgrund der Tatsache gekündigt, dass beim IKT-Drittdienstleister Schwierigkeiten festgestellt wurden, die die unterstützte Funktion beeinträchtigen könnten. 4. Beendigung aus gegebenem Anlass: Die vertragliche Vereinbarung wurde aufgrund von Defiziten des IKT-Drittdienstleisters in Bezug auf die Verwaltung und Sicherheit sensibler Daten oder Informationen einer der Gegenparteien gekündigt. 5. Kündigung auf Ersuchen einer zuständigen Behörde: Die vertragliche Vereinbarung wurde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gekündigt. 6. Sonstige: Die vertragliche Vereinbarung wurde von einer der Parteien aus einem anderen als den unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gründen gekündigt.	Obligatorisch bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarung
B_02.02.0100	Kündigungsfrist für das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Natürliche Zahl	Geben Sie die Kündigungsfrist für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung durch das Finanzunternehmen in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen an. Die Kündigungsfrist wird als Anzahl von Kalendertagen ab dem Eingang des Antrags auf Kündigung der IKT-Dienstleistung bei der Gegenpartei ausgedrückt.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0110	Kündigungsfrist für den IKT-Drittdienstleister	Natürliche Zahl	Geben Sie die Kündigungsfrist für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung durch den IKT-Drittdienstleister in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen an. Die Kündigungsfrist wird als Anzahl von Kalendertagen ab dem Eingang des Antrags auf Kündigung der IKT-Dienstleistung bei der Gegenpartei ausgedrückt.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0120	Land, dessen Recht für die vertragliche Vereinbarung maßgebend ist	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, dessen Recht für die vertragliche Vereinbarung maßgebend ist.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0130	Land der Erbringung der IKT-Dienstleistungen	Land	Geben das Land, aus dem die IKT-Dienstleistungen erbracht werden, unter Verwendung des ISO 3166-1-Alpha-2-Codes an.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0140	Datenspeicherung	[Ja/Nein]	Ist die IKT-Dienstleistung mit der (vorübergehenden) Speicherung von Daten verbunden (oder sieht sie diese vor)? Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt
B_02.02.0150	Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten (Speicherung)	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem sich der Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten (Speicherung) befindet. Handelt es sich um mehrere Länder, so ist für jedes Land eine zusätzliche Zeile zu verwenden.	Obligatorisch, wenn in B_02.02.0140 „Ja“ angegeben wurde.
B_02.02.0160	Ort der Datenverwaltung (Datenverarbeitung)	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Datenverwaltung (Datenverarbeitung) stattfindet. Handelt es sich um mehrere Länder, so ist für jedes Land eine zusätzliche Zeile zu verwenden.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung sich auf die Datenverarbeitung stützt oder diese vorsieht
B_02.02.0170	Sensibilität der vom IKT-Drittdienstleister gespeicherten Daten	Erschöpfende Liste von Optionen	Geben Sie anhand einer der Optionen, die in der folgenden erschöpfenden Liste aufgeführt sind, den Grad der Sensibilität der vom IKT-Drittdienstleister gespeicherten oder verarbeiteten Daten an: 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch Die sensibelsten Daten haben dabei Vorrang: Wenn z. B. sowohl „Mittel“ als auch „Hoch“ zutreffend sind, ist „Hoch“ zu wählen.	Obligatorisch, wenn der IKT-Drittdienstleister Daten speichert und die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützt

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.02.0180	Grad der Abhängigkeit von der IKT-Dienstleistung, die die kritische oder wichtige Funktion unterstützt.	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Unerheblich 2. Geringe Abhängigkeit: Bei einer etwaigen Störung der Dienstleistungen werden die unterstützten Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt (keine Unterbrechung, kein erheblicher Schaden) oder die Störung kann schnell und mit minimalen Auswirkungen auf die unterstützten Funktionen behoben werden. 3. Wesentliche Abhängigkeit: Bei einer Störung der Dienstleistungen werden die unterstützten Funktionen erheblich beeinträchtigt, wenn die Störung länger als wenige Minuten/wenige Stunden dauert, und die Störung kann Schäden verursachen, ist aber noch beherrschbar. 4. Vollständige Abhängigkeit: Bei einer Störung der Dienstleistungen werden die unterstützten Funktionen sofort und über einen längeren Zeitraum hinweg massiv unterbrochen/geschädigt.	Obligatorisch, wenn die IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützt

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_02.03 – Liste der gruppeninternen vertraglichen Vereinbarungen

In der Vorlage B_02.03 werden vertragliche Vereinbarungen aus derselben IKT-Dienstleistungskette anhand der gruppeninternen Vertragskennnummern erfasst, wenn die IKT-Dienstleistungskette gruppeninterne IKT-Dienstleister enthält, d. h. wenn mindestens einer der IKT-Drittdienstleister in der IKT-Dienstleistungskette ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört wie das Unternehmen, das die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_02.03.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, das die bereitgestellten IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, und dem gruppeninternen IKT-Dienstleister. Die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung muss eindeutig sein und ist im Zeitverlauf und über die gesamte Gruppe hinweg unverändert beizubehalten.	Obligatorisch
B_02.03.0020	Vertragliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der in B_02.03.0010 genannten vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem gruppeninternen IKT-Dienstleister der vertraglichen Vereinbarung in B_02.03.0010 und seinem direkten IKT-Drittdienstleister.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_03.01 – Unternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen für den Erhalt der IKT-Dienstleistung(en) im Namen der Finanzunternehmen, die die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nehmen, unterzeichnen

Geben Sie alle in Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen an, die die in Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen über den Erhalt von IKT-Dienstleistungen unterzeichnen. Wird das Informationsregister auf Unternehmensebene geführt und aktualisiert, so ist das Finanzunternehmen, das die vertraglichen Vereinbarungen unterzeichnet, das Finanzunternehmen selbst, das das Informationsregister führt und aktualisiert.

Das Unternehmen, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet, ist weder notwendigerweise ein Finanzunternehmen noch das Finanzunternehmen, das die vom IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Beispielsweise kann es sich bei dem Unternehmen, das die in Unterabsatz 2 genannte vertragliche Vereinbarung unterzeichnet, um einen gruppeninternen IKT-Dienstleister, um ein Finanzunternehmen oder um ein Nichtfinanzunternehmen handeln, das derselben Gruppe angehört wie die Finanzunternehmen, die die vom IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.02.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vom Unternehmen unterzeichneten vertraglichen Vereinbarung an.	Obligatorisch
B_03.01.0020	LEI des Unternehmens, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 oder anhand der EUID das Unternehmen an, das die vertragliche Vereinbarung unterzeichnet.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_03.02 – IKT-Drittdienstleister, die die vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der IKTDienstleistung(en) unterzeichnen

Geben Sie in dieser Vorlage alle in der Vorlage B_05.01 genannten IKT-Drittdienstleister an, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen zur Erbringung der IKT-Dienstleistungen unterzeichnen.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.02.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.02.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung an, die vom IKT-Drittdienstleister unterzeichnet wurde.	Obligatorisch
B_03.02.0020	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 angegeben Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß den Angaben in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.02.0030	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 angegeben Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters in B_03.02.0020 gemäß den Angaben in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_03.03 – Finanzunternehmen, die die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung der IKTDienstleistung(en) für andere Finanzunternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnen

Geben Sie alle in der Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen an, die die in der Vorlage B_02.01 genannten vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen für andere in der Vorlage B_01.02 genannte Unternehmen im Konsolidierungskreis unterzeichnet haben.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_03.03.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.02.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung an, die vom Unternehmen für die Erbringung der IKT-Dienstleistung(en) unterzeichnet wurde.	Obligatorisch
B_03.03.0020	LEI des Finanzunternehmens, das IKT-Dienstleistungen erbringt	Alphanumerisch	Wie in B_01.02.0010 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Unternehmen an, das die IKT-Dienstleistungen bereitstellt.	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_04.01 – Finanzunternehmen, die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen

In dieser Vorlage sind alle in Vorlage B_01.02 genannten Finanzunternehmen und die in Vorlage B_01.03 genannten Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen zu melden, die IKT-Dienstleistungen eines IKT-Drittdienstleisters in Anspruch nehmen.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_04.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben Geben Sie die Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung in Bezug auf das Finanzunternehmen an, das die erbrachten IKT-Dienstleistungen in Anspruch nimmt.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_04.01.0020	LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Alphanumerisch	Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt.	Obligatorisch
B_04.01.0030	Art des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, ist eine Zweigniederlassung eines Finanzunternehmens. 2. Das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, ist keine Zweigniederlassung.	Obligatorisch
B_04.01.0040	Identifikationscode der Zweigniederlassung	Alphanumerisch	Identifikationscode der in B_01.03.0010 gemeldeten Zweigniederlassung	Obligatorisch, wenn das Finanzunternehmen, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt, eine Zweigniederlassung eines Finanzunternehmens ist (B_04.01.0030)

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_05.01 – IKT-Drittdienstleister

Finanzunternehmen führen alle relevanten IKT-Drittdienstleister auf, darunter:

- a) alle direkten IKT-Drittdienstleister,
- b) alle gruppeninternen IKT-Dienstleister,
- c) alle Unterauftragnehmer, die in der Vorlage B_05.02 zur IKT-Dienstleistungskette aufgeführt sind,
- d) alle obersten Mutterunternehmen der unter den Buchstaben a, b und c oben genannten IKT-Drittdienstleister.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.01.0010	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters. Wird die LEI verwendet, so ist diese als 20-stelliger alphanumerischer Code gemäß der Norm ISO 17442 anzugeben. Wird die EUID verwendet, so ist diese gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission anzugeben.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.01.0020	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß B_05.01.0010. 1. „LEI“ für LEI, 2. „EUID“ für EUID, 3. „Ländercode“+Unterstrich+„Art des Codes“ bei Nicht-LEI- und Nicht-EUID-Codes. Ländercode: Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem der andere Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters ausgestellt wurde. Art des Codes: 1. CRN für die Handelsregisternummer, 2. VAT für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 3. PNR für die Reisepassnummer, 4. NIN für die Nummer des Personalausweises. Für juristische Personen gemäß den Angaben in B_05.01.0070 sind nur die LEI oder die EUID zu verwenden; ein alternativer Code darf nur für eine natürliche Person verwendet werden, die als Unternehmer handelt. Für nicht in der Union niedergelassene juristische Personen ist nur die LEI zu verwenden.	Obligatorisch
B_05.01.0030	Zusätzlicher Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Zusätzlicher Code zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters, wenn verfügbar.	Optional
B_05.01.0040	Art des zusätzlichen Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Art des zusätzlichen Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters gemäß den Angaben in B_05.01.0030: 1. „LEI“ für LEI, 2. „EUID“ für EUID, 3. CRN für die Handelsregisternummer, 4. VAT für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 5. PNR für die Reisepassnummer, 6. NIN für die Nummer des Personalausweises. Für juristische Personen gemäß den Angaben in B_05.01.0070 sind die LEI oder die EUID zu verwenden; ein alternativer Code darf nur für eine natürliche Person verwendet werden, die in als Unternehmer handelt. Für nicht in der Union niedergelassene juristische Personen ist nur die LEI zu verwenden.	Obligatorisch, wenn B_05.01.0030 gemeldet wird

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.01.0050	Offizielle Bezeichnung des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Offizielle Bezeichnung des IKT-Drittdienstleisters, wie im Unternehmensregister in lateinischer, kyrillischer oder griechischer Schrift angegeben.	Obligatorisch
B_05.01.0060	Name des IKT-Drittdienstleisters in lateinischer Schrift	Alphanumerisch	Name des IKT-Drittdienstleisters in lateinischer Schrift. Ist der Name des IKT-Drittanbieters gemäß B_05.01.0050 in lateinischer Schrift angegeben, so ist er in diesem Datenfeld zu wiederholen.	Obligatorisch
B_05.01.0070	Art der Person des IKT-Drittdienstleisters	Erschöpfende Liste von Optionen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Juristische Person, ausgenommen natürliche Personen, die als Unternehmer handeln 2. Natürliche Person, die als Unternehmer handelt	Obligatorisch
B_05.01.0080	Land, in dem der IKT-Drittdienstleister seinen Sitz hat	Land	Geben Sie den ISO 3166-1-Alpha-2-Code des Landes an, in dem sich die weltweite Hauptverwaltung des IKT-Drittdienstleisters befindet (in der Regel handelt es sich bei dem Land um das Land der steuerlichen Ansässigkeit).	Obligatorisch
B_05.01.0090	Währung des in B_05.01.0070 ausgewiesenen Betrags	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO 4217-Code der Währung an, in der der Betrag in B_05.01.0100 ausgewiesen ist. Die Beträge sind in der Währung auszuweisen, die das Finanzunternehmen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses je nach Sachlage auf Unternehmensebene, teilkonsolidierter oder konsolidierter Ebene verwendet.	Obligatorisch, wenn B_05.01.0100 gemeldet wird
B_05.01.0100	Jährliche Gesamtausgaben oder voraussichtliche Kosten für den IKT-Drittdienstleister	Monetär	Jährliche Ausgaben oder voraussichtliche Kosten für die Nutzung der IKT-Dienstleistungen, die der IKT-Drittdienstleister für die Unternehmen erbringt, die die IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Der monetäre Wert ist in Einheiten anzugeben.	Obligatorisch, wenn es sich bei dem IKT-Drittdienstleister um einen direkten IKT-Drittdienstleister handelt
B_05.01.0110	Identifikationscode des obersten Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Code zur Identifizierung des obersten Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters. Der zur Identifizierung des obersten Mutterunternehmens in diesem Feld verwendete Code muss mit dem in B_05.01.0010 für dieses oberste Mutterunternehmen angegebenen Identifikationscode übereinstimmen.	Obligatorisch, wenn der IKT-Drittdienstleister nicht das oberste Mutterunternehmen ist

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			Ist der IKT-Drittdienstleister nicht Teil einer Gruppe, so ist der zur Identifizierung dieses IKT-Drittdienstleisters in B_05.01.0010 verwendete Identifikationscode in diesem Datenfeld zu wiederholen.	
B_05.01.0120	Art des Codes zur Identifizierung des Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Art des Codes zur Identifizierung obersten Mutterunternehmens des IKT-Drittdienstleisters gemäß B_05.01.0110. Die Art des Codes zur Identifizierung des obersten Mutterunternehmens in diesem Feld muss mit dem in B_05.01.0020 für dieses oberste Mutterunternehmen angegebenen Identifikationscode übereinstimmen. Ist der IKT-Drittdienstleister nicht Teil einer Gruppe, so ist die Art des Identifikationscodes, der in B_05.01.0020 zur Identifizierung dieses IKT-Drittdienstleisters verwendet wurde, in diesem Datenfeld zu wiederholen.	Obligatorisch, wenn der IKT-Drittdienstleister nicht das oberste Mutterunternehmen ist

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_05.02 – IKT-Dienstleistungsketten

In dieser Vorlage werden die IKT-Drittdienstleister, die Teil derselben IKT-Dienstleistungskette sind, gemeinsam ausgewiesen und zueinander in Beziehung gesetzt.

Die IKT-Dienstleistungskette umfasst gegebenenfalls Folgendes:

- a) alle direkten IKT-Drittdienstleister,
- b) alle gruppeninternen IKT-Dienstleister,
- c) bei IKT-Dienstleistungen, die eine kritische oder wichtige Funktion oder einen wesentlichen Bereich davon unterstützen, alle Unterauftragnehmer, die die Erbringung dieser IKT-Dienstleistungen sicherstellen (d. h. alle Unterauftragnehmer, die IKT-Dienstleistungen erbringen, deren Störung die Sicherheit oder Kontinuität des Dienstangebots beeinträchtigen würde),
- d) wenn ein gruppeninterner IKT-Dienstleister zur Erbringung seiner IKT-Dienstleistungen für das Finanzunternehmen Unterauftragnehmer einsetzt, zumindest den ersten Unterauftragnehmer außerhalb der Gruppe, auch wenn die erbrachten IKT-Dienstleistungen keine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützen.

Alle IKT-Drittdienstleister, die derselben IKT-Dienstleistungskette angehören, weisen die folgenden gemeinsamen Merkmale auf:

- a) dieselbe „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ gemäß Vorlage B_02.01,
- b) dieselbe „Art von IKT-Dienstleistungen“ gemäß Anhang III.

Jedem IKT-Drittdienstleister, der zu derselben IKT-Dienstleistungskette gehört, wird ein „Rang“ (Vorlage B_05.02.0050) zugewiesen, um seine Position innerhalb der IKT-Dienstleistungskette zu kennzeichnen. Haben mehrere IKT-Drittdienstleister dieselbe Position innerhalb derselben IKT-Dienstleistungskette, so wird diesen Anbietern derselbe „Rang“ zugewiesen. Gemäß Artikel 2 liegen die direkten IKT-Drittdienstleister somit an erster Stelle (Rang 1). Ist die Rangnummer größer als 1, so sind die IKT-Drittdienstleister Unterauftragnehmer.

Um die IKT-Drittdienstleister, die zu derselben IKT-Dienstleistungskette gehören, zueinander in Beziehung zu setzen, müssen die Finanzunternehmen für jeden IKT-Unterauftragnehmer (d. h. dessen „Rangnummer“ größer als 1 ist) den IKT-Drittdienstleister identifizieren, der die im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen erhält. Die Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters, der die im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen erhält, erfolgt über die Spalten B_05.02.0060 und B_05.02.0070.

Für jede IKT-Dienstleistungskette (d. h. eine Kombination aus einer „Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung“ und einer „Art von IKT-Dienstleistungen“), bei der es mehrere IKT-Drittdienstleister gibt, die die im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen erhalten, sind alle diese Dienstleister in separaten Zeilen in der Vorlage auszuweisen. Diese Logik gilt für jeden Rang der IKT-Dienstleistungskette.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_05.02.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_05.02.0020	Art der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Liste von Optionen	Eine der in Anhang III genannten Arten von IKT-Dienstleistungen	Obligatorisch
B_05.02.0030	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 für diesen IKT-Drittdienstleister angegeben. Beispiele: — Identifikationscode des direkten IKT-Drittdienstleisters, der für das Finanzunternehmen IKT-Dienstleistungen erbringt; — Identifikationscode des Unterauftragnehmers mit Rangnummer 2, der für den direkten IKT-Drittanbieter Dienstleistungen erbringt.	Obligatorisch
B_05.02.0040	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 für diesen IKT-Drittdienstleister angegeben.	Obligatorisch
B_05.02.0050	Rang	Natürliche Zahl	Wenn der IKT-Drittdienstleister die vertragliche Vereinbarung mit dem Finanzunternehmen unterzeichnet, gilt er als direkter IKT-Drittdienstleister und ist mit der „Rangnummer“ 1 zu kennzeichnen. Wenn der IKT-Drittdienstleister den Vertrag mit dem direkten IKT-Drittdienstleister unterzeichnet, gilt er als Unterauftragnehmer und ist mit der „Rangnummer“ 2 zu kennzeichnen.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			Diese Logik gilt auch für alle folgenden Unterauftragnehmer, deren „Rangnummer“ entsprechend jeweils um eine Zahl erhöht werden muss. Haben mehrere IKT-Drittdienstleister denselben „Rang“ in der IKT-Dienstleistungskette, so ist von den Finanzunternehmen für alle diese IKT-Drittdienstleister derselbe „Rang“ einzutragen.	
B_05.02.0060	Identifikationscode des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen	Alphanumerisch	Nicht auszufüllen, wenn der IKT-Drittdienstleister (Vorlage B_05.02.0030) ein direkter IKT-Drittdienstleister ist, d. h. den „Rang“ r = 1 hat (Vorlage B_05.02.0050). Wenn der IKT-Drittdienstleister den „Rang“ r = n hat (wobei n eine Zahl größer als 1 ist), ist der „Identifikationscode des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen“ mit dem „Rang“ r=n-1 anzugeben, wenn eine (selbst nur teilweise) Untervergabe der IKT-Dienstleistung im Zusammenhang mit dem IKT-Drittdienstleister mit dem „Rang“ r=n erfolgt ist. Beispiele: — Identifikationscode des direkten IKT-Drittdienstleisters, der die Dienstleistung vom Unterauftragnehmer mit der Rangnummer 2 erhält. — Identifikationscode des Unterauftragnehmers mit der Rangnummer 2, der die Dienstleistung vom Unterauftragnehmer mit der Rangnummer 3 erhält. Der zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen verwendete Code muss mit dem in B_05.01.0010 für diesen Dienstleister angegebenen Identifikationscode übereinstimmen.	Obligatorisch; nicht zutreffend bei Rang 1
B_05.02.0070	Art des Codes zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen	Muster	Nicht auszufüllen, wenn der IKT-Drittdienstleister (Vorlage B_05.02.0030) den Rang r = 1 hat (Vorlage B_05.02.0050). Wenn der IKT-Drittdienstleister den „Rang“ r = n hat (wobei n eine Zahl größer als 1 ist), ist die „Art des Codes zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen Dienstleistungen“ mit dem „Rang“ r=n-1 anzugeben, wenn eine (selbst nur teilweise) Untervergabe der IKT-Dienstleistung im Zusammenhang mit dem IKT-Drittdienstleister mit dem „Rang“ r=n erfolgt ist.	Obligatorisch; nicht zutreffend bei Rang 1

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			1. „LEI“ für LEI, 2. „EUID“ für EUID, 3. CRN für die Handelsregisternummer, 4. VAT für die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, 5. PNR für die Reisepassnummer, 6. NIN für die Nummer des Personalausweises. Die Art des Codes zur Identifizierung des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen muss mit dem in B_05.01.0020 für diesen Dienstleister angegebenen Identifikationscode übereinstimmen.	

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_06.01 – Angabe der Funktionen

Finanzunternehmen müssen entsprechend ihrer internen Organisation, die durch IKT-Dienste von IKT-Drittdienstleistern unterstützt wird, alle einschlägigen Funktionen angeben und Informationen hierüber bereitstellen.

Jeder Kombination der folgenden Elemente muss eine eindeutige Funktionskennung zugewiesen werden:

- a) „LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt“, Spalte B_06.01.0040,
- b) „Genehmigte Tätigkeit“, Spalte B_06.01.0020,
- c) „Bezeichnung der Funktion“, Spalte B_06.01.0030.

Die Finanzunternehmen müssen zum Ausfüllen dieser Vorlage so viele Zeilen verwenden, wie Elemente in der Vorlage vorhanden sind, wenn sie die beiden obigen Punkte kombinieren.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Anleitung	Ausfülloption
B_06.01.0010	Funktionskennung	Muster	Die Funktionskennung besteht aus dem Buchstaben F (Hauptbuchstabe), gefolgt von einer natürlichen Zahl (z. B. „F1“ für die 1. Funktionskennung und „Fn“ für die n. Funktionskennung, wobei „n“ eine natürliche Zahl ist). Jede Kombination zwischen „LEI des Finanzunternehmens, das die IKT-Dienstleistung(en) in Anspruch nimmt“ (B_06.01.0040), „Bezeichnung der Funktion“ (B_06.01.0030) und „Genehmigte Tätigkeit“ (B_06.01.0020) muss eine eindeutige Funktionskennung aufweisen.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Anleitung	Ausfülloption
			<i>Beispiel:</i> Ein Finanzunternehmen, das im Rahmen von zwei genehmigten Tätigkeiten („Tätigkeit A“ und „Tätigkeit B“) agiert, erhält zwei eindeutige „Funktionskennungen“ für dieselbe Funktion X (z. B. Vertrieb), die jeweils für Tätigkeit A bzw. Tätigkeit B ausgeführt wird.	
B_06.01.0020	Genehmigte Tätigkeit	Erschöpfende Optionsliste	Eine der in den einschlägigen Rechtsakten in Anhang II genannten genehmigten Tätigkeiten für die verschiedenen Arten von Finanzunternehmen. Ist die Funktion nicht mit einer registrierten oder genehmigten Tätigkeit verbunden, so ist „Unterstützungsfunktionen“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0030	Bezeichnung der Funktion	Alphanumerisch	Funktionsbezeichnung entsprechend der internen Organisation des Finanzunternehmens.	Obligatorisch
B_06.01.0040	LEI des Finanzunternehmens	Alphanumerisch	Wie in B_04.01.0020 angegeben Geben Sie anhand des 20-stelligen alphanumerischen LEI-Codes gemäß der Norm ISO 17442 das Finanzunternehmen an.	Obligatorisch
B_06.01.0060	Bewertung der Kritikalität oder der Bedeutung	Erschöpfende Optionsliste	Geben Sie in dieser Spalte an, ob die Funktion nach Einschätzung des Finanzunternehmens kritisch oder wichtig ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein 3. Keine Bewertung durchgeführt	Obligatorisch
B_06.01.0070	Gründe für Kritikalität oder Bedeutung	Alphanumerisch	Kurze Erläuterung der Gründe für die Einstufung der Funktion als kritisch oder wichtig (max. 300 Zeichen)	Optional

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Anleitung	Ausfülloption
B_06.01.0080	Datum der letzten Bewertung der Kritikalität oder Bedeutung	Datum	Geben Sie das Datum unter Verwendung des ISO 8601-Codes (JJJJ-MM-TT) des Datums der letzten Bewertung der Kritikalität oder Bedeutung an, falls die Funktion durch IKT-Dienstleistungen unterstützt wird, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden. Wird keine Bewertung der Kritikalität oder Bedeutung der Funktion vorgenommen, ist an dieser Stelle „9999-12-31“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0090	Vorgabe für die Wiederherstellungszeit der Funktion	Natürliche Zahl	Die Angabe erfolgt in Stunden. Beträgt die Vorgabe für die Wiederherstellungszeit weniger als 1 Stunde, ist „1“ anzugeben. Ist die Vorgabe für die Wiederherstellungszeit der Funktion nicht definiert, ist „0“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0100	Vorgabe für den Wiederherstellungspunkt der Funktion	Natürliche Zahl	Die Angabe erfolgt in Stunden. Beträgt die Vorgabe für den Wiederherstellungspunkt weniger als 1 Stunde, ist „1“ anzugeben. Ist die Vorgabe für den Wiederherstellungspunkt der Funktion nicht definiert, ist „0“ anzugeben.	Obligatorisch
B_06.01.0110	Auswirkung der Einstellung der Funktion	Erschöpfende Optionsliste	Geben Sie in dieser Spalte die Auswirkung der Einstellung der Funktion nach Einschätzung des Finanzunternehmens an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch 4. Keine Bewertung durchgeführt	Obligatorisch

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_07.01 – Bewertung der IKT-Dienstleistungen

Wenn eine kritische oder wichtige Funktion oder wesentliche Bereiche davon unterstützt werden, ermöglicht diese Vorlage weitere Bewertungen der IKT-Dienstleistungen, die von IKT-Drittdienstleistern (einschließlich des ersten gruppenfremden Unterauftragnehmers in der IKT-Dienstleistungskette, wenn es sich bei den vorherigen IKT-Drittdienstleistern um gruppeninterne Dienstleister handelt) für das Finanzunternehmen erbracht werden.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
B_07.01.0010	Kennnummer der vertraglichen Vereinbarung	Alphanumerisch	Wie in B_02.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_07.01.0020	Identifikationscode des IKT-Drittdienstleisters	Alphanumerisch	Wie in B_05.01.0010 angegeben	Obligatorisch
B_07.01.0030	Art des Codes zur Identifizierung des IKT-Drittdienstleisters	Muster	Wie in B_05.01.0020 angegeben	Obligatorisch
B_07.01.0040	Art der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Optionsliste	Eine der in Anhang III genannten Arten von IKT-Dienstleistungen	Obligatorisch
B_07.01.0050	Substituierbarkeit des IKT-Drittdienstleisters	Erschöpfende Optionsliste	Geben Sie in dieser Spalte die Ergebnisse der Bewertung des Finanzunternehmens in Bezug auf den Grad der Substituierbarkeit des IKT-Drittdienstleisters für die Erbringung der spezifischen IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung einer kritischen oder wichtigen Funktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Nicht substituierbar 2. Äußerst komplizierte Substituierbarkeit 3. Mittelschwere Substituierbarkeit 4. Problemlos substituierbar	Obligatorisch
B_07.01.0060	Grund, warum der IKT-Drittdienstleister als nicht substituierbar oder schwer substituierbar angesehen wird	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Mangel an echten, auch teilweisen Alternativen aufgrund der begrenzten Zahl von IKT-Drittdienstleistern, die auf einem bestimmten Markt tätig sind, oder des Marktanteils des betreffenden IKT-Drittdienstleisters oder der damit verbundenen technischen Komplexität oder Differenziertheit, auch in Bezug auf proprietäre Technologien, oder der besonderen Merkmale der Organisation oder Tätigkeit des IKT-Drittdienstleisters,	Obligatorisch, wenn in B_07.01.0041 „Nicht substituierbar“ oder „Äußerst komplizierte Substituierbarkeit“ ausgewählt wurde.

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			2. Schwierigkeiten bei der teilweisen oder vollständigen Migration der einschlägigen Daten und Arbeitslasten vom jeweiligen IKT-Drittdienstleister zu einem anderen IKT-Drittdienstleister oder bei deren Wiedereingliederung in den Betrieb des Finanzunternehmens, die entweder auf erhebliche finanzielle Kosten, zeitliche oder sonstige Ressourcen, die der Migrationsprozess mit sich bringen kann, oder auf erhöhte IKT-Risiken oder sonstige operationelle Risiken zurückzuführen sind, denen das Finanzunternehmen ausgesetzt sein könnte, 3. Beide unter Punkt 1 und 2 genannten Gründe.	
B_07.01.0070	Datum des letzten Audits über den IKT-Drittdienstleister	Datum	Geben Sie in dieser Spalte das Datum des letzten Audits über die spezifischen IKT-Dienstleistungen an, die vom IKT-Drittdienstleister erbracht werden. Diese Spalte bezieht sich auf Audits, die von einer der folgenden Stellen durchgeführt werden: a) der Innenrevision oder sonstigem zusätzlichen qualifizierten Personal des Finanzunternehmens, b) einem gemeinsamen Team mit anderen Kunden desselben IKT-Drittdienstleisters („Sammelaudit“), c) einem Dritten, der vom beaufsichtigten Unternehmen mit dem Audit über den Dienstleister beauftragt wird. Diese Spalte bezieht sich nicht auf den Eingang oder den Stichtag von Zertifizierungen durch Dritte oder von Innenrevisionsberichten des IKT-Drittdienstleisters, den Zeitpunkt der jährlichen Überwachung der Vereinbarung durch das Finanzunternehmen oder den Zeitpunkt der Überprüfung der Risikobewertung durch das Finanzunternehmen.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			In dieser Spalte sind alle Arten von Audits anzugeben, die von einer der unter den Buchstaben a, b und c genannten Stellen durchgeführt wurden und sich ganz oder teilweise auf die vom IKT-Drittdienstleister erbrachten IKT-Dienstleistungen beziehen. Für die Angabe des Datums ist der ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) zu verwenden. Wurde kein Audit durchgeführt, ist an dieser Stelle „9999-12-31“ anzugeben.	
B_07.01.0080	Vorliegen eines Ausstiegsplans	[Ja/Nein]	Geben Sie in dieser Spalte an, ob ein Ausstiegsplan für den IKT-Drittdienstleister in Bezug auf die spezielle erbrachte IKT-Dienstleistung vorliegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein	Obligatorisch
B_07.01.0090	Möglichkeit der Wiedereingliederung der vertraglich vereinbarten IKT-Dienstleistung	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Problemlos 2. Schwierig 3. Äußerst kompliziert Verwenden Sie diese Spalte, wenn die IKT-Dienstleistung von einem IKT-Drittdienstleister erbracht wird, der kein gruppeninterner IKT-Dienstleister ist.	Obligatorisch
B_07.01.0100	Auswirkung der Einstellung der IKT-Dienstleistungen	Erschöpfende Optionsliste	In dieser Spalte ist das Ausmaß der Auswirkungen anzugeben, die die Einstellung der vom IKT-Drittdienstleister erbrachten IKT-Dienstleistungen nach Einschätzung des Finanzunternehmens für das Finanzunternehmen hätte.	Obligatorisch

Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Art	Hinweise zum Ausfüllen	Ausfülloption
			Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Gering 2. Mittel 3. Hoch 4. Keine Bewertung durchgeführt	
B_07.01.0110	Gibt es alternative IKT-Drittdienstleister?	Erschöpfende Optionsliste	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein 7. Keine Bewertung durchgeführt Für jeden IKT-Drittdienstleister, der eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt, muss eine Bewertung zur Ermittlung eines alternativen Dienstleisters durchgeführt werden.	Obligatorisch
B_07.01.0120	Angabe alternativer IKT-Drittdienstleister	Alphanumerisch	Wenn in B_07.01.0110 „Ja“ angegeben ist, können in dieser Spalte zusätzliche Angaben gemacht werden.	Optional

Anleitung zum Ausfüllen der Vorlage B_99.01 – Terminologie der Finanzunternehmen, die die IKT-Dienstleistungen nutzen

Die Finanzunternehmen stellen unternehmensinterne Erläuterungen, Bedeutungen und Begriffsbestimmungen in Bezug auf den erschöpfenden Indikatorenkatalog und Optionen, die im Informationsregisters verwendet werden, bereit.

	B_99.01.C0010	B_99.01.C0020	B_99.01.C0030	B_99.01.C0040
	Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Option	Beschreibung/Interne Definition der Option
B_99.01.R0010	B_02.01.0020	Art der vertraglichen Vereinbarung	1. Eigenständige Vereinbarung	
B_99.01.R0020			2. Übergeordnete Vereinbarung	
B_99.01.R0030			3. Folge- oder Nebenvereinbarung.	

	B_99.01.C0010	B_99.01.C0020	B_99.01.C0030	B_99.01.C0040
	Spaltencode	Spaltenbezeichnung	Option	Beschreibung/Interne Definition der Option
B_99.01.R0040	B_02.02.0170	Sensibilität der vom IKT-Drittdienstleister gespeicherten Daten	1. Gering	
B_99.01.R0050			2. Mittel	
B_99.01.R0060			3. Hoch	
B_99.01.R0070	B_06.01.0110	Auswirkung der Einstellung der Funktion	1. Gering	
B_99.01.R0080			2. Mittel	
B_99.01.R0090			3. Hoch	
B_99.01.R0100	B_07.01.0050	Substituierbarkeit des IKT-Drittdienstleisters	1. Nicht substituierbar	
B_99.01.R0110			2. Äußerst komplizierte Substituierbarkeit	
B_99.01.R0120			3. Mittelschwere Substituierbarkeit	
B_99.01.R0130			4. Problemlos substituierbar	
B_99.01.R0140	B_07.01.0090	Möglichkeit der Wiedereingliederung der vertraglich vereinbarten IKT-Dienstleistung	1. Problemlos	
B_99.01.R0150			2. Schwierig	
B_99.01.R0160			3. Äußerst kompliziert	
B_99.01.R0170	B_07.01.0100	Auswirkung der Einstellung der IKT-Dienstleistungen	1. Gering	
B_99.01.R0180			2. Mittel	
B_99.01.R0190			3. Hoch	

ANHANG II

Liste der Tätigkeiten nach Art des Unternehmens

Art des Unternehmens	Liste der Tätigkeiten und Dienstleistungen
a) Kreditinstitute	Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt sind, und Tätigkeiten, die in Abschnitt A und B von Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführt sind
b) Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute	Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführt sind
c) Kontoinformationsdienstleister	Kontoinformationsdienste gemäß Anhang I Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/2366
d) E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommene E-Geld-Institute	Ausgabe von E-Geld gemäß der Richtlinie 2009/110/EG und Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgeführt sind
e) Wertpapierfirmen	Wertpapierdienstleistungen und Tätigkeiten, die in Abschnitt A und B des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführt sind
f) Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgeführt sind
g) Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Tätigkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114
h) Zentralverwahrer	Tätigkeiten, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind ⁽¹⁾
i) zentrale Gegenparteien	Tätigkeit zentraler Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
j) Handelsplätze	Tätigkeit von Handelsplätzen im Sinne des Artikels 4 Nummern 21 bis 24 der Richtlinie 2014/65/EU
k) Transaktionsregister	Tätigkeiten von Transaktionsregistern im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾
l) Verwalter alternativer Investmentfonds	Tätigkeiten, die in Artikel 6 Absatz 4 und in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind ⁽³⁾

Art des Unternehmens	Liste der Tätigkeiten und Dienstleistungen
m) Verwaltungsgesellschaften	Tätigkeiten, die in Artikel 6 Absatz 3 und in Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind ⁽⁴⁾
n) Datenbereitstellungsdienste	Dienstleistungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34, 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾
o) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Zugelassene Tätigkeiten für i) die in Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ genannten Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung; ii) Lebensversicherungszweige gemäß Anhang II der Richtlinie; iii) Tätigkeiten der Nichtlebensrückversicherung und iv) Tätigkeiten der Lebensrückversicherung gemäß Artikel 15 Absatz 5 jener Richtlinie.
p) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	Tätigkeiten des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾
q) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾
r) Ratingagenturen	Tätigkeiten von Ratingagenturen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾
s) Administratoren kritischer Referenzwerte	Bereitstellung von Referenzwerten durch Administratoren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummern 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf kritische Referenzwerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 25 jener Verordnung
t) Schwarmfinanzierungsdienstleister	Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾
u) Verbriefungsregister	Tätigkeit von Verbriefungsregistern im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ und Artikel 1 Nummern 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1230 der Kommission ⁽¹²⁾
Nichtfinanzunternehmen: gruppeninterner IKT-Dienstleister	Nicht zutreffend

Art des Unternehmens	Liste der Tätigkeiten und Dienstleistungen
Nichtfinanzunternehmen: sonstiges gruppeninternes Unternehmen	Nicht zutreffend
Nichtfinanzunternehmen: IKT-Drittdienstleister	Nicht zutreffend

(¹) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

(²) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>).

(³) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).

(⁴) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).

(⁵) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).

(⁶) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).

(⁷) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/97/oj>).

(⁸) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2341/oj>).

(⁹) Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1060/oj>).

(¹⁰) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1503/oj>).

(¹¹) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj>).

(¹²) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1230 der Kommission vom 29. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Antrags auf Registrierung als Verbriefungsregister und der Einzelheiten des vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 345, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1230/oj>).

ANHANG III

Art der IKT-Dienstleistungen

Wird auf eine Art von IKT-Dienstleistungen in den Vorlagen des Informationsregisters Bezug genommen, ist nur die Kennung (von S01 bis S19) der betreffenden Art von IKT-Dienstleistungen anzugeben.

Kennung	Art der IKT-Dienstleistungen	Beschreibung
S01	1. IKT-Projektmanagement	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Projektmanagement.
S02	2. IKT-Entwicklung	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: Unternehmensanalyse, Softwaredesign und -entwicklung, Tests.
S03	3. IKT-Helpdesk und First-Level-Support	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: Helpdesk-Support und First-Level-Support bei IKT-Vorfällen
S04	4. IKT-Sicherheitsmanagementdienste	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: IKT-Sicherheit (Schutz, Erkennung, Reaktion und Wiederherstellung), einschließlich Umgang mit Sicherheitsvorfällen und Forensik.
S05	5. Bereitstellung von Daten	Abonnement der Dienste von Datenanbietern. (digitaler Datendienst)
S06	6. Datenanalyse	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Datenanalyse. (digitaler Datendienst)
S07	7. IKT, Betriebsmittel und Hostingdienste (ohne Cloud-Dienste)	Bereitstellung von IKT-Infrastruktur, Betriebsmitteln und Hostingdiensten, einschließlich Versorgungsleistungen (Energie, Wärmemanagement usw.), Telekommunikationszugang und physischer Sicherheit (ohne Cloud-Dienste), Zahlungsabwicklungstätigkeiten oder Bereitstellung von Zahlungsinfrastrukturen
S08	8. Rechenleistung	Bereitstellung digitaler Verarbeitungskapazitäten (einschließlich Datenrechenleistung), mit Ausnahme der im Rahmen einer Cloud-Umgebung erbrachten Rechendienste.
S09	9. Datenspeicherung außerhalb der Cloud	Bereitstellung von Datenspeicherplattformen (ohne Cloud-Dienste).
S10	10. Telekommunikationsanbieter	Betrieb von Telekommunikationssystemen und Ablaufmanagement. Traditionelle analoge Telefondienste sind gemäß Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 ausdrücklich ausgeschlossen.
S11	11. Netzwerkinfrastruktur	Bereitstellung von Netzwerkinfrastruktur
S12	12. Hardware und physische Geräte	Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Telefonen, Servern, Datenspeichergeräten, Vorrichtungen usw. in Form einer Dienstleistung
S13	13. Softwarelizenzierung (ohne SaaS)	Bereitstellung von lokal ausgeführter Software.
S14	14. IKT-Betriebsmanagement (einschließlich Wartung)	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit: Infrastrukturkonfiguration (Systeme und Hardware mit Ausnahme des Netzwerks), Wartung, Installation, Kapazitätsmanagement, betriebliches Kontinuitätsmanagement usw. Einschließlich Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Providers, MSPs)
S15	15. IKT-Beratung	Erbringung von auf Know-how/IKT-Fachwissen beruhenden Dienstleistungen.
S16	16. IKT-Risikomanagement	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen für das IKT-Risikomanagement gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2554

Kennung	Art der IKT-Dienstleistungen	Beschreibung
S17	17. Cloud-Dienste: IaaS	Infrastructure-as-a-Service
S18	18. Cloud-Dienste: PaaS	Platform-as-a-Service
S19	19. Cloud-Dienste: SaaS	Software-as-a-Service

ANHANG IV

Anleitung zur Meldung des „Gesamtwerts der Aktiva“

Art des Unternehmens	Anleitung zur Meldung des Gesamtwerts der Aktiva in Spalte B_01.02.0110
a) Kreditinstitute	Angaben gemäß Meldebogen C40.00 Zeile 0410 Spalte 0010 in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ⁽¹⁾
b) Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
c) Kontoinformationsdienstleister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
d) E-Geld-Institute, einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommene E-Geld-Institute	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
e) Wertpapierfirmen	Angaben gemäß Meldebogen Z01.00 Spalte 0090 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission ⁽²⁾
f) Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
g) Emittenten wertreferenzierter Token, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen sind	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
h) Zentralverwahrer	Gesamtwert der Aktiva in den geprüften Jahresabschlüssen, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 41 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission gemeldet wurden ⁽³⁾
i) zentrale Gegenparteien	Angaben gemäß Feld 15.2 der „Veröffentlichten quantitativen Offenlegungsstandards für zentrale Gegenparteien“ der BIZ/IOSCO.
j) Handelsplätze	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
k) Transaktionsregister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
l) Verwalter alternativer Investmentfonds	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
m) Verwaltungsgesellschaften	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
n) Datenbereitstellungsdienste	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
o) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Angaben gemäß Anhang II und Meldebogen S02.01 Zeile 0500 Spalte 0010 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 der Kommission ⁽⁴⁾
p) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten

Art des Unternehmens	Anleitung zur Meldung des Gesamtwerts der Aktiva in Spalte B_01.02.0110
q) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Das Gesamtvermögen muss der Summe aller getrennt auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Positionen sowie auch der Passiva insgesamt entsprechen
r) Ratingagenturen	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
s) Administratoren kritischer Referenzwerte	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
t) Schwarmfinanzierungsdienstleister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
u) Verbriefungsregister	Gesamtwert der Aktiva in den Rechnungslegungsdaten
Nichtfinanzunternehmen: gruppeninterner IKT-Dienstleister	Nicht zutreffend
Nichtfinanzunternehmen: sonstiges gruppeninternes Unternehmen	Nicht zutreffend
Nichtfinanzunternehmen: IKT-Drittdienstleister	Nicht zutreffend

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/451/oj).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission (ABl. L 277 vom 7.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1624/oj).
- (³) Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/392/oj).
- (⁴) Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 der Kommission vom 4. April 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Meldebögen zur Übermittlung für die Aufsicht erforderlicher Informationen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an ihre Aufsichtsbehörde und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 (ABl. L 120, 5.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/894/oj).



2024/2958

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2958 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

**zur Festlegung der für die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates
über die allgemeine Produktsicherheit relevanten Output-Indikatoren**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um ein hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten und ihre Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 auf effiziente Weise zu erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten, wie in Erwägungsgrund 65 der genannten Verordnung dargelegt, ausreichende Ressourcen, einschließlich Haushaltsmittel und Personal, für Marktüberwachungstätigkeiten bereitstellen. Mit ausreichenden Ressourcen sind Marktüberwachungsbehörden in der Lage, gründliche Untersuchungen durchzuführen, gefährliche Produkte zu ermitteln, über das Schnellwarnsystem Safety Gate gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) 2023/988 zusammenzuarbeiten und rasch auf neu auftretende Risiken auf dem Markt zu reagieren. Ein hohes Maß an Marktüberwachung gewährleistet zudem einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen, da auf diese Weise ein einheitliches Produktsicherheitsniveau aufrechterhalten wird. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten — gegebenenfalls auch geschätzt — über die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 oder für Marktüberwachungstätigkeiten im Allgemeinen zugewiesenen Mittel Bericht erstatten, wenn es schwierig ist, zwischen Überwachungstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 und anderen Marktüberwachungstätigkeiten zu unterscheiden.
- (2) Dank der Verordnung (EU) 2023/988 verfügen die Mitgliedstaaten über eine Vielzahl von Mitteln, um sicherzustellen, dass die auf dem EU-Markt erhältlichen Produkte sicher sind. Dazu gehören eine Reihe von Befugnissen zur Erleichterung der Durchführung der Marktüberwachung, insbesondere beim Online-Handel oder Fernabsatz, sowie die Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Aus diesem Grund ist es wichtig zu prüfen, inwieweit die Verordnung (EU) 2023/988 umgesetzt ist und in vollem Umfang angewendet wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben die Daten entsprechend den Indikatoren zu übermitteln, mit denen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/988 gemessen werden. Im Rahmen dieser Berichterstattung sollten sowohl Angaben zur Anzahl als auch zur Art der geprüften und als gefährlich eingestuften Produkte oder Produktgruppen gemacht werden. Ferner sollten Informationen zu allen weiteren Marktüberwachungstätigkeiten enthalten sein, einschließlich jener in Bezug auf Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen, die auf Produkten abgedruckten wesentlichen Produktsicherheits- und Rückverfolgbarkeitsinformationen, z. B. Angaben zu den verantwortlichen Personen, sowie relevante Unterlagen. Diese Berichterstattung sollte ferner Angaben zu von Verbrauchern oder anderen interessierten Parteien zur Kenntnis gebrachten Sicherheitsproblemen, zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren und die bei Verstößen gegen die Verordnung auferlegten Maßnahmen enthalten.
- (4) Um die Übermittlung von Daten entsprechend den in dieser Verordnung festgelegten Output-Indikatoren zu gewährleisten, werden die Kommissionsdienststellen gemeinsam mit dem Netzwerk für Verbrauchersicherheit ein Muster entwickeln. Dieses ermöglicht eine standardisierte Übermittlung der erforderlichen Informationen und die Angabe der Quelle, über die die Kommission auf die Information direkt in elektronischem Format zugreifen und sie bearbeiten kann.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>.

- (5) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Daten in aggregierter und/oder indikativer Form bereitzustellen.
- (6) Die in dieser Durchführungsverordnung enthaltenen Output-Indikatoren sollten keinen unnötigen Aufwand, wie etwa doppelte Meldepflichten, für die Mitgliedstaaten zur Folge haben.
- (7) Die Meldepflicht gemäß dieser Durchführungsverordnung sollte sich nicht mit ihrer Verpflichtung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und insbesondere mit den Informationen, die an das in Artikel 34 der genannten Verordnung genannte Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) zu übermitteln sind, oder mit ihrer Verpflichtung zur Meldung von Maßnahmen an das Schnellwarnsystem Safety Gate gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 7 der Verordnung (EU) 2023/988 überschneiden.
- (8) Daher können die Mitgliedstaaten für Berichterstattungszwecke gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/988 angeben, dass die für einen bestimmten Indikator relevanten Informationen der Kommission bereits auf andere Weise übermittelt wurden oder ihr vorliegen.
- (9) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, über andere Aspekte der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 Bericht zu erstatten, auch wenn diese nicht direkt von einem der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren abgedeckt werden.
- (10) Basierend auf den von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten und anderen ihr vorliegenden Informationen sollte die Kommission jedes Jahr einen zusammenfassenden Bericht erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Output-Indikatoren

In dieser Verordnung werden die Output-Indikatoren festgelegt, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten der Kommission die in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Angaben übermitteln.

Eine Auflistung der Output-Indikatoren ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 1 genannten Angaben zu sämtlichen in der Verordnung (EU) 2023/988 benannten Marktüberwachungsbehörden auf konsolidierter Basis bis zum 22. Dezember 2026 und anschließend alljährlich.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Output-Indikatoren gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

- (1) Den Marktüberwachungsbehörden zugewiesene Ressourcen (Personal und Finanzmittel, gegebenenfalls ausgedrückt durch aggregierte und/oder indikative Zahlen, die alle Marktüberwachungstätigkeiten eines Mitgliedstaats abdecken),
- (2) Zahl der von Verbrauchern oder anderen interessierten Parteien bei den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 4 eingegangenen Beschwerden (mit Ausnahme der gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/988 übermittelten Informationen),
- (3) Anzahl und Art der Kontrollen zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/988 (geprüfte Produkte oder Produktgruppen, Modalitäten und Arten der Kontrollen),
- (4) Zahl der abgeschlossenen Amtshilfeersuchen der Marktüberwachungsbehörden, aufgeschlüsselt nach Auskunftsverlangen und Durchsetzungsmaßnahmen,
- (5) Anzahl und Art der Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen, die von den nationalen Behörden oder von den Wirtschaftsteilnehmern (sofern von den nationalen Behörden verlangt oder ihnen anderweitig bekannt) zur Gewährleistung der Produktsicherheit ergriffen wurden (ausgenommen Maßnahmen, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/988 dem Schnellwarnsystem Safety Gate gemeldet wurden),
- (6) Anzahl und Höhe der verhängten Sanktionen nach Art des Verstoßes, einschließlich der Fälle, in denen Wirtschaftsakteure oder Anbieter von Online-Marktplätzen nicht innerhalb der von der Marktüberwachungsbehörde gesetzten Frist auf ein Verlangen gemäß Artikel 15 oder 22 der Verordnung (EU) 2023/988 geantwortet haben.

Die Mitgliedstaaten stellen bei der Übermittlung der in diesem Anhang genannten Angaben sicher, dass sämtliche gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 benannten Marktüberwachungsbehörden berücksichtigt werden.



2024/2959

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2959 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit in den Bereichen durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien, durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Helminthen und Protozoen sowie durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 sollen die Referenzlaboratorien der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Referenzlaboratorien“) im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder für spezifische Bereiche der öffentlichen Gesundheit, die für die Durchführung dieser Verordnung relevant sind, die nationalen Referenzlaboratorien unterstützen sowie bewährte Verfahren und die Angleichung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Diagnostik, die Testmethoden und die Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten durch die Mitgliedstaaten fördern.
- (2) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 veröffentlichte die Kommission im April 2024 ⁽²⁾ Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für die Benennung von EU-Referenzlaboratorien in drei Bereichen der öffentlichen Gesundheit, nämlich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien, durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Helminthen und Protozoen sowie durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren.
- (3) Auf diese Aufforderungen hin reichten die Mitgliedstaaten bis zum 14. August 2024 Bewerbungen für die Benennung ein, die von einem von den Kommissionsdienststellen eingesetzten Auswahl Ausschuss bewertet wurden.
- (4) Der Auswahl Ausschuss hat die in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2371 und in den Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen festgelegten Anforderungen für EU-Referenzlaboratorien berücksichtigt.
- (5) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sollten die erfolgreichen Laboratorien als EU-Referenzlaboratorien benannt und ihre Zuständigkeiten und Aufgaben festgelegt werden.
- (6) Damit die im Jahresarbeitsprogramm 2024 für EU4Health ⁽³⁾ zugewiesenen Mittel verwendet werden können, sollte die Benennung von EU-Referenzlaboratorien im Bereich der öffentlichen Gesundheit so bald wie möglich erfolgen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das in Anhang I angeführte Konsortium wird bis zum 22. Dezember 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>.

⁽²⁾ https://health.ec.europa.eu/consultations/eu-reference-laboratories-public-health-2024-calls-applications_en.

⁽³⁾ https://health.ec.europa.eu/publications/2024-eu4health-work-programme_en.

Artikel 2

- (1) Das in Anhang II angeführte Konsortium wird bis zum 22. Dezember 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Helminthen und Protozoen benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 3

- (1) Das in Anhang III angeführte Konsortium wird bis zum 22. Dezember 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Das EU-Referenzlaboratorium für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien, seine Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Als EU-Referenzlaboratorium für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien (im Folgenden „EURL“) benanntes Konsortium:

Leitung des Konsortiums:

Statens Serum Institut, Artillerivej 5, 2300 København S, DÄNEMARK

Weitere Mitglieder:

Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu, Antonie van Leeuwenhoeklaan 9, 3721 MA, Bilthoven, NIEDERLANDE, ab Mai 2025: Helsinkilaan 1, 3584 CB, Utrecht, NIEDERLANDE

Istituto Superiore di Sanità, Viale Regina Elena 299, 00161 Roma RM, ITALIEN

2. Zuständigkeiten und Aufgaben:

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien zu stärken.

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit den folgenden durch Lebensmittel und das Wasser übertragenen Bakterien: *Salmonella* spp., Shiga-Toxin-bildende *E. coli* (STEC), *Listeria monocytogenes*, *Campylobacter* spp. und *Shigella* spp. Auch *Vibrio* spp. und *Yersinia* spp. (mit Ausnahme von *Y. pestis*) fallen in den Zuständigkeitsbereich des EURL. Sollte auf EU-Ebene einschlägiger Bedarf in Bezug auf andere durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Bakterien bestehen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind, kann das EURL auch um Auskünfte und Beratung zu diesen Bakterien ersucht werden.

Das EURL unterstützt die Mitglieder des Europäischen Netzes für durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Krankheiten und Zoonosen (FWD-Net) ⁽¹⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die nationalen Kontaktstellen für durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Krankheiten und die für das EURL relevanten operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/partnerships-and-networks/disease-and-laboratory-networks/fwd-net>.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzuntersuchungen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung physischer und/oder digitaler Referenzmaterialien im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- c) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungen, z. B. phänotypische oder genomische Laboreignungsprüfungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- e) Beteiligung an Sachverständigenausschüssen, z. B. dem Beratungsausschuss des ECDC und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Verwaltung und den Austausch von Daten zur molekularen Typisierung von Isolaten aus Menschen, Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren und dem damit verbundenen Umfeld, um innerhalb des Bereichs des EURL fachliche Beratung anzubieten;
- f) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für das ECDC auf der Grundlage von Sachverständigengutachten und/oder Umfragen unter den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- g) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
- h) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
- i) Organisation und Durchführung von Schulungen, z. B. Workshops, Webinaren, Simulationsübungen, Wet-Lab-Schulungen und/oder Pilotüberwachungsübungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- j) Gewährleistung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung mit den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s) und mit dem ECDC, einschließlich der Ausarbeitung und Vereinbarung jährlicher Arbeitspläne;
- k) Organisation von Sitzungen für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- l) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder WHO-Referenzlaboratorien oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
- m) gegebenenfalls Zusammenarbeit — in Kooperation mit dem ECDC — mit der EFSA und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA);
- n) gegebenenfalls Zusammenarbeit — in Kooperation mit dem ECDC — mit Laboratorien in Drittländern in einem internationalen Kontext zugunsten der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene;
- o) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) von Belang sind.

ANHANG II

Das EU-Referenzlaboratorium für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Helminthen und Protozoen, seine Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Als EU-Referenzlaboratorium für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Helminthen und Protozoen (im Folgenden „EURL“) benanntes Konsortium:

Leitung des Konsortiums:

Istituto Superiore di Sanità, Viale Regina Elena 299, 00161 Roma RM, ITALIEN

Weitere Mitglieder:

Folkhälsomyndigheten, Nobels väg 18, SE-171 82 Solna, SCHWEDEN

2. Zuständigkeiten und Aufgaben:

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Helminthen und Protozoen zu stärken.

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit den folgenden durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragenen Helminthen und Protozoen: *Echinococcus* spp., *Toxoplasma gondii*, *Trichinella* spp. und *Plasmodium* spp. Sollte auf EU-Ebene einschlägiger Bedarf in Bezug auf andere durch Lebensmittel, das Wasser und Vektoren übertragene Parasiten bestehen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind (z. B. *Cryptosporidium* spp., *Giardia lamblia*, *Leishmania* spp., *Strongyloides stercoralis* und *Taenia solium*), kann das EURL auch um Auskünfte und Beratung zu diesen Helminthen und Protozoen ersucht werden.

Das EURL unterstützt die Mitglieder des Europäischen Netzes für neu auftretende und vektorübertragene Krankheiten (EVD-Net) ⁽¹⁾ und des Europäischen Netzes für durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Krankheiten und Zoonosen (FWD-Net) ⁽²⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die nationalen Kontaktstellen für durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Krankheiten und für neu auftretende und vektorübertragene Krankheiten sowie die für das EURL relevanten operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-ecdc/what-we-do/partners-and-networks/disease-and-laboratory-networks/european-emerging-and>

⁽²⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/partnerships-and-networks/disease-and-laboratory-networks/fwd-net>.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzdiagnostik- und Pathogencharakterisierungsdiensten im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung von Referenzmaterialien im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- c) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für den Nachweis und die Charakterisierung ausgewählter Helminthen und Protozoen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- e) Beteiligung an Sachverständigenausschüssen, z. B. dem Beratungsausschuss des ECDC und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Verwaltung und den Austausch von Daten zur molekularen Typisierung von Isolaten aus Menschen, Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren und dem damit verbundenen Umfeld, um innerhalb des Bereichs des EURL fachliche Beratung anzubieten;
- f) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für das ECDC auf der Grundlage von Sachverständigengutachten und/oder Umfragen unter den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- g) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
- h) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
- i) Organisation und Durchführung von Schulungen, z. B. Workshops, Webinaren und Wet-Lab-Schulungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
- j) Gewährleistung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung mit den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s) und mit dem ECDC, einschließlich der Ausarbeitung und Vereinbarung jährlicher Arbeitspläne;
- k) Organisation von Sitzungen für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- l) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder WHO-Referenzlaboratorien oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
- m) gegebenenfalls Zusammenarbeit — in Kooperation mit dem ECDC — mit der EFSA und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA);
- n) gegebenenfalls Zusammenarbeit — in Kooperation mit dem ECDC — mit Laboratorien in Drittländern in einem internationalen Kontext zugunsten der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene;
- o) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) von Belang sind.

ANHANG III

Das EU-Referenzlaboratorium für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren, seine Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Als EU-Referenzlaboratorium für die öffentliche Gesundheit im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren (im Folgenden „EURL“) benanntes Konsortium:

Leitung des Konsortiums:

Norwegian Institute of Public Health (NIPH), Lovisenberggata 6, 0456 Oslo, NORWEGEN

Weitere Mitglieder:

Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu, Antonie van Leeuwenhoeklaan 9, 3721 MA, Bilthoven, NIEDERLANDE, ab Mai 2025: Helsinkilaan 1, 3584 CB, Utrecht, NIEDERLANDE

Universitätsklinikum Regensburg, Franz-Josef-Strauss-Allee 11, 93053 Regensburg, DEUTSCHLAND

2. Zuständigkeiten und Aufgaben:

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren zu stärken.

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hepatitis-A-Virus: In den Zuständigkeitsbereich des EURL fällt auch das Hepatitis-E-Virus. Sollte auf EU-Ebene einschlägiger Bedarf in Bezug auf andere durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Viren bestehen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind, kann das EURL auch um Auskünfte und Beratung zu diesen Viren ersucht werden.

Das EURL unterstützt die Mitglieder des Europäischen Netzes für durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Krankheiten und Zoonosen (FWD-Net) ⁽¹⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die nationalen Kontaktstellen für durch Lebensmittel und das Wasser übertragene Krankheiten und die für das EURL relevanten operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/partnerships-and-networks/disease-and-laboratory-networks/fwd-net>.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzdiagnostik- und Pathogencharakterisierungsdiensten im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für den Nachweis und die Charakterisierung ausgewählter Viren oder Virusgruppen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- c) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von dem/den Netz(en) festgelegten Bedarf;
- d) Beteiligung an Sachverständigenausschüssen, z. B. dem Beratungsausschuss des ECDC und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Verwaltung und den Austausch von Daten zur molekularen Typisierung von Isolaten aus Menschen, Lebensmitteln, Futtermitteln, Tieren und dem damit verbundenen Umfeld, um innerhalb des Bereichs des EURL fachliche Beratung anzubieten;
- e) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für das ECDC auf der Grundlage von Sachverständigengutachten und/oder Umfragen unter den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- f) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
- g) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
- h) Organisation und Durchführung von Schulungen, z. B. Workshops, Webinaren, Simulationsübungen, Wet-Lab-Schulungen und/oder Pilotüberwachungsübungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- i) Gewährleistung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung mit den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s) und mit dem ECDC, einschließlich der Ausarbeitung und Vereinbarung jährlicher Arbeitspläne;
- j) Organisation von Sitzungen für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- k) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder WHO-Referenzlaboratorien oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
- l) gegebenenfalls Zusammenarbeit — in Kooperation mit dem ECDC — mit der EFSA und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA);
- m) gegebenenfalls Zusammenarbeit — in Kooperation mit dem ECDC — mit Laboratorien in Drittländern in einem internationalen Kontext zugunsten der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene;
- n) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) von Belang sind.



2024/2960

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2960 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Toskana und Ligurien)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Oktober 2011 verabschiedete die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 988/2011 ⁽²⁾, mit der erstmals und bis zum 31. März 2014 von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 abgewichen wurde, und zwar hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Toskana und Ligurien). Diese Ausnahmegenehmigung wurde mehrfach verlängert ⁽³⁾, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1386 der Kommission ⁽⁴⁾, deren Gültigkeit am 31. März 2024 endete.
- (2) Am 18. Juni 2024 erhielt die Kommission einen Antrag Italiens auf Verlängerung dieser letzten Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Toskana und Ligurien).
- (3) Italien legte aktuelle wissenschaftliche und technische Begründungen für die Ausnahmegenehmigung vor.
- (4) Italien nahm am 17. Oktober 2024 per Dekret ⁽⁵⁾ den Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (im Folgenden der „italienische Bewirtschaftungsplan“) an.
- (5) Der Antrag betrifft Fangtätigkeiten, die von Italien bereits genehmigt wurden, und Schiffe, die seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und im Rahmen des gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 angenommenen italienischen Bewirtschaftungsplans tätig sind.
- (6) Unter den Antrag fallen 116 Schiffe (75 Schiffe in Ligurien und 41 Schiffe in der Toskana) mit einer Länge über alles von weniger als 14 m und einem Gesamtaufwand von 5 694,9 kW; und durch den Bewirtschaftungsplan ist im Einklang mit Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewährleistet, dass der Fischereiaufwand künftig nicht gesteigert wird.

⁽¹⁾ ABL L 409 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1967/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 988/2011 der Kommission vom 4. Oktober 2011 zur Einführung einer Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (ABL L 260 vom 5.10.2011, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/988/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2407 der Kommission vom 18. Dezember 2015 zur erneuten Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (ABL L 333 vom 19.12.2015, S. 104, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2407/oj), Durchführungsverordnung (EU) 2018/1634 der Kommission vom 30. Oktober 2018 zur erneuten Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (ABL L 272 vom 31.10.2018, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1634/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1386 der Kommission vom 9. August 2022 zur Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln (*Aphia minuta*) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Toskana und Ligurien) (ABL L 208 vom 10.8.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1386/oj).

⁽⁵⁾ Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana: <https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/22306>.

- (7) Diese Schiffe sind in einer Liste aufgeführt, die der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 vorgelegt wurde.
- (8) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die von Italien beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung und den entsprechenden Entwurf des italienischen Bewirtschaftungsplans auf seiner Plenartagung vom 8. bis 12. Juli 2024 ⁽⁶⁾ bewertet.
- (9) Die allgemeine Bewertung durch den STECF ist positiv, und der Bewirtschaftungsplan enthält die erforderlichen Elemente, die den Antrag stützen. Der STECF kam zu dem Schluss, dass im Bewirtschaftungsplan betreffend Bootswaden für den Fang von Glasgrundeln in den Gewässern der Regionen Toskana und Ligurien die Beschreibung der Fischereien, die Ziele, Schutzmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und technischen Maßnahmen sowie die quantifizierbaren Indikatoren für die regelmäßige Überwachung und Bewertung angemessen sind. Der STECF stellte ferner fest, dass der Bewirtschaftungsplan die Bedingungen des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 für die Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und für die Ausnahme von der in Artikel 9 der genannten Verordnung festgelegten Mindestmaschenöffnung erfüllt.
- (10) Die von Italien beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung betrifft eine begrenzte Anzahl von Schiffen, und durch die geringe Ausdehnung des Festlandssockels und die räumliche Verbreitung der Zielart bestehen besondere geografische Zwänge, welche die Fanggründe begrenzen.
- (11) Die Fischerei kann nicht mit anderen Fanggeräten durchgeführt werden, da nur Bootswaden die technischen Eigenschaften aufweisen, die für diese Art der Fischerei notwendig sind.
- (12) Die betreffenden Fangtätigkeiten erfüllen die Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und behindern nicht die Tätigkeiten von Schiffen, die andere Fanggeräte als Schleppnetze, Ringwaden oder ähnliche gezogene Netze verwenden.
- (13) Darüber hinaus hat die Fischerei keine signifikanten Auswirkungen auf die Meeresumwelt, da Bootswaden sehr selektive Fanggeräte sind, den Meeresboden nicht berühren und nicht auf Kopffüßer gerichtet sind.
- (14) Die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 und Anhang IX Teil B Abschnitt I der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾, sind nicht anwendbar, da sie sich auf Trawler beziehen.
- (15) Italien hat eine Ausnahme von der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Mindestmaschenöffnung genehmigt, da die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 7 der genannten Verordnung erfüllt sind, denn die betreffenden Fischereien sind äußerst selektiv, wirken sich kaum auf die Meeresumwelt aus und fallen nicht unter Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.
- (16) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wurde zwar durch die Verordnung (EU) 2019/1241 gestrichen, doch gemäß Anhang IX Teil B Nummer 4 der genannten Verordnung können auch weiterhin Ausnahmen von Mindestmaschenöffnungen gewährt werden, sofern bestimmte Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind. Dazu zählt, dass die Ausnahmen am 14. August 2019 in Kraft sein mussten, nicht zu einer Verschlechterung der Selektivitätsstandards und insbesondere nicht zu mehr Fängen von Jungfischen führen dürfen und darauf abzielen müssen, die in den Artikeln 3 und 4 der genannten Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen. Die beantragte Verlängerung erfüllt die genannten Bedingungen.
- (17) Die betreffenden Fangtätigkeiten werden in geringer Entfernung von der Küste in flachen Gewässern innerhalb der 3-Seemeilen-Zone durchgeführt und behindern daher die Tätigkeiten anderer Schiffe nicht.

⁽⁶⁾ STECF 24-02: <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-24-02>.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

- (18) Der Einsatz von Bootswaden ist im Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 genannten Arten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Außerdem ist der Fang von *Aphia minuta* gemäß Abschnitt 6 des italienischen Bewirtschaftungsplans auf eine Fangsaison vom 1. November bis zum 31. März jedes Jahres und auf höchstens 60 Tage pro Schiff für jede Fangsaison beschränkt.
- (19) Der Bewirtschaftungsplan enthält auch Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.
- (20) Die betreffenden Fangtätigkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽⁸⁾.
- (21) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die von Italien beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung den Bedingungen des Artikels 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 entspricht. Die beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sollte daher gewährt werden.
- (22) Italien sollte der Kommission zu gegebener Zeit und im Einklang mit dem im italienischen Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Überwachungsplan Bericht erstatten.
- (23) Die Ausnahmegenehmigung sollte befristet werden, um umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, wenn der Bericht an die Kommission einen schlechten Erhaltungszustand der befischten Art aufzeigt, wobei eine Befristung gleichzeitig Spielraum schafft, um die wissenschaftliche Grundlage auszuweiten und damit den Bewirtschaftungsplan zu verbessern.
- (24) Da die Fangsaison am 1. November beginnt, sollte diese Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit ab dem 1. November 2024 gelten. Außerdem sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.
- (25) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt in den an die Küste von Ligurien und der Toskana angrenzenden Hoheitsgewässern Italiens nicht für Bootswaden, die Glasgrundeln (*Aphia minuta*) befischen, sofern diese Schiffe

- a) bei den Schifffahrtsdirektionen (Direzione Marittima) Genua oder Livorno registriert sind,
- b) seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und eine weitere Steigerung des Fischereiaufwands ausgeschlossen ist, und
- c) über eine Fanggenehmigung verfügen und im Rahmen des von Italien gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 beschlossenen Bewirtschaftungsplans tätig sind.

Artikel 2

Überwachungsplan und Berichterstattung

Italien übermittelt der Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, der nach Maßgabe des im italienischen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 Buchstabe c festgelegten Überwachungsplans erstellt wird.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. November 2024 bis zum 31. März 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN



2024/2961

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2961 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

über die Verlängerung der von der Finnischen Agentur für Sicherheit und Chemikalien ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts „Biobor JF“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 8391)

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. April 2024 erließ die Finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien (im Folgenden „zuständige Behörde Finnlands“) gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Beschluss, mit dem die Bereitstellung des Biozidprodukts Biobor JF auf dem Markt und dessen Verwendung durch berufsmäßige Verwender für die antimikrobielle Behandlung von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen vom 5. Mai 2024 bis zum 1. November 2024 gestattet wurde (im Folgenden „Maßnahme“). Die zuständige Behörde Finnlands unterrichtete die Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung von dieser Maßnahme und begründete sie.
- (2) Nach den von der zuständigen Behörde Finnlands vorgelegten Informationen war die Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich. Eine mikrobielle Kontamination von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen wird durch Mikroorganismen wie Bakterien, Schimmelpilzen und Hefen ausgelöst, die in dem angesammelten Wasser wachsen und sich an der Schnittstelle zwischen Kraftstoff und Wasser von den Kohlenwasserstoffen im Kraftstoff ernähren. Wenn sie nicht behandelt wird, kann eine mikrobielle Kontamination von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen zu Triebwerkstörungen führen, die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs und somit die Sicherheit der Fluggäste und der Besatzung gefährden. Die Vorbeugung einer mikrobiellen Kontamination und — sobald eine solche entdeckt wird — ihre Behandlung sind daher unerlässlich zur Vermeidung von Betriebsproblemen in Luftfahrzeugen.
- (3) Biobor JF enthält 2,2'-(1-Methyltrimethylenedioxy)bis-(4-methyl-1,3,2-dioxaborinan) (CAS-Nr. 2665-13-6) und 2,2'-Oxybis (4,4,6-trimethyl-1,3,2-dioxaborinan) (CAS-Nr. 14697-50-8) als Wirkstoffe. Biobor JF ist ein Biozidprodukt der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. 2,2'-(1-Methyltrimethylenedioxy)bis-(4-methyl-1,3,2-dioxaborinan) und 2,2'-Oxybis (4,4,6-trimethyl-1,3,2-dioxaborinan) wurden nicht für die Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 evaluiert. Da diese Stoffe nicht unter den Kombinationen von Wirkstoff und Produktart aufgeführt sind, die am 17. März 2022 gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission ⁽²⁾ in das Prüfprogramm aufgenommen wurden, sind sie nicht im Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller alten Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthalten. Artikel 89 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 findet daher keine Anwendung auf diese Wirkstoffe; sie müssen bewertet und genehmigt werden, bevor Biozidprodukte, die diese Wirkstoffe enthalten, auch auf nationaler Ebene zugelassen werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/1062/oj).

- (4) Am 23. August 2024 ging bei der Kommission ein begründeter Antrag der zuständigen Behörde Finnlands auf Verlängerung der Maßnahme gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Der begründete Antrag wurde aufgrund von Bedenken gestellt, dass die Sicherheit des Luftverkehrs auch weiterhin durch die mikrobielle Kontamination von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen gefährdet werden könnte, und es wurde geltend gemacht, dass Biobor JF für die Eindämmung einer solchen mikrobiellen Kontamination unerlässlich ist.
- (5) Nach den Angaben der zuständigen Behörde Finnlands wurde das einzige von Herstellern von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeug-Triebwerken zur Behandlung mikrobieller Kontaminationen empfohlene alternative Biozidprodukt (nämlich Kathon™ FP 1.5) im März 2020 vom Markt genommen, nachdem nach der Behandlung mit diesem Produkt schwere Anomalien beim Triebwerksverhalten von Luftfahrzeugen festgestellt worden waren. Biobor JF ist deshalb das einzige verfügbare Produkt, das von Herstellern von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeug-Triebwerken für diesen Verwendungszweck empfohlen wird.
- (6) Laut der zuständigen Behörde Finnlands ist die mechanische Behandlung der mikrobiellen Kontamination von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen nicht immer möglich und von Triebwerkherstellern empfohlene Verfahren schreiben eine Behandlung mit einem Biozidprodukt selbst dann vor, wenn eine mechanische Reinigung möglich ist. Bei der mechanischen Reinigung würden zudem Arbeitnehmer toxischen Gasen ausgesetzt, weshalb sie zu vermeiden ist.
- (7) Der Hersteller von Biobor JF hat Schritte unternommen, um die Zulassung des Produkts in die Wege zu leiten. Ein Antrag auf Genehmigung der in Biobor JF enthaltenen Wirkstoffe wird voraussichtlich Mitte 2025 eingereicht. Die Genehmigung der Wirkstoffe und die mögliche Zulassung des Biozidprodukts wären eine dauerhafte Lösung für die Zukunft, doch würde es einige Zeit dauern, sowohl das Genehmigungs- als auch das Zulassungsverfahren abzuschließen.
- (8) Die Sicherheit des Luftverkehrs könnte gefährdet werden, wenn die mikrobielle Kontamination von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen nicht bekämpft wird, und diese Gefahr kann durch Verwendung eines anderen Biozidprodukts oder auf anderem Wege nicht angemessen eingedämmt werden. Daher sollte es der zuständigen Behörde Finnlands gestattet werden, die Maßnahme zu verlängern.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien darf die Maßnahme, mit der die Bereitstellung des Biozidprodukts Biobor JF auf dem Markt für berufsmäßige Verwender sowie für dessen Verwendung durch diese zum Zweck der antimikrobiellen Behandlung von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen gestattet wurde, bis zum 6. Mai 2026 verlängern.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission



2024/2962

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2962 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 über europäische Produktnormen zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit sowie über die Streichung der Veröffentlichung der Verweise auf die Normen EN 581-1:2006 (Außenmöbel — Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen), EN 12491:2001 (Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Rettungsfallschirme — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren), EN 1651:1999 (Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Gurtzeuge — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung der Festigkeit) und EN 1273:2005 (Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderlaufhilfen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) im Amtsblatt der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG dürfen die Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG wird davon ausgegangen, dass ein Produkt sicher ist — soweit es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch die betreffenden nationalen Normen geregelt werden —, wenn es den nicht bindenden nationalen Normen entspricht, die eine Norm der Union umsetzen. Die Verweise auf diese Normen wurden von der Kommission gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 der Kommission ⁽²⁾ veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Verweise auf die Normen EN 581-1:2006 „Außenmöbel — Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen“, EN 12491:2001 „Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Rettungsfallschirme — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, EN 1651:1999 „Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Gurtzeuge — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung der Festigkeit“ und EN 1273:2005 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderlaufhilfen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“.
- (4) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat die Normen EN 12491:2001, EN 1651:1999 und EN 1273:2005 aus seiner Datenbank gestrichen. Die Norm EN 581-1:2006 spiegelt zudem nicht mehr den aktuellen Stand der Technik wider. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Normen nicht mehr gewährleisten können, dass die allgemeine Sicherheitsanforderung erfüllt ist, und dass die Verweise auf diese Normen folglich aus der im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 enthaltenen Liste der Verweise auf Normen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, gestrichen werden sollten.
- (5) Die nicht bindenden nationalen Normen zur Umsetzung der betreffenden Normen der Union sollten daher keine Sicherheitsvermutung für diejenigen mit ihnen konformen Produkte mehr begründen, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Verkehr gebracht werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2001/95/EG eingesetzten Ausschusses für allgemeine Produktsicherheit.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 der Kommission vom 9. Oktober 2019 über europäische Produktnormen zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 259 vom 10.10.2019, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/1698/oj).

- (7) Nach Anhörung des mit Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur europäischen Normung eingesetzten Ausschusses für Normen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verweise auf die folgenden Normen werden aus der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Liste der Verweise auf Normen gestrichen:

- EN 581-1:2006 Außenmöbel — Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen [Streichung der Zeile 1 von Anhang I];
- EN 12491:2001 Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Rettungsfallschirme — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren [Streichung der Zeile 35 von Anhang I];
- EN 1651:1999 Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Gurtzeuge — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung der Festigkeit [Streichung der Zeile 15 von Anhang I];
- EN 1273:2005 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderlaufhilfen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren [Streichung der Zeile 13 von Anhang I].

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>).



2024/2963

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2024/2963 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG hinsichtlich der Protokolle für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Richtlinien 2003/90/EG ⁽³⁾ und 2003/91/EG ⁽⁴⁾ der Kommission soll sichergestellt werden, dass die Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und die Sorten von Gemüsearten, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Kataloge aufnehmen, den Protokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts („CPVO“) entsprechen. Diese Richtlinien zielen insbesondere darauf ab, die Einhaltung der Vorschriften über die Merkmale, auf die sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und die Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten zu gewährleisten. Für die Arten, die nicht unter die CPVO-Protokolle fallen, soll mit diesen Richtlinien die Übereinstimmung mit den Richtlinien des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV“) sichergestellt werden.
- (2) CPVO und UPOV haben bestehende Protokolle aktualisiert, insbesondere in Bezug auf Kartoffeln/Erdäpfel, Saflor, Blumenkohl/Karfiol, Broccoli, Rosenkohle/Kohlsprossen, Kohlrabi, Wirsing, Weißkohl und Rotkohl, Wassermelone, Grünen Salat, Radieschen, Rapunzelsalat und Tomaten/Paradeiser — Wurzelstöcke. Diese Aktualisierungen sollten sich im Unionsrecht widerspiegeln.
- (3) Die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die neuen Vorschriften sollten ab dem 1. Juni 2025 gelten. Um die amtlichen Prüfungen nicht zu beeinträchtigen, sollten jedoch bei Sorten, die noch nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bzw. für Gemüsearten zugelassen wurden, vor dem 1. Juni 2025 eingeleitete, aber bis zu diesem Datum noch nicht abgeschlossene amtliche Prüfungen weiter gemäß der Richtlinie 2003/90/EG bzw. der Richtlinie 2003/91/EG in der Fassung vor ihrer Änderung durch die vorliegende Richtlinie durchgeführt werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/53/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj>.

⁽³⁾ Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/90/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/91/oj>).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2003/90/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/90/EG erhalten die Fassung von Teil A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2003/91/EG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/91/EG erhalten die Fassung von Teil B des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Mai 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Juni 2025 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Übergangsmaßnahmen

Für amtliche Prüfungen von Sorten, die vor dem 1. Juni 2025 eingeleitet wurden, aber nicht bis zu diesem Datum abgeschlossen sind, gelten die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG in der Fassung vor ihrer Änderung durch die vorliegende Richtlinie.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL A

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen (*) des CPVO entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras	TP 31/1 vom 25.3.2021.
<i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwinkel	TP 39/1 vom 1.10.2015.
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schafschwinkel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwinkel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwinkel	TP 39/1 vom 1.10.2015.
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwinkel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Hack.	Raublättriger Schafschwinkel	TP 67/1 vom 23.6.2011.
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Welsches Weidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019.
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019.
<i>Lolium x hybridum</i> Hausskn.	Bastardweidelgras	TP 4/2 vom 19.3.2019.
<i>Medicago sativa</i> L.	Luzerne	TP 6/1 Corr. vom 22.12.2021.
<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne	TP 6/1 Corr. vom 22.12.2021.
<i>Phleum nodosum</i> L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe	TP 34/1 vom 22.12.2021.
<i>Phleum pratense</i> L.	Lieschgras	TP 34/1 vom 22.12.2021.
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse	TP 7/2 Rev. 3 Corr. vom 6.3.2020.
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	TP 33/1 vom 15.3.2017.
<i>Trifolium pratense</i> L.	Wiesenkle, Rotklee	TP 5/1 vom 22.12.2021.
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne	TP 8/1 vom 19.3.2019.
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	TP 32/1 vom 19.4.2016.
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	TP 89/1 vom 11.3.2015.
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	TP 178/1 vom 15.3.2017.
<i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps	TP 36/3 vom 21.4.2020.
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	TP 276/2 Rev. vom 30.12.2022.
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	TP 80/1 vom 15.3.2017.
<i>Gossypium</i> spp.	Baumwolle	TP 88/2 vom 11.12.2020.
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	TP 81/1 vom 31.10.2002.
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	TP 57/2 vom 19.3.2014.
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	TP 179/1 vom 15.3.2017.
<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer	TP 20/3 vom 6.3.2020.

<i>Avena sativa</i> L. (einschl. <i>A. byzantina</i> K. Koch)	Saathafer, Hafer (einschl. Mittelmeerhafer)	TP 20/3 vom 6.3.2020.
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste	TP 19/5 vom 19.3.2019.
<i>Oryza sativa</i> L.	Reis	TP 16/3 vom 1.10.2015.
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	TP 58/1 Rev. Corr. vom 27.4.2022.
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i>	Sorghum	TP 122/1 vom 19.3.2019.
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse	Sudangras	TP 122/1 vom 19.3.2019.
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i> x <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse	Hybriden aus der Kreuzung von <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>bicolor</i> und <i>Sorghum bicolor</i> subsp. <i>drummondii</i>	TP 122/1 vom 19.3.2019.
<i>xTriticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Triticum</i> mit einer Art der Gattung <i>Secale</i>	TP 121/3 Corr. vom 27.4.2022.
<i>Triticum aestivum</i> L. subsp. <i>aestivum</i>	Weizen	TP 3/5 vom 19.3.2019.
<i>Triticum turgidum</i> L. subsp. <i>durum</i> (Desf.) van Slageren	Hartweizen	TP 120/3 vom 19.3.2014.
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Mais	TP 2/3 vom 11.3.2010.
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel/Erdapfel	TP 23/4 vom 28.11.2023.

(*) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien (*) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebrauchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Beta vulgaris</i> L.	Runkelrübe	TG/150/3 vom 4.11.1994.
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990.
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Horntrespe	TG/180/3 vom 4.4.2001.
<i>Bromus sitchensis</i> Trin.	Alaska-Trespe	TG/180/3 vom 4.4.2001.
<i>xFestulolium</i> Asch. et Graebn.	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i>	TG/243/1 vom 9.4.2008.
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee	TG/193/1 vom 9.4.2008.
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004.
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004.
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004.
<i>Medicago doliata</i> Carmign.	[Straight-spined medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	[Disc medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	[Shore medic/Strand medic]	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago murex</i> Willd.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Rauer Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	Rippen-Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.	Schild-Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Gestutzter Schneckenklee	TG/228/1 vom 5.4.2006.
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	TG/38/7 vom 9.4.2003.
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Bodenfrüchtiger Klee	TG/170/3 vom 4.4.2001.
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazalie	TG/319/1 vom 5.4.2017.
<i>Arachis hypogaea</i> L.	Erdnuss	TG/93/4 vom 9.4.2014.
<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern.	Sareptasenf	TG/335/1 vom 17.12.2020.
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübse	TG/185/3 vom 17.4.2002.
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Safflor	TG/134/4 vom 24.10.2023.
<i>Papaver somniferum</i> L.	Schlafmohn, Mohn	TG/166/4 vom 9.4.2014.

(*) Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.“

TEIL B

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen (*) des CPVO entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Allium cepa</i> L. (Cepa-Gruppe)	Zwiebel und Lauchzwiebel	TP 46/2 vom 1.4.2009.
<i>Allium cepa</i> L. (Aggregatum-Gruppe)	Schalotte	TP 46/2 vom 1.4.2009.
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	TP 161/1 vom 11.3.2010.
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	TP 85/2 vom 1.4.2009.
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch	TP 162/2 vom 30.5.2023.
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	TP 198/2 vom 11.3.2015.
<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie	TP 82/1 vom 13.3.2008.
<i>Apium graveolens</i> L.	Knollensellerie	TP 74/1 vom 13.3.2008.
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	TP 130/2 vom 16.2.2011.
<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe einschließlich der Sorte 'Cheltenham beet'	TP 60/1 vom 1.4.2009.
<i>Beta vulgaris</i> L.	Mangold oder Beißkohl	TP 106/2 vom 14.4.2021.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl	TP 90/1 vom 16.2.2011.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Blumenkohl/Karfiol	TP 45/2 Rev. 3 vom 11.4.2024.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Broccoli oder Calabrese	TP 151/2 Rev. 3 Corr. vom 11.4.2024.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rosenkohle/Kohlsprossen	TP 54/2 Rev. 2 vom 11.4.2024.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Kohlrabi	TP 65/2 Rev. vom 11.4.2024.
<i>Brassica oleracea</i> L.	Wirsing, Weißkohl und Rotkohl	TP 48/3 Rev. 3 vom 11.4.2024.
<i>Brassica rapa</i> L.	Chinakohl	TP 105/1 vom 13.3.2008.
<i>Capsicum annuum</i> L.	Chili oder Paprika	TP 76/2 Rev. 2 Corr. vom 21.4.2020.
<i>Cichorium endivia</i> L.	Krausblättrige Endivie und vollblättrige Endivie	TP 118/3 vom 19.3.2014.
<i>Cichorium intybus</i> L.	Wurzelzichorie	TP 172/2 vom 1.12.2005.
<i>Cichorium intybus</i> L.	Blattzichorie	TP 154/2 Rev. vom 31.3.2023.
<i>Cichorium intybus</i> L.	Chicorée	TP 173/2 vom 21.3.2018.
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	TP 142/2 Rev. 3 vom 29.2.2024.
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone	TP 104/2 Rev. 2 Corr. vom 25.3.2021.
<i>Cucumis sativus</i> L.	Speisegurke und Gewürzgurke	TP 61/2 Rev. 2 vom 19.3.2019.
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	TP 155/1 vom 11.3.2015.
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis oder Zucchini	TP 119/1 Rev. vom 19.3.2014.
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Artischocke und Kardone	TP 184/2 Rev. vom 6.3.2020.
<i>Daucus carota</i> L.	Karotte und Futtermöhre	TP 49/3 Corr. vom 13.3.2008.

<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	TP 183/2 vom 14.4.2021.
<i>Lactuca sativa</i> L.	Grüner Salat	TP 13/6 Rev. 4 vom 29.2.2024.
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	Tomate/Paradeiser	TP 44/4 Rev. 5 vom 14.4.2021.
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	TP 136/1 Corr. vom 21.3.2007.
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne oder Feuerbohne	TP 9/1 vom 21.3.2007.
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne und Stangenbohne	TP 12/4 vom 27.2.2013.
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Runzelerbse, Rollerbse und Zuckererbse	TP 7/2 Rev. 3 Corr. vom 6.3.2020.
<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen, Rettich	TP 64/2 Rev. 2 vom 29.2.2024.
<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber	TP 62/1 vom 19.4.2016.
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	TP 116/1 vom 11.3.2015.
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine/Melanzani oder Eierfrucht	TP 117/1 vom 13.3.2008.
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	TP 55/5 Rev. 4 vom 27.4.2022.
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Rapunzel- oder Feldsalat/Vogerlsalat	TP 75/2 Rev. vom 29.2.2024.
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne	TP 206/1 vom 25.3.2004.
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Süßmais und Puffmais	TP 2/3 vom 11.3.2010.
<i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum peruvianum</i> (L.) Mill.; <i>Solanum pimpinellifolium</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner	Tomate/Paradeiser — Wurzelstöcke	TP 294/1 Rev. 6 vom 29.2.2024.
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne x <i>Cucurbita moschata</i> Duchesne	Interspezifische Hybriden von <i>Cucurbita maxima</i> Duch. x <i>Cucurbita</i> <i>moschata</i> Duch. für den Einsatz als Wurzelstöcke	TP 311/1 vom 15.3.2017.

(*) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien (*) entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Brassica rapa</i> L.	Speiserübe	TG/37/11 vom 23.9.2022.

(*) Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.“



2024/2964

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2964 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Genehmigung von Reaktionsprodukten von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. In dieser Liste ist N-Didecyl-N-dipolyethoxyammoniumborat/Didecylpolyoxethylammoniumborat (Polymeres Betain) (CAS-Nr.: 214710-34-6) für Produktart 8 aufgeführt.
- (2) N-Didecyl-N-dipolyethoxyammoniumborat/Didecylpolyoxethylammoniumborat (Polymeres Betain) wurde in Bezug auf die Verwendung in Biozidprodukten der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ definierten Produktart 8 (Holzschutzmittel) bewertet, die der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 definierten Produktart 8 entspricht.
- (3) Griechenland wurde als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt, und die bewertende zuständige Behörde übermittelte der Kommission am 25. Februar 2011 den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen. Nach der Übermittlung des Bewertungsberichts fanden Diskussionen in Fachsitzungen statt, die von der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) organisiert wurden.
- (4) Aus Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 folgt, dass Stoffe, deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. September 2013 abgeschlossen war, gemäß den materiellen Genehmigungsbedingungen der Richtlinie 98/8/EG bewertet werden müssen.
- (5) Bei der Prüfung von N-Didecyl-N-dipolyethoxyammoniumborat/Didecylpolyoxethylammoniumborat (Polymeres Betain) wurde die Bezeichnung dieses Wirkstoffs von der Agentur in „Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain)“ geändert.
- (6) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen aus. Am 29. Mai 2024 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 in Verbindung mit Artikel 75 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Stellungnahme der Agentur an ⁽⁴⁾, in der die Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde berücksichtigt wurden.
- (7) Laut Stellungnahme der Agentur kann davon ausgegangen werden, dass Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) enthaltende Biozidprodukte der Produktart 8 die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 98/8/EG festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Verwendung eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/1062/oj).

⁽³⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽⁴⁾ Biocidal Products Committee Opinion on the application for approval of the active substance reaction products of boric acid with didecylamine and ethylene oxide (Polymeric betaine); Product-type: 8; ECHA/BPC/424/2024, angenommen am 29. Mai 2024.

- (8) In Anbetracht der Stellungnahme der Agentur ist es angezeigt, Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen, darunter Bedingungen für das Inverkehrbringen von mit Reaktionsprodukten von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) behandelten oder Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) enthaltenden Waren, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 zu genehmigen.
- (9) In der Stellungnahme der Agentur wird ferner der Schluss gezogen, dass Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) die Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) für die Einstufung als sehr persistente und toxische Stoffe erfüllen. Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) erfüllen daher die Bedingung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und sollten als zu ersetzende Wirkstoffe gelten.
- (10) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Teil der Bewertung des Antrags auf Zulassung oder auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, das einen zu ersetzenden Wirkstoff enthält, eine vergleichende Bewertung vor.
- (11) Da aus Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 abgeleitet werden kann, dass Stoffe, deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. September 2013 abgeschlossen ist, gemäß den materiellen Genehmigungsbedingungen der Richtlinie 98/8/EG genehmigt werden sollten, sollte der Genehmigungszeitraum im Einklang mit der Praxis unter der genannten Richtlinie 10 Jahre betragen.
- (12) Vor der Genehmigung eines Wirkstoffs sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit die Betroffenen die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um die neuen Anforderungen einzuhalten.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid (polymeres Betain) werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(*) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

ANHANG

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs (%)	Datum der Genehmigung	Genehmigung befristet bis	Produkt-art	Besondere Bedingungen
Polymeres Betain	IUPAC-Bezeichnung: Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid EG-Nr.: nicht verfügbar CAS-Nr.: 214710-34-6	100 % Masse pro Masse. Polymeres Betain fällt unter die Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien (UVCB-Stoffe).	1. Juni 2026	31. Mai 2036	8	1. Reaktionsprodukte von Borsäure mit Didecylamin und Ethylenoxid („polymeres Betain“) gelten als zu ersetzender Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. 2. Die Zulassung von polymeres Betain als Wirkstoff enthaltenden Biozidprodukten ist an folgende Bedingung geknüpft: a) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden; b) außerdem sind bei der Produktbewertung folgende Aspekte zu beachten: i) industrielle und gewerbliche Verwender; ii) Kläranlagen, Oberflächengewässer, Sediment, Boden und Grundwasser für Gebrauchsklasse (?) 1 (Situation, in der sich das Holz oder das Holzprodukt in einem Innenbereich befindet und weder der Witterung ausgesetzt ist noch nass werden kann) und Gebrauchsklasse 2 (Situation, in der das Holz oder das Holzprodukt abgedeckt und wettergeschützt ist (besonders vor Regen und Schlagregen), in der es aber gelegentlich, wenn auch nicht durchgängig, nass werden kann); c) angesichts der festgestellten Risiken für Oberflächengewässer, Sediment, Boden und Grundwasser durch die industrielle Imprägnierung und Lagerung von für Gebrauchsklasse 1 und Gebrauchsklasse 2 vorgesehenes Holz ist auf den Etiketten und, soweit bereitgestellt, Sicherheitsdatenblättern der zugelassenen Produkte Folgendes anzugeben: i) Alle industriellen Anwendungen müssen in einem abgeschlossenen Bereich auf undurchlässigem, hartem Untergrund über einer Auffangwanne durchgeführt werden, damit ein Abfließen verhindert wird, und es muss ein Rückgewinnungssystem installiert sein (z. B. ein Sammelbehälter);

						ii) es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um während der Anwendung ein Abfließen von Reinigungswasser (nach der Reinigung von Böden, Tanks, Behältern) in die Umwelt (Kanalisation, Boden, Gewässer) zu verhindern; iii) frisch behandeltes Holz muss nach der Behandlung unter einer Abdeckung und/oder auf undurchlässigem, hartem Untergrund gelagert werden, um direkte Einträge in den Boden, die Kanalisation oder in Gewässer zu verhindern; etwaige Verluste bei der Anwendung des Produkts müssen zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden; d) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. — bei einer Unionszulassung — die Kommission geben in der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften eines polymeres Betain enthaltenden Biozidprodukts die einschlägigen Verwendungsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen an, die gemäß Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Etikett der behandelten Waren anzugeben sind; e) für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen können, ist zu bewerten, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt oder alte Rückstandshöchstgehalte geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden.
--	--	--	--	--	--	---

						3. Für das Inverkehrbringen behandelter Waren gilt folgende Bedingung: Die Person, die für das Inverkehrbringen einer Ware verantwortlich ist, die mit polymerem Betain behandelt wurde oder es enthält, muss dafür sorgen, dass das Etikett der behandelten Ware die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.
(¹) Die in dieser Spalte angegebene Reinheit war die Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann dieselbe oder eine andere Reinheit aufweisen, sofern er nachgewiesenermaßen technisch äquivalent zu dem bewerteten Wirkstoff ist. (²) Die in der Norm EN 335:2013 beschriebenen Gebrauchsklassen sind hinsichtlich der Einsatzbedingungen in Bezug auf den allgemeinen Feuchtigkeitsgehalt und die vorherrschenden biologischen zerstörenden Organismen definiert (ECHA Guidance on the Biocidal Products Regulation, Volume II: Efficacy, Parts B+C: Assessment and Evaluation, Version 5.0, November 2022). (³) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/470/oj). (⁴) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).						



2024/2970

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2970 DER KOMMISSION

vom 29. November 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens des Tomato brown rugose fruit virus auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L. und zur Festlegung der Häufigkeitsraten amtlicher Kontrollen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3, Artikel 52 und Artikel 54 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 der Kommission ⁽³⁾ wurden Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) (im Folgenden „spezifizierter Schädling“) festgelegt. Diese Maßnahmen stützten sich auf Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, da dieser Schädling zu diesem Zeitpunkt nicht als Unionsquarantäneschädling aufgeführt war. Der spezifizierte Schädling wird durch zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L. übertragen
- (2) Berichten mehrerer Mitgliedstaaten zufolge hat sich der spezifizierte Schädling seit dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 trotz der in der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen im Gebiet der Union weit verbreitet. Darüber hinaus wurde in der aktualisierten Schädlingsrisikoanalyse der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) vom Juni 2024 ⁽⁴⁾ festgestellt, dass sich die Lage in Bezug auf diesen Schädling so stark verändert hat, dass sein Verbreitungsgebiet weltweit zugenommen hat.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 der Kommission vom 25. Mai 2023 über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 (AbI. L 139 vom 26.5.2023, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1032/oj).

⁽⁴⁾ EPPO (2024) Pest risk analysis for tomato brown rugose fruit virus. EPPO, Paris. Abrufbar unter <https://gd.eppo.int/taxon/TOBRFV/documents>.

- (3) Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten und der Risikoanalyse der EPPO wird der Schluss gezogen, dass der spezifizierte Schädling im Gebiet der Union weitverbreitet ist und daher nicht als Unionsquarantäneschädling eingestuft werden oder den Maßnahmen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 unterliegen kann. Darüber hinaus wird er hauptsächlich über spezifische zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen übertragen und sein Auftreten auf diesen Pflanzen hat nicht hinnehmbare wirtschaftliche Folgen hinsichtlich ihrer vorgesehenen Verwendung. Außerdem stehen durchführbare, wirksame Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sich sein Auftreten auf den zum Anpflanzen bestimmten betreffenden Pflanzen verhüten lässt. Der spezifizierte Schädling erfüllt nun alle in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Kriterien für eine Aufnahme als unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling. Der spezifizierte Schädling sollte daher mit einer Toleranzschwelle von 0 % als unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ^(*) aufgeführt werden und geeigneten Maßnahmen unterliegen, um sein Auftreten auf den spezifizierten Pflanzen zu verhüten.
- (4) Da der spezifizierte Schädling durch zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie durch *Capsicum annuum* L. übertragen wird, sollte er in Bezug auf diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in Anhang IV Teil F und Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 bezüglich Gemüsesaatgut bzw. Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Saatgut, aufgeführt werden.
- (5) Um sicherzustellen, dass die Samen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie die Samen von *Capsicum annuum* L. frei von dem spezifizierten Schädling sind, sollte vorgeschrieben werden, dass eine der beiden folgenden Anforderungen erfüllt ist: entweder das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM) als frei von dem spezifizierten Schädling befunden wurde, oder diese Samen werden bei ihrem Eingang in die Union oder vor ihrer Verbringung innerhalb der Union amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.
- (6) Um eine übermäßige Vernichtung von Samen im Fall von kleinen Saatgutpartien von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L., die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammen, zu vermeiden, sollte gestattet werden, dass nur Mutterpflanzen, nicht aber ihre Samen, getestet werden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, außer Saatgut, von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L. frei von dem spezifizierten Schädling sind, sollte vorgeschrieben werden, dass eine der beiden folgenden Anforderungen erfüllt ist: entweder die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Schädling befunden wurde, oder die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Anhang V Teil E der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.
- (8) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu Sorten von *Capsicum annuum* L. gehören, die bekanntermaßen resistent gegenüber dem spezifizierten Schädling sind, sollten nicht den Anforderungen dieser Verordnung und den jeweiligen Kontrollraten unterliegen, da das jeweilige Pflanzengesundheitsrisiko hinnehmbar ist und die Resistenz von den zuständigen Behörden ausreichend dokumentiert und kontrolliert wird.
- (9) In Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sind die Pflanzen aufgeführt, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist. Da ein solches Zeugnis für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L. erforderlich sein sollte, sollte der genannte Anhang entsprechend geändert werden. In Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sind die Pflanzen aufgeführt, für die ein Pflanzenpass erforderlich ist. Da für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L. ein Pflanzenpass erforderlich sein sollte, sollte dieser Anhang entsprechend geändert werden.

^(*) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

- (10) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 der Kommission⁽⁶⁾ beträgt die Häufigkeitsrate für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Sendungen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die in die Union verbracht werden, 100 %. Aufgrund der Anzahl der Beanstandungen von Sendungen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L., die in den letzten drei Jahren von dem spezifizierten Schädling betroffen waren, sollte die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 vorgesehene Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 in Bezug auf die Mindesthäufigkeiten der Probenahmen und Tests im Rahmen von Warenuntersuchungen in Bezug auf diesen Schädling aufrechterhalten werden. Aufgrund der höheren Anzahl von Beanstandungen dieses Schädlings bei diesen Pflanzen mit Ursprung in Israel und China im Vergleich zu anderen Drittländern ist es angezeigt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 festgelegten höheren Häufigkeitsraten für Sendungen, die diese Pflanzen enthalten, beizubehalten.
- (11) Angesichts des Risikos, das von dem spezifizierten Schädling ausgeht, und um der Entwicklung der Zahl der Beanstandungen Rechnung zu tragen, sollte die Ausnahme in Bezug auf die Mindesthäufigkeitsraten vorübergehender Art sein.
- (12) Da die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1032 am 31. Dezember 2024 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2025 gelten, um Rechtslücken zu vermeiden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Häufigkeitsraten amtlicher Kontrollen beim Einführen in die Union von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon sowie von *Capsicum annuum* L. in Bezug auf das ToBRFV

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.
- (2) Im Rahmen der Warenuntersuchungen auf das Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) werden bei mindestens 20 % der Sendungen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden sowie von *Capsicum annuum* L. mit Ursprung in Drittländern Probenahmen und Tests durchgeführt.
- (3) Jedoch werden bei 50 % der Sendungen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden sowie von *Capsicum annuum* L. mit Ursprung in Israel und bei 100 % der Sendungen dieser Pflanzen mit Ursprung in China Probenahmen und Tests in Bezug auf das ToBRFV durchgeführt.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die in die Union verbracht werden (ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2389/oj).

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Artikel 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird wie folgt geändert:

1. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) in Teil F wird unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeile in die Tabelle eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)“	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon <i>Capsicum annuum</i> L., außer Saatgut, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	0 %“
--	--	------

- b) in Teil I wird zwischen der dritten und der vierten Zeile der Tabelle unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeile eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)“	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon <i>Capsicum annuum</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	0 %“
--	--	------

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

- a) in Teil E werden unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeilen in die Tabelle eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)“	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon	a) das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde oder b) i) die Samen wurden amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden; oder ii) im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.
--	---	--

Tomato Brown Rugose Fruit Virus [TOBRFV]	<i>Capsicum annuum</i> L., außer Saatgut, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	a) das Saatgut stammt aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder b) i) die Samen wurden amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden; oder ii) im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, wurden die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden.“
---	---	--

- b) in Teil H werden zwischen der dritten und der vierten Zeile der Tabelle unter der Überschrift „Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen“ folgende Zeilen eingefügt:

„Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)	<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon	a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Teil E dieses Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.
Tomato Brown Rugose Fruit Virus [TOBRFV]	<i>Capsicum annuum</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen aus Saatgut, das die Anforderungen in Teil E dieses Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.“

3. In Anhang XI Teil A erhält Nummer 9 folgende Fassung:

„9. Gemüsesamen von:		Alle Drittländer
<i>Capsicum annuum</i> L.	ex 1209 91 80	
<i>Pisum sativum</i> L.	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), zur Aussaat: 0713 10 10	
<i>Solanum lycopersicum</i> L. und Hybriden davon	ex 1209 91 80	
<i>Vicia faba</i> L.	Puffbohnen, Pferde- und Ackerbohnen, zur Aussaat: ex 0713 50 00 — Andere Samen, zur Aussaat: ex 0713 90 00“	

4. In Anhang XIII erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/55/EG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:

- *Allium cepa* L.,
 - *Allium porrum* L.,
 - *Capsicum annuum* L.,
 - *Phaseolus coccineus* L.,
 - *Phaseolus vulgaris* L.,
 - *Pisum sativum* L.,
 - *Solanum lycopersicum* L. und Hybriden davon,
 - *Vicia faba* L.“
-



2024/2972

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2972 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme einer geografischen Angabe in das Unionsregister der geografischen Angaben („ΤΣΑΛΑΦΟΥΤΙ/TSALAFOUTI“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Griechenlands auf Eintragung der geografischen Angabe „ΤΣΑΛΑΦΟΥΤΙ/TSALAFOUTI“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.
- (3) Die geografische Angabe „ΤΣΑΛΑΦΟΥΤΙ/TSALAFOUTI“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „ΤΣΑΛΑΦΟΥΤΙ/TSALAFOUTI“ (g. U.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/4750, 26.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4750/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/2973

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2973 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geografischen Angabe „Hierbas Ibicencas“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geografischen Angabe „Hierbas Ibicencas“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß den Artikeln 24 und 31 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽³⁾.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung gilt.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Unionsänderung der Produktspezifikation der geografischen Angabe „Hierbas Ibicencas“ wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABL L 130 vom 17.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/787/oj>).

⁽³⁾ ABL C, C/2024/4419, 10.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4419/oj>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/2978

2.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2978 DER KOMMISSION

vom 25. November 2024

zur Eintragung der geografischen Angabe „Gaziantep Menengiç Kahvesi/Gaziantep Melengiç Kahvesi“ (g. U.) in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag der Türkei auf Eintragung der geografischen Angabe „Gaziantep Menengiç Kahvesi/Gaziantep Melengiç Kahvesi“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.
- (3) Die geografische Angabe „Gaziantep Menengiç Kahvesi/Gaziantep Melengiç Kahvesi“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Gaziantep Menengiç Kahvesi/Gaziantep Melengiç Kahvesi“ (g. U.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/4505, 11.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4505/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/2992

2.12.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2992 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2462 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Präzisierung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 wird ein Mehrjahresplan für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt. Mit Artikel 14 der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung durch Präzisierung der Anlande Verpflichtung für alle Bestände von Arten im westlichen Mittelmeer, für die die Pflicht zur Anlandung gilt, und für unbeabsichtigte Fänge pelagischer Arten in Fischereien, die die Bestände befischen, gemäß dieser Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2066 der Kommission ⁽²⁾ regelt für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 die Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer. Außerdem wurde eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten bis zum 31. Dezember 2024 für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der mit allen Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) gefangen wird, und Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der mit Reusen und Fallen (FPO, FIX) gefangen wird, und bis zum 31. Dezember 2022 eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Venusmuscheln (*Venus* spp.), die mit mechanisierten Dredgen gefangen werden, eingeführt.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2288 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Geltungsdauer der Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten von der Anlande Verpflichtung für Venusmuscheln (*Venus* spp.), die mit mechanisierten Dredgen gefangen werden, bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2462 der Kommission ⁽⁴⁾ zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1022 durch Präzisierung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer trat am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- (5) Am 30. April 2024 legten Spanien, Frankreich und Italien (im Folgenden „hochrangige Gruppe Pescamed“) der Kommission eine erste gemeinsame Empfehlung vor, in der sie unter Berücksichtigung der Standpunkte des Beirats für das Mittelmeer (MEDAC) bestimmte Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung für Fischereien auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer vorschlugen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2066 der Kommission vom 25. August 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten der Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer im Zeitraum 2022-2024 (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 17).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2288 der Kommission vom 16. August 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2066 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung der aufgrund hoher Überlebensraten für Venusmuscheln (*Venus* spp.), Jakobsmuscheln (*Pecten jacobaeus*) und Teppichmuscheln (*Venerupis* spp.) im westlichen Mittelmeer gewährten Ausnahme von der Anlande Verpflichtung (ABl. L 303 vom 23.11.2022, S. 3).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2462 der Kommission vom 22. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Präzisierung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer (ABl. L, 2023/2462, 6.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2462/oj).

- (6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertete die ursprüngliche gemeinsame Empfehlung am 20. Juni 2024 ⁽⁷⁾.
- (7) Am 21. Juni 2024 legte die hochrangige Gruppe Pescamed eine aktualisierte gemeinsame Empfehlung vor.
- (8) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ hat die Kommission die aktualisierte gemeinsame Empfehlung der hochrangigen Gruppe Pescamed vor dem Hintergrund der Bewertung der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung durch den STECF berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die aktualisierte gemeinsame Empfehlung mit den einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, einschließlich der Anlande Verpflichtung, vereinbar ist.
- (9) Die Kommission hat ferner Folgendes berücksichtigt: i) die bevorstehende Bewertung der Anlande Verpflichtung ⁽⁷⁾ dürfte mehr Informationen über die Wirksamkeit, die Effizienz, die Kohärenz, die Relevanz und den Mehrwert der Anlande Verpflichtung liefern, und ii) die Feststellung des STECF ⁽⁸⁾, dass das derzeitige Verfahren zur Bewertung gemeinsamer Empfehlungen ineffizient ist, überlegt werden muss, wie es weiter verbessert werden kann, und solche Überlegungen auch eine Diskussion über Datenfragen und neue Wege für eine bessere Umsetzung der Anlande Verpflichtung anstoßen könnten.
- (10) Darüber hinaus werden im westlichen Mittelmeer Arten gleichzeitig und in stark schwankenden Mengen gefangen, was einen bestandsübergreifenden Ansatz erschwert. Außerdem werden diese Arten von kleinen Fischereifahrzeugen gefangen und an vielen unterschiedlichen Stellen angelandet, die geografisch entlang der Küste verteilt sind. Dadurch fallen unverhältnismäßig hohe Kosten bei der Handhabung unerwünschter Fänge an.
- (11) In ihrer aktualisierten gemeinsamen Empfehlung bekräftigten die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Zusage, neue Studien durchzuführen und die Selektivität der Fanggeräte entsprechend den Ergebnissen der laufenden Forschungsprogramme zu erhöhen, um unerwünschte Fänge und insbesondere Fänge unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zu verringern und zu begrenzen. Darüber hinaus verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, auf der Grundlage des STECF-Gutachtens weitere Schongebiete auszuweisen, um die Sterblichkeit von Jungfischen zu verringern, wenn hohe Konzentrationen von Jungfischen auftreten.
- (12) Wie in der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung wird auch in der aktualisierten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gewährte Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für mit mechanisierten Dredgen gefangene Venusmuscheln (*Venus* spp.) zu verlängern. Der STECF kam zu dem Schluss, dass das verwendete Fanggerät (Dredgen) äußerst selektiv ist und unmittelbar wieder ins Wasser freigesetzten Tieren nicht schadet. Der STECF führte ferner an, dass angesichts der hohen Überlebensrate von Venusmuscheln (> 90 %) ein Rückwurf unmittelbar nach dem Fang für den Bestand von Vorteil ist. Aus den in diesem Erwägungsgrund und den Erwägungsgründen 8 bis 11 dargelegten Gründen ist die Kommission daher der Auffassung, dass die beantragte Ausnahme vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 gewährt werden sollte.
- (13) Wie in der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung wird auch in der aktualisierten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für mit allen Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) gefangenen Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) zu verlängern. Der STECF stellte saisonale Schwankungen bei der Überlebensrate der Art und den geringen Umfang der Rückwürfe fest. Die Überlebensrate schwankt aufgrund saisonaler Temperaturunterschiede zwischen 6 % im Sommer, 36 % im Frühjahr und 74 % im Winter und in anderen Studien zwischen 68 % im Frühjahr und 34 % im Herbst. Der STECF empfahl die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen wie geeigneter Maßnahmen an Bord auf der Grundlage einer Behandlung mit kühlem Wasser, um die Überlebensrate der Art zu erhöhen. Aus den in diesem Erwägungsgrund und den Erwägungsgründen 8 bis 11 dargelegten Gründen ist die Kommission daher der Auffassung, dass die beantragte Ausnahme vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 gewährt werden sollte.

⁽⁷⁾ Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlande Verpflichtung und zur Verordnung über technische Maßnahmen durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) (https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf_24-04_review-jrs-on-lo-tm-and-cm).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽⁷⁾ COM(2023) 103 final.

⁽⁸⁾ <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC136341>.

- (14) Wie in der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung wird auch in der aktualisierten gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für mit Reusen und Fallen (FPO, FIX) gefangenen Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) zu verlängern. Der STECF kam zu dem Schluss, dass der Antrag auf eine Ausnahme pragmatisch ist, da er eine kleine Fischerei betrifft, für die Studien eine hohe Überlebensrate nach dem Fang belegen. Der STECF stellte außerdem fest, dass weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Studie zur Ermittlung der geschätzten Überlebensraten unter Berücksichtigung der Merkmale der Fischerei, wie der Stellzeit, sowie der Umweltparameter erforderlich sind. Aus den in diesem Erwägungsgrund und den Erwägungsgründen 8 bis 11 dargelegten Gründen ist die Kommission daher der Auffassung, dass die beantragte Ausnahme vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 gewährt werden sollte.
- (15) Wie die ursprüngliche gemeinsame Empfehlung enthält auch die aktualisierte gemeinsame Empfehlung eine neue Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Tiefseegarnelen (Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*)), die von Schiffen mit Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) gefangen werden. Der STECF wies zwar auf die geringen Rückwürfe (unter 1 %) hin, empfahl jedoch, dass der Umfang und die Auswirkungen der Verbesserung der Selektivität von den Mitgliedstaaten erläutert werden sollten, indem sie weitere Daten für alle geografischen Untergebiete, in denen die Ausnahme gelten würde, sowie den Standort der Flottentätigkeit und Angaben zu unverhältnismäßigen Kosten bereitstellen. Der STECF kam ferner zu dem Schluss, dass zusätzliche Informationen über die größere Maschenöffnung für die Tiefseefischerei benötigt werden, z. B. über die Anzahl der betroffenen Schiffe und die geschätzten Auswirkungen auf die Größe der Garnelenfänge. Der STECF schlussfolgerte darüber hinaus, dass die geografische Ausdehnung der Flottentätigkeit für diese spezifische Fischerei genau festgelegt werden muss (z. B. wie groß die Fanggründe der Flotte zwischen der 600-m- und der 800-m-Isobathe sind), und dass mehr Informationen über unverhältnismäßige Kosten bereitgestellt werden müssen. Aus den in diesem Erwägungsgrund und den Erwägungsgründen 8 bis 11 dargelegten Gründen ist die Kommission daher der Auffassung, dass die beantragte Ausnahme vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 gewährt werden sollte. Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2462 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben f, g und h angefügt:
- „f) mit mechanisierten Dredgen (HMD) gefangene Venusmuscheln (*Venus* spp.),
- g) von Januar bis Juni und von September bis Dezember mit allen Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) gefangenen Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*),
- h) mit Reusen und Fallen (FPO, FIX) gefangenen Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*).“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Jakobsmuscheln (*Pecten jacobaeus*), Teppichmuscheln (*Venerupis* spp.), Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), Hummer (*Homarus gammarus*), Langusten (*Palinuridae*), Venusmuscheln (*Venus* spp.) und Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*), die gemäß Absatz 1 gefangen wurden, werden umgehend in dem Gebiet, in dem sie gefangen wurden, wieder freigesetzt.“

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

- „f) bei Tiefseegarnelen (Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*)) bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschieppnetze (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) einsetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
